

0017

# Verhandlung

der

zum sechsten Provinzial-Landtage ver-  
sammelt gewesenen Stände

des Großherzogthums Posen.

— 1813 —

2

Posen.

Gedruckt bei W. Stefan'ski.

1813.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 1

0017

# Verhandlung

der

zum sechsten Provinzial-Landtage ver-  
sammelt gewesenen Stände

des Großherzogthums Posen.

— ❦ —

2

Posen.

Gedruckt bei W. Stefan'ski.

1843.

1443460

# Verordnung

zum letzten Anordnungs-Verordnungs-  
buch der Stadt Nürnberg

des Ersten Bandes

Verlag von ...



109142411

## Verhandlungen

der

zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des  
Großherzogthums Posen.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten  
Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Gingedenk der in Unserem Eröffnungs-Decrete vom 23. Februar 1841 gege-  
benen Verheißung, daß Wir zur Belebung der ständischen Wirksamkeit die Landtage  
aller Provinzen der Monarchie von zwei zu zwei Jahren versammeln würden,  
haben Wir Unsere getreuen Stände gegenwärtig zur erneuten Ansübung ihrer ver-  
fassungsmäßigen Thätigkeit einberufen. — Der Rückblick auf die zwei Jahre, welche  
seit ihrer letzten Versammlung verflossen sind, erfüllt Uns mit innigem Danke gegen  
Gott. — Es ist Uns in dieser Zeit die Freude zu Theil geworden, fast alle Provin-  
zen Unseres Reiches persönlich zu besuchen, Uns von ihrem Gedeihen unter den Seg-  
nungen des Friedens und des Fleißes zu überzeugen, und ihre Wünsche und Bedürf-  
nisse aus der unmittelbaren Ansprache Unserer getreuen Unterthanen zu vernehmen.

Ueberall, wo Wir verweilten, sind Uns die unzweideutigsten Beweise inniger  
Liebe entgegengebracht worden. Sie haben Unserem landesväterlichen Herzen wahr-  
haft wohlgethan.

Gestützt auf diese Liebe werden Wir in freudigem Vertrauen auf Gott und  
Unser Volk fortfahren, in Unserer Fürsorge für die Ehre und das Heil des Vater-  
landes, für die Rechte und das Wohl aller Stände.

Wir sind in dem gedachten Zeitraume bei dem fortdauernden Frieden im Stande gewesen, eine Ermäßigung der Abgaben Unserer getreuen Unterthanen zu gewähren. Den Steuer-Erlaß, welchen Wir den letztvergangenen Landtagen in Aussicht stellten, haben Wir nach vorher vernommenen ständischen Gutachten mit dem 1. Januar d. J. eintreten lassen, und auf die Summe von zwei Millionen Thaler erhöht. Im Einverständnis mit dem Wunsche der großen Mehrzahl der Landtage haben Wir angeordnet, daß der Hauptbetrag dieses Steuererlasses zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet werden solle, um hierdurch namentlich der ärmeren Klasse Unserer Unterthanen eine Erleichterung in der Beschaffung eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse zu gewähren.

Durch die mit den vereinigten ständischen Ausschüssen aller Provinzen am Schlusse des vergangenen Jahres, in Unserer Residenz Berlin stattgehabten Berathungen ist unsere, in dem Eröffnungs-Dekrete vom 23. Februar 1841 ausgesprochene Absicht verwirklicht, einen in der bisherigen Verfassung fehlenden Vereinigungspunkt der provinzialständischen Wirksamkeit zu bilden. Wir haben diese Berathungen nicht nur über die näheren Modalitäten des Steuererlasses, sondern auch über die damit in Verbindung gebrachte Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie, unter Beihülfe aus Staatsmitteln, und über den schon früher den Landtagen zum Gutachten mitgetheilten Entwurf eines für die Landeskultur sehr wichtigen Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, stattfinden lassen. In Folge dieser Berathung ist der Steuererlaß inzwischen bereits ins Leben getreten. — Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse ist unter Beachtung der bei jener ständischen Schluß-Berathung kund gegebenen Wünsche und Rathschläge von Uns vollzogen und wird unverweilt erlassen werden. — Wir sind endlich, durch die mit so großer Uebereinstimmung von den vereinigten Ausschüssen abgegebene gutachtliche Erklärung, in Unserer Entschließung bestärkt worden, die Ausführung der von allen Provinzen als ein dringendes Bedürfnis, und als eines der wichtigsten Mittel für die immer kräftigere und lebendigere Entwicklung des Staates und des Wohlstandes erkannten Eisenbahn-Verbindungen durch die uns zu Gebote stehenden Geldmittel, insbesondere durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien zu befördern.

Unser Finanz-Minister ist damit beschäftigt, diese Absicht theils durch die nöthigen technischen Vorarbeiten, theils durch Verhandlungen mit den Unternehmern der Eisenbahnbauten zu verwirklichen, und rechnen Wir darauf, daß unsere Verwaltung dabei durch eine lebendige Theilnahme der vorzugsweise interessirten Provinzen, Kreise, Corporationen und Privaten in dem Maße unterstützt werden wird, als es nöthig erscheint, wenn das große Werk mit den dazu in Aussicht gestellten Unterstützungen aus den Staats-Kassen schnell und kräftig gefördert werden soll.

Wenn auf diese Weise der befriedigendste Erfolg jener Berathungen der Ausschüsse für die einzelnen Zweige ihrer Thätigkeit sich ergeben hat, so können Wir es Uns nicht versagen, auch bei dieser Veranlassung nochmals auszusprechen, wie die Erwartungen, die Wir von dem Geiste und der Wirksamkeit dieser Versammlung

überhaupt gehegt haben, in reichem Maaße erfüllt worden sind, und daß Uns das einmüthige und einsichtsvolle Eingehen in unsere Absichten, so wie das Vertrauen, welches die ständischen Vertreter aller Provinzen zu den auf die Wohlfahrt des Landes gerichteten Bestrebungen Unserer Behörden bethätigt haben, zur hohen Genugthuung gereicht hat.

Indem Wir Uns nun gegenwärtig an die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Landtage wenden, so geschieht es in freudiger Erinnerung an den Geist der Liebe und des Vertrauens zu Uns, der die erste Versammlung derselben unter Unserer Regierung erfüllte. — Wir hoffen mit Zuversicht, daß dieser Geist allezeit in Unseren getreuen Ständen vorwalten, und auch bei der Berathung der nachstehenden Gegenstände lebendig seyn möge, welche Wir ihrer sorgfältigen und gründlichen Erwägung übergeben, und über welche Wir ihrem wohlerrwogenen Rathe entgegensehen.

1) Das neue Strafgesetzbuch.

Nachdem Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät eine Revision des Strafgesetzes anzuordnen geruht haben, und in Folge derselben der Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßt worden ist, so lassen Wir diesen Entwurf Unseren getreuen Ständen zur Erklärung vorlegen.

Damit die Berathung über dieses wichtige und umfangreiche Werk eine sichere und bestimmte Richtung erhalte und nicht zu sehr durch Erörterung von Einzelheiten aufgehalten werde, haben Wir aus dem Strafgesetzbuche diejenigen Punkte, welche von besonderer praktischer Wichtigkeit sind, zusammenstellen und unter Beifügung einer diese Hauptpunkte erörternden Denkschrift Unseren getreuen Ständen als solche bezeichnen lassen, über welche dieselben zunächst und hauptsächlich ihr Gutachten abzugeben haben. Es bleibt Unseren getreuen Ständen jedoch unbenommen, auch den übrigen Inhalt des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Erörterung zu bringen und darüber ihre gutachtliche Erklärung vorzulegen.

Ferner lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs, nebst einer besondern Denkschrift zur Erklärung zugehen.

2) Aenderweite Einrichtung des Grundsteuerwesens in der Provinz Posen.

In Folge der Bemerkungen, welche unsere auf dem vierten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände zu den Entwürfen einer Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, eines Grundsteuer-Remissions Reglements, und zweier auf jene Verordnung bezüglicher Anweisungen gemacht haben, sind diese Entwürfe umgearbeitet und dabei auch einige durch die Bemerkung veranlaßte neue Bestimmungen, ohne welche der Zweck einer durchgreifenden Regulirung des Steuerwesens der Provinz nicht zu erreichen sein würde, nothwendig befunden worden.

Da sich Unsere getreuen Stände über diese Bestimmungen noch nicht haben erklären können, so haben Wir beschlossen, denselben die beifolgenden umgearbeiteten Entwürfe:

einer Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen,  
eines Grundsteuer-Remissions Reglements,  
einer Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Steuerrollen von den einzelnen außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern,  
einer Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Contingente der Stadtgemeinen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme,  
einer Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Contingente der Dorfgemeinen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme,  
zur abermaligen Berathung vorzulegen, und dieselben mit einer Denkschrift zu begleiten, aus welcher Unsere getreuen Stände sich überzeugen werden, daß die Bemerkungen in soweit, als der Zweck einer angemessenen Steuer-Regulirung solches zuließ, berücksichtigt worden und diesem Zweck auch die in der Denkschrift speziell hervorgehobenen Veränderungen des früheren Plans entsprechen.

Wir empfehlen Unsern getreuen Ständen wiederholt, diesen für das Wohl der Provinz wichtigen Gegenstand einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und veranlassen dieselben Uns ihr Gutachten zur weiteren Entscheidung einzureichen.

- 3) Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

Wir sind nicht abgeneigt die in den Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände enthaltene Bestimmung, wonach bei Ermittlung der für die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten in allen Ständen erforderlichen zehnjährigen Dauer des Grundbesitzes, wenn dieser Grundbesitz in auf- und absteigender Linie vererbt ist, die Besitzzeit des Erben zusammengerechnet werden kann, auch auf andere Vererbungen im Grundbesitze auszudehnen, dergestalt, daß bei Berechnung des erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes, in jedem Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammengerechnet wird. Zu dem Ende lassen Wir Unsern getreuen Ständen den beifolgenden Entwurf einer desfalligen Verordnung vorlegen, und wollen Wir ihrer gutachtlichen Aeußerung über denselben entgegensehen.

- 4) Die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen.

Da nach der Städteordnung vom 19. November 1808 §. 15. das Bürgerrecht in der Befugniß besteht, städtische Gewerbe zu treiben, und Grundstücke im Stadtbezirke zu besitzen, so müssen mit den in der Zusammenstellung vom 4/14 Juli 1832 zu §. 20 und 39. enthaltenen Modifikationen auch Bescholtene, welche von den bürgerlichen Ehrenrechten ausgeschlossen bleiben, das Bürgerrecht gewinnen. Der Uebelstand, daß hiernach auch Bescholtene den Ehrentitel Bürger führen, hat beim vorigen

Landtage Unsere getreuen Provinzialstände des Königreichs Preußen bewogen, auf Abstellung desselben anzutragen, worauf von Uns die durch die Gesessammlung bekannt gemachte Verordnung vom 18. December 1841 erlassen worden ist. In Verfolg mehrfacher auf Ausdehnung dieses Gesetzes geschehener Anträge erfordern Wir bei gegenwärtiger Versammlung der Landtage das Gutachten der betheiligten Stände darüber: ob diese Verordnung in allen mit der Städteordnung vom 9. November 1808 beliehenen Städten einzuführen sei?

Für diejenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, ist zwar die gedachte Verordnung ihrem Hauptinhalte nach, nicht anwendbar, da nach §. 14. der erstern das Bürgerrecht überhaupt nur unbescholtenen Personen ertheilt werden darf, Bescholtene daher zwar städtische Gewerbe betreiben, niemals aber das Bürgerrecht gewinnen und den Ehrentitel Bürger führen können. Hieraus ergiebt sich aber in Beziehung auf die Zahlungen an die städtischen Kassen eine Begünstigung der Bescholtenen vor den Unbescholtenen, indem die letzteren bei Gewinnung des Bürgerrechts die unter dem Namen Bürgerrechtsgelder gewöhnliche Abgaben bezahlen müssen, von welcher die Ersteren befreit bleiben.

Es ist daher in Antrag gebracht worden, zu bestimmen, daß diejenigen, welche nach §. 15. der revidirten Städteordnung nach dem Umfange ihres Gewerbes und Grundbesitzes das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden, wenn sie unbescholten wären, dasern sie als Bescholtene dazu unfähig sind, dennoch ein Aequivalent für die im Orte gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder zu erlegen verpflichtet sein sollen.

Hierüber sehen Wir dem Antrage Unserer getreuen Stände entgegen.

5) Freilassung des nothwendigen Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

Die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Preußen haben darauf angetragen:

die Bestimmung der Ordre Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 13. December 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837 S. 1) dahin zu erweitern, daß bei der Vollstreckung von Exekutionen auch den Männern — im Gegensatz ihrer Ehefrauen, auf welche sich der gedachte Befehl bezieht — das nothwendige Bettwerk gelassen werden soll.

In dem den gedachten Provinzialständen ertheilten Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 haben Wir denselben Unsere Geneigtheit, auf jenen Antrag einzugehen, zu erkennen gegeben und demgemäß die anliegende Verordnung nebst Motiven entwerfen lassen, wollen jedoch, bevor Wir dieselbe Allerhöchst sanctioniren, darüber die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen.

6) Verkauf der Früchte auf dem Halm.

Nachdem auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen durch Unsere Ordre vom 22. Mai 1842 (Gesetzsammlung S. 200) die in dem §. 12. Tit. 7. Thl. II. und in dem §. 594. Tit. 11. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen beschränkenden Vorschriften wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halm

und des künftigen Zuwachses für die genannte Provinz ausgehoben worden sind, haben Wir auch für die übrigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, eine Verordnung wegen Aufhebung der gedachten Vorschriften durch Unser Staats-Ministerium entwerfen lassen, und übersenden diesen Entwurf nebst den dazu gehörigen Motiven Unsern getreuen Ständen anliegend zur Prüfung und Begutachtung, wobei wir denselben eröffnen, daß Unsere Absicht nicht dahin gehe, in denjenigen Provinzen, deren Stände die Abänderung des Allgemeinen Landrechts nicht wünschen, das vorgelegte Gesetz einzuführen.

7) Die nothwendige Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung.

Der §. 2. Pro. 3. der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 39) hat das Bedenken veranlaßt, ob es gerechtfertigt sei, die auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung einzuleitende nothwendige Subhastation als solche mit ihren Wirkungen auch zum Nachtheile der Pächter, Miether und hypothekarischen Gläubiger eintreten zu lassen. Es ist dieserhalb der Bericht des Staats-Ministeriums, so wie das Gutachten des Staatsraths erfordert und der Entwurf einer Verordnung vorgelegt worden, welchen Wir nebst der dazu gehörigen Denkschrift Unsern getreuen Ständen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen lassen.

8) Ernennung eines Ausschusses zur Theilnahme an den Verhandlungen über Regulirung des Landarmenwesens.

Durch das Gesetz über die Verpflichtung der Armenpflege ist die unverzügliche Bildung von Landarmenverbänden wo dergleichen noch nicht bestehen, angeordnet, über deren Einrichtung aber die nähere Festsetzung Anhörnung Unserer getreuen Stände vorbehalten worden. Damit nun bei der Vorbereitung der zu diesem Zweck Unseren getreuen Ständen zu machenden Vorschläge insbesondere bei Erwägung der Frage, ob und in welcher Art das Landarmenwesen mit einigen in der Provinz bereits vorhandenen ständischen Anstalten in Verbindung zu setzen sei? ingleichen bei Berathung der Anordnungen, welche zur vorläufigen Erfüllung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bestimmten Verbindlichkeit zu treffen sind, die Zuziehung ständischer Deputirten erfolgen könne: fordern Wir Unsere getreuen Stände hierdurch auf, zu diesem Behufe für die Zwischenzeit bis zum folgenden Provinzial-Landtage einen Ausschuss zu ernennen oder den nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 gebildeten Ausschuss, oder einen innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschuss mit Auftrag zu versehen.

Wir haben die Dauer des Landtages auf vier Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Prinz von Preußen.

v. Beyen. Mühlcr. v. Nagler. Kother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

An die zum Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

## Verzeichniß der Abgeordneten.

Landtags-Marschall: Graf Eduard von Potworowski auf Deutsch-Presse.

Stellvertreter: Ferdinand August Rudolph, Freiherr Hiller von Gärtringen auf Schloß Betsche.

### I. Stand der Ritterschaft.

(A Inhaber von Votistimmen.

- 1) Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis.
- 2) Se. Durchlaucht der Fürst Sulkowski, vertreten durch den Grafen Joseph Mysielski auf Kofossowo.
- 3) Se. Durchlaucht der Fürst Boguslaus Radziwill.
- 4) der Geheime Legations-Rath, Graf Athanasius Raczynski.

B) Abgeordnete der Kreise.

- 1) Kreis Adelnau: Adalbert von Lipski, Ritterguts-Besitzer auf Lemkow.
- 2) Kr. Birnbaum: George Freiherr von Massenbach, Ritterguts-Besitzer auf Bialokosz.
- 3) Kr. Bomst und Meseritz: Kammerherr, Freiherr Hiller von Gärtringen auf Schloß Betsche (Stellvertreter des Landtags-Marschalls).
- 4) Kr. Buk und Dornik Andreas von Niegolewski, Rittergutsbes. auf Niegolewo.
- 5) Kr. Fraustadt: Alexandervon Brodowski, Rittergutsbes. und General-Landschafts-Rath auf Mittel-Geyersdorf.
- 6) Kr. Kosten: Graf Eduard Potworowski auf Deutsch-Presse (Landtags-Marschall).
- 7) Kr. Kröben: Gustav von Potworowski, Rittergutsbes. auf Gola.
- 8) Kr. Krotoschin: Nereus von Sokolnicki, Rittergutsbes. auf Wrotkow.
- 9) Kr. Pleschen: Joseph von Kurcewski, Rittergutsbes. auf Kowalewo.
- 10) Kr. Posen: Titus Graf von Dziatynski, Rittergutsbes. auf Kurnik.
- 11) Kr. Samter: von Brodnicki, Rittergutsbes. auf Wilkowo.
- 12) Kr. Schildberg: Felix von Wezyk, Rittergutsbes. und Kreis-Deputirter auf Baranowo.
- 13) Kr. Schrimm: Graf Eduard Raczynski, Rittergutsbes. auf Rogalin.
- 14) Kr. Schroda: August von Brzezanski, Landschafts-Rath und Rittergutsbes. auf Gotuin.
- 15) Kr. Breschen: Hieronymus von Gorzeński, Rittergutsbes. auf Smielowo.
- 16) Kr. Bromberg und Mogilno: Thaddäus von Wolański, Rittergutsbes. und Landrath a. D. auf Pakosé.
- 17) Kr. Czarnikau und Chodziesen: Graf Heliodor Skorzewski, Rittergutsbes. auf Prochnowo.
- 18) Kr. Gnesen: Gustavius Graf Woltowicz, Rittergutsbes. auf Dziatyn.
- 19) Kr. Inowraclaw: Dr. Anton von Kraszewski, Rittergutsbes. auf Tarkowo.
- 20) Kr. Schubin: Gustav Graf Dabski, Rittergutsbes. auf Jadownik.
- 21) Kr. Wirsz: Tertulian von Koczorowski, Rittergutsbes. auf Goscieszyn.
- 22) Kr. Wagrowiec: Pantaleon Schumann, Rittergutsbesitzer und Regierungs-Rath a. D. auf Czeszewo.

## II. Stand der Städte.

- 1) Die Stadt Posen: a) Friedrich Wilhelm Gräß, Kaufmann und Stadtverordneter in Posen. b) Eugen Raumann, Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister in Posen.
- 2) Die Stadt Bromberg: Ernst Peterson, Bürgermeister zu Bromberg.
- 3) Die Stadt Fraustadt: Julius Rathstock, Apotheker und Stadtverordneten-Vorsteher in Fraustadt.
- 4) Die Stadt Lissa: Johann Willmann, Land- und Stadtgerichts-Director und Stadtverordneten-Vorsteher in Lissa.
- 5) Die Stadt Gnesen: Johann Kugler, Apotheker in Gnesen.
- 6) Die Stadt Meseritz: Moriz Adolph Heinrich Brown, Bürgermeister in Meseritz.
- 7) Die Stadt Rawicz: Wilhelm Hausleutner, Apotheker und Stadtverordneter in Rawicz.
- 8) Die Städte Dornik, Samter, But und Posen: Johann Friedrich Beigel, Apotheker in Samter.
- 9) Die Städte Pleschen, Schrimm, Schroda und Breschen: Carl Schütz, Kaufmann in Schroda.
- 10) Die Städte Krotoschin, Adelnau und Schildberg: Joseph Paternowski, Bürgermeister zu Dobrzyca.
- 11) Die Städte Fraustadt, Kosten und Kröben: Carl Ludwig Rückert, Kaufmann und Kreis-Deputirter zu Bojanowo.
- 12) Die Städte Birnbaum, Bomst und Meseritz: Ernst Ziebold, Bürgermeister in Tirschtiegel.
- 13) Die Städte Bromberg, Schubin und Wirßig: Wilhelm Bauer, Kaufmann zu Rafel.
- 14) Die Städte Czarnikau, Chodziesen und Wągrowiec: Kadau, Bürgermeister in Budzin.
- 15) Die Städte Gnesen, Inowraclaw und Mogilno: Carl Urban, Stadtkämmerer in Inowraclaw.

## III. Stand der Land-Gemeinden.

- 1) Die Kreise Adelnau, Krotoschin und Schildberg: Michael Sadomski, Gutsbesitzer in Lisiny, Schildberger Kreises.
  - 2) Die Kreise Birnbaum, Bomst und Meseritz: Johann Gillert, Freigutsbesitzer in Solben, Meseritzer Kr.
  - 3) Die Kreise Fraustadt, Kosten und Kröben: Anton Brunwald, Freigutsbesitzer in Hinzendorf, Fraust. Kr.
  - 4) Die Kreise But, Dornik, Posen und Samter: Carl Jordan, Freigutsbesitzer in Chomecice, Posner Kr.
  - 5) Die Kreise Bromberg, Schubin und Wirßig: Johann Quandt, Mühlenbesitzer zu Wydor.
  - 6) Die Kreise Schrimm, Schroda, Breschen und Pleschen: Casimir Dobrowolski, Erbpächter in Wiktorowo, Schrodaer Kreises.
  - 7) Die Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wągrowiec: Johann Ludwig König, Freischulzengutsbesitzer zu Rosko, Czarnikauer Kreises.
  - 8) Die Kreise Gnesen, Inowraclaw und Mogilno: Daniel Busse, Freischulzen-Gutsbesitzer in Laski, Mogilnoer Kreises.
-

Actum Posen, den 5. März 1843.

Des Königs Majestät haben die Stände des Großherzogthums Posen zum sechsten Provinzial-Landtage zusammenzuberufen und die Eröffnung des Landtages auf den heutigen Tag festzusetzen geruht.

Der Eröffnung war ein feierlicher, auf die Bedeutung des Tages bezüglich Gottesdienst vorangegangen, — für die katholischen Mitglieder der Versammlung, in der katholischen Pfarrkirche ad Sanctam Mariam Magdalenam, für die evangelischen in der Kreuzkirche.

Nachdem sich die Stände in dem für die Provinzial-Landtage bestimmten Locale im Königl. Schlosse versammelt hatten, wurde hiervon der ernannte Königl. Landtags-Kommissarius Ober-Präsident von Beurmann durch eine Deputation der Versammlung in Kenntniß gesetzt.

Der Königl. Landtags-Kommissarius erschien in der Versammlung, und richtete an die Stände und den Landtags-Marschall, Grafen Eduard von Potworowski eine Anrede, wobei er dem Marschalle das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. v. Mts. und eine Übersicht der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden, vom 24. v. Mts. zustellte.

Nach ihm sprach der Landtags-Marschall zu den Ständen und demnächst zu dem Königl. Landtags-Kommissarius, worauf Letzterer im Namen des Königs

den sechsten Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen für eröffnet erklärte.

Der Landtags-Kommissarius verließ unter dem Rufe der Versammlung:

„es lebe der König“

von einer Deputation geleitet, die Versammlung.

Der Landtags-Marschall machte bekannt, daß er zu Protokollführern der Versammlung für den beginnenden Landtag ernannt habe:

aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, den Abgeordneten Regierungs-Rath a. D. Schuman.

aus dem Stande der Städte, den Abgeordneten Oberbürgermeister Naumann.

Das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. v. Mts. und die vom Königl. Staats-Ministerium ausgefertigte Übersicht vom 24. v. Mts. wurden verlesen, hierauf aber die Sitzung auf morgen den 6. d. Mts. Vormittags 10 Uhr vertagt.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 6. März 1843

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum sechsten Provinzial-Landtage zusammengetretenen Stände, ernannte der Marschall die Mitglieder der Ausschüsse, von welchen verfassungsmäßig die sämtlichen Propositionen und Petitionen begutachtet und zur Berathung in pleno vorbereitet werden sollen. Hiernach bestehen diese Ausschüsse aus folgenden Mitgliedern:

### I. Ausschuß.

Graf Dziatynski,  
v. Lipski,  
Freiherr v. Massenbach,  
v. Kurcewski,  
Graf Dabcki,  
v. Wezyki,

Willmann,  
Gräß,  
Hausleitner,  
Weigel,  
Grunwald,  
Sadomski.

II. Ausschuß.

Graf Eduard Raczyński,  
 Fürst Boguslaw Radziwiłł,  
 v. Brodnicki,  
 Graf Skórzewski,  
 v. Wolanski,  
 v. Brzezański,

Paternowski,  
 Rathstok,  
 Kugler,  
 Brown,  
 König,  
 Jordan.

III. Ausschuß.

v. Brodowski,  
 v. Koczorowski,  
 Freiherr Hiller  
 v. Gärtringen,  
 v. Niegolewski,  
 Graf Wolkowicz,

Schüz,  
 Rückert,  
 Ziebold,  
 Bauer,  
 Dobrowolski,  
 Busse.

IV. Ausschuß.

v. Kraszewski,  
 v. Görzeniński,  
 Gustaw v. Potworowski,  
 v. Sokolnicki,  
 Graf v. Mycieliski,

Peterson,  
 Kadau,  
 Urban,  
 Gillert,  
 Quandt.

Darauf ernannte der Marschall eine Kommission, welche die an Seine Majestät zu richtende Adresse entwerfen solle. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

dem Marschall Grafen Eduard v. Potworowski,  
 Schumann,  
 Graf Dziatynski,  
 v. Kraszewski,  
 Freiherr v. Hiller,  
 v. Lipski,

Raumann,  
 Willmann,  
 Peterson,  
 Paternowski,  
 König,  
 Dobrowolski.

Mit der Redaktion der für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Berichte über die Landtags-Verhandlungen beauftragte der Marschall den Abgeordneten v. Lipski.

Die bereits eingegangenen Gesetz-Entwürfe und Propositionen überwies der Marschall folgenden Ausschüssen:

- den Entwurf zum neuen Strafgesetzbuche dem . . . . . I. Ausschusse;
- die Verordnungen wegen anderweiter Einrichtung des Grundsteuerwesens dem . . . . . III. Ausschusse;
- den Entwurf einer Verordnung betreffend die Zusammenrechnung der Besitzzeit des Erblassers und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlicher Dauer des Grundbesitzes dem . . . II. Ausschusse;

die Proposition betreffend die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen dem II. Ausschusse;  
die Verordnung wegen Freilassung des nothwendigen Bettwerks bei  
Executionsvollstreckungen dem . . . . . IV. Ausschusse;  
die Verordnung betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm dem IV. Ausschusse;  
die Verordnung betreffend die nothwendige Subhastation zum Zwecke  
der Auseinanderetzung dem . . . . . I. Ausschusse;

Da mehrere Mitglieder des bereits zusammengetretenen Ausschusses für die Berathung des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuche nicht Mitglieder des I. Ausschusses sind, welchem die fernere vorbereitende Berathung dieses Gesetzentwurfs nunmehr übertragen ist, so erklärte der Marschall auf den Wunsch der Abgeordneten v. Kurzewski und v. Lipski, daß es jenen Mitglieder nicht nur frei stehe, der fernern Berathung beizuwohnen, sondern daß sie auch ausdrücklich darum ersucht würden, es zu thun, so weit es die ihnen anderweit zugewiesenen Arbeiten gestatten. Hierauf wurde die Sitzung vertagt; die nächste Sitzung soll anberaumt werden, wenn die Adress-Kommission mit ihrer Arbeit fertig sein wird.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 8. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände, zu welcher der Marschall die Mitglieder besonders eingeladen hatte, eröffnete derselbe der Versammlung, daß die damit beauftragte Kommission die Seiner Majestät dem Könige zu überreichende Adresse entworfen habe. Der Entwurf zur Adresse wurde verlesen, er lautet:

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät haben geruht, die Stände Allerhöchst Ihres Großherzogthums Posen zur erneuten Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit einzuberufen; sie sind im Begriff, ihre Arbeiten zu beginnen.

Mit der größten Genugthuung haben sie aus dem Allergnädigsten Propositions-Dekrete vom 23. v. Mts ersehen, daß Ew. Majestät bei Ihrer persönlichen Anwesenheit im Großherzogthum den Ausdruck der Gefühle Ihrer getreuen Unterthanen wahr gewürdigt, und die Beweise inniger Liebe gnädig aufgenommen haben.

Die landesväterliche Verheißung, daß Ew. Majestät fortfahren wollen, in der Fürsorge für das Wohl und das Heil des Landes, für die Rechte und das Wohl aller Stände, ermuthigt zu immer festerem Vertrauen. Gestützt auf dieses Vertrauen können die polnischen Unterthanen vor Ew. Majestät die Betrübniß nicht unterdrücken in welche sie unverschuldet durch

den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 6. August 1841 verfezt worden sind. Sie haben die Thatfachen nicht verkennen wollen, daß das Großherzogthum ein Theil Ew. Majestät Monarchie ist. Aber dieser politischen Verbindung ungeachtet, war ihnen Erhaltung und Bewahrung ihrer Nationalität als Polen, war ihnen ein Vaterland, der Gebrauch ihrer Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen zugesichert. Sollen sie gleich den in ihrer Nationalität nicht mehr bestehenden Lithauisch und Wallonisch redenden Unterthanen ihren Vereinigungspunkt in dem Namen Preußen finden, so erblicken sie hierin, eine Gefährdung jener Verheißung; sie fürchten, nicht mehr sein und sich nennen zu dürfen, was sie nach ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren geschichtlichen Erinnerungen, was sie nach feierlich-geschlossenen Verträgen und ertheilten Zusicherungen sind — Polen. Sie erheben ihre Bitten zu Ew. Majestät erhabenem Throne, sie Allergnädigst in ihrer Besorgniß beruhigen zu wollen und festhalten zu lassen an ihren Rechten.

Mit gespannter Aufmerksamkeit sind Ew. Majestät treue Stände den Berathungen gefolgt, welche mit den vereinigten ständischen Ausschüssen am Schluß des vergangenen Jahres stattgehabt haben.

Wenn diese Berathungen den Erwartungen die Ew. Majestät hegten, in reichem Maße entsprochen haben, so darf dieser Erfolg den Vertretern aller Provinzen zu um so größerem Verdienste gereichen, als sie sowohl durch das ihnen vorgeschriebene Reglement in Beziehung auf die Art und den Kreis ihrer Berathungen beengt, wie durch die Bedeutung ihrer Beschlüsse untergeordnet erscheinen. Ew. Majestät getreuen Stände des Großherzogthums Posen erblicken in der Vereinigung der ständischen Ausschüsse eine Fortbildung der ständischen Verfassung, sie halten aber dafür, daß ihre Wirksamkeit nur dann volle Bedeutung gewinnen kann, wenn mit dieser Vereinigung auch alle diejenigen Institutionen ins Leben treten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißten worden sind. Seit Ew. Majestät Thronbesteigung gewohnt, in Allerhöchst Ihren Verordnungen Beweise Landesväterlicher Huld und Gnade für das Großherzogthum Posen zu erblicken, halten es Ihre getreuen Stände für eine dringende Pflicht, den schmerzlichen Eindruck nicht zu verhehlen, welchen die neueste Censur-Instruktion gemacht hat. Sie können den allerunterthänigsten Wunsch nicht unterdrücken, diese Instruktion wieder aufgehoben und das freie Wort in sein Recht eingesetzt zu sehen.

Geruhen Ew. Majestät, diesen Ansichten und Wünschen in Allerhöchst Ihrer Weisheit Berücksichtigung und Gewährung angedeihen zu lassen, und die Versicherung der unwandelbaren Liebe und Treue entgegen zu nehmen, womit wir verharren

Euerer Majestät

allerunterthänigste u. u.

Einer der Abgeordneten schlug vor der Versammlung einige Zeit zu lassen, um den Inhalt des Adress-Entwurfs in Ueberlegung zu ziehen und dann die einzelnen Paragraphen zu beraten. Hiergegen erhoben sich viele Mitglieder, welche sich mit dem Inhalte des Adress-Entwurfs einverstanden erklärten und die Annahme desselben beantragten.

Jener Abgeordnete nahm hierauf seinen Vorschlag zurück. Da kein Mitglied das Wort verlangte, so stellte der Marschall die Frage, ob die Versammlung mit dem Adress-Entwurfe einverstanden sei? diese Frage wurde einmüthig bejaht, nur ein Mitglied erklärte, daß er mit dem Inhalte der Adresse sich nicht einverstanden und sie nicht genehmigen könne.

Der Marschall entließ hierauf die Versammlung mit dem Ersuchen, am Nachmittage um 6 Uhr wieder zusammen zu treten, um die Adresse zu unterschreiben.

Nachdem sich zur gedachten Stunde die Mitglieder wieder versammelt hatten, ergriff ein Abgeordneter das Wort: Er erklärte durch Unpäßlichkeit verhindert gewesen zu sein, der Vormittags-Sitzung bis zum Schluße beizuwohnen, und kenne daher den Inhalt der Adresse nur aus mündlichen Mittheilungen.

Er wünsche, daß die Adresse nochmals verlesen, oder ihm zur Einsicht vorgelegt werde. Darüber, ob es zulässig sei, die Adresse, nachdem sie angenommen, nochmals vorzulesen und zu beraten, so wie darüber, ob es hergebracht und zweckmäßig sei, die Reinschriften vor der Vollziehung vorzulesen, entspann sich eine längere Debatte, die damit endigte, daß sich die Versammlung für die Vorlesung der Reinschrift der angenommenen Adresse nicht entschied, dem Abgeordneten aber das Konzept der Adresse zur Einsicht zugestellt wurde.

Hierauf wurde die Reinschrift der Adresse, wie sie in der Vormittags-Sitzung angenommen worden ist, von sämmtlichen Mitgliedern — mit Ausnahme des gedachten Abgeordneten unterschrieben.

Ein Mitglied bemerkte bei der Unterschrift

„daß nichts mehr gegen seine Überzeugung sei, als der Inhalt der Adresse, und daß er an den Folgen, die in Folge derselben eintreten mögen, sich unschuldig erkläre.“

Jener Abgeordnete aber unterschrieb nicht, weil er bei dem Beschlusse der Adresse nicht gegenwärtig gewesen. Er erklärt sich mit dem Inhalte der Adresse nicht einverstanden und behält sich vor, seine Gründe auseinanderzusetzen, sobald das Protokoll über die heutige Sitzung vorgelesen sein wird.

Nachdem noch die Wahl eines Ausschusses für die Berathung über die Einrichtung des Landarmen-Verbandes, worüber eine besondere Verhandlung aufgenommen worden ist, stattgehabt hatte, vertagte der Marschall die Sitzung bis zum 10. d. Mts. Vormittags 9 Uhr.

Gegenstand der Berathung wird der Entwurf des neuen Criminal-Rechts sein.

(Unterschriften.)

---

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. geben Unseren getreuen Ständen des Großherzogthums Posen auf deren Adresse vom 8. d. M. Nachstehendes zu erkennen:

Wir würden dieselbe, da die darin enthaltenen Bitten und vermeintlichen Beschwerden ohne Beachtung der §§. 31., 42. und 44. des Gesetzes vom 27. März 1824 in vorschriftswidrigen Wege an Uns gelangt sind, Unseren Ständen unbeantwortet haben zurück gehen lassen, wenn Wir nicht vermeiden wollten, daß ein Schweigen von Unserer Seite bei Unserer geliebten und getreuen Unterthanen in Unseren Königlichen Gesamt-Länden sowohl, als insbesondere im Großherzogthum Posen, Zweifel darüber erregen könnte, daß Wir die in dieser Adresse ausgesprochenen Gesinnungen und Anträge in hohem Grade mißbilligen.

Zuvörderst fügen Wir dem versammelten Landtage zu wissen, wie Uns wohlbekannt, daß diejenige Gesinnung, welche in dieser Adresse Seitens Unserer Unterthanen Polnischen Stammes den in dem gemeinsamen Namen aller Stämme Unseres Reiches gegebenen Vereinigungspunkt förmlich verleugnen will, nur einer Partei angehört, welche in trauriger Verblendung verkennt, wie Wir mit landesväterlicher Liebe bestrebt gewesen, ihre nationale Eigenthümlichkeit zu schonen und sie mit den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen Unseres Reiches zum wahren Besten der dortigen Provinz in Einklang zu bringen.

Diese Absicht haben Wir in Unserem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 deutlich zu erkennen gegeben. Sie ist von Allen, außer von jener Partei, richtig gewürdigt, und namentlich hat die große Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Posen dieselbe richtig erkannt und ist hierdurch in dem dankbaren Bewußtseyn derjenigen zahlreichen Wohlthaten bestärkt, welche ihr als „Preußen“ zu Theil geworden.

Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, daß, wenn jene Ansicht, welche sich losläßt von dem gemeinsamen Bunde, von dem Einen Ganzen Unseres Reichs, sich als die des Posenschen Landtages kundgeben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühl für die Pflichten Unseres Königlichen Berufs, die Stände des Großherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheißung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, — nicht ferner Theil nehmen lassen werden.

Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf Unsere wohlerrungene Absicht bei Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen in Gnaden die Neußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entscheidung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dies bereits in dem Landtags-Abschiede für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbündlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott

ruhenden Herrn Vaters-Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz von 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen.

In Unseren Verordnungen vom 4. und 23. Februar d. J. haben Wir Unseren Willen in Bezug auf die Presse so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Stände nicht erwarten durften, daß die in bedauerlicher Unkenntniß der bestehenden Bundes- und Landesgesetze erhobene, durch nichts begründete Reclamation gegen die von Uns genehmigte Censur-Instruction vom 31. Jan. d. J. Uns zu einer Aenderung hierin bewegen könnte. — Der Landtag scheint überdies hierbei gänzlich übersehen zu haben, wie Wir in demselben Augenblicke, wo Wir die öffentliche Ordnung lediglich durch die Erinnerung an die bestehenden Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse schützten, zugleich durch ein neues Gesetz der Presse einen bisher nicht vorhandenen Schutz gegen mögliche Willkühr zu verleihen bedacht gewesen sind.

In der Hoffnung daß Unsere getreuen Stände zu besserer Einsicht gelangen, und es bereuen werden, Unseren Königlichen, aus Landesväterlicher Liebe hervorgegangenen Gruß durch Aeußerungen erwiedert zu haben, welche unserem Herzen schmerzlich sein mußten, verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 12. März 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

v. Boyen. Mülller. v. Nagler. Nothher. Graf von Alvensleben. Sischhorn. von Thile. von Savigny. v. Bülow.  
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

An

die zum Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

Actum Posen, den 8. März 1843.

Durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege ist die unverzügliche Bildung von Landarmen-Verbänden, wo dergleichen noch nicht bestehen, angeordnet, über deren Einrichtung aber die nähere Festsetzung nach Anhörung der Stände vorbehalten worden. Damit nun bei der Vorbereitung der zu diesem Zwecke den Ständen zu machenden Vorschläge insbesondere bei Erwägung der Frage, ob und in welcher Art das Landarmenwesen mit einigen in der Provinz bereits vorhandenen ständischen Anstalten in Verbindung zu setzen sei? imgleichen bei Berathung der Anordnungen welche zur vorläufigen Erfüllung der im §. 9. des gedachten Gesetzes bestimmten Verbindlichkeit zu treffen sind, die Zuziehung ständischer Deputirten erfolgen könne, sind die Stände durch das Allerhöchste Propositions-Decret vom 23. v. Mts. sub Nro. 8. aufgefodert worden, zu diesem Behufe für die Zwischenzeit bis zum folgenden Provinzial-Landtage einen Ausschuss zu ernennen.

Nach einer Mittheilung des Königl. Landtags-Kommissarius vom 7. d. Mts. ist derselbe angewiesen worden, sich mit diesem Ausschusse in Verbindung zu setzen, sobald die Ernennung desselben stattgefunden haben wird, damit noch während der gegenwärtigen Anwesenheit der Mitglieder hier in Posen die erforderlichen Berathungen eingeleitet werden können, und der Landtag ist ersucht worden, die Ernennung des Ausschusses möglichst zu beschleunigen.

In der heutigen Plenar-Sitzung der versammelten Stände wurden letztere hiervon durch den Marschall in Kenntniß gesetzt, und die Versammlung beschloß, so fort mit der Wahl des in Rede stehenden Ausschusses vorzugehen.

Zuvörderst wurde festgesetzt, daß der Ausschuss aus sechs Mitgliedern bestehen solle, und auf den Antrag von 2 Abgeordneten welchem sich mehrere andere Mitglieder der Versammlung angeschlossen, genehmigte die Versammlung, daß aus jedem Stande zwei Mitglieder gewählt werden, außerdem wurde festgesetzt, daß die Wahl nicht in den einzelnen Ständen sondern von dem Landtage in seiner Gesamtheit erfolgen und auf alle sechs Mitglieder zugleich gerichtet werden solle.

Wahl-Kommissarius ist der Marschall als Dirigent der Versammlung, mit dem Einsammeln der Stimmzettel wurden die Abgeordneten v. Sokolnicki und Urban als die beiden jüngsten Mitglieder, beauftragt.

Die Versammlung besteht aus folgenden 48 Mitgliedern:

Graf Eduard Potworowski, Landtags-Marschall.

Freiherr Hiller v. Gärtringen, Stellvertreter des Marschalls.

Graf Joseph Mycielski, Vertreter des Fürsten Sulkowski,

Fürst Bogusław Radziwill,

v. Lipski,

Freiherr v. Massenbach,

v. Niegolewski,

v. Brodowski,

Gustav v. Potworowski,

v. Sokolnicki,

v. Kurcewski,

Graf Dziatynski,

v. Brodnicki,

v. Wezyk,

Graf Eduard Raczynski,

v. Brzezański,

v. Górzeński,

v. Wolański,  
Graf Skórzewski,  
Graf Wołkowiez,  
v. Kraszewski,  
Graf Dąbski,  
v. Koczorowski,  
Schumann,  
Gräß,  
Raumann,  
Peterson,  
Rathsock,  
Willmann,  
Kugler,  
Brown,  
Hausleutner,  
Beigel,

Schüz,  
Paternowski,  
Rückert,  
Ziebold,  
Bauer,  
Kadau,  
Urban,  
Sadomski,  
Gillert,  
Grunwald,  
Jordan,  
Dobrowolski,  
Quandt,  
König,  
Busse.

Die gesammelten Stimmzettel, deren sich 48 vorfanden, wurden vom Marschall gemeinschaftlich mit den Abgeordneten v. Sokolnicki und Urban eröffnet, und es hatten darnach Stimmen erhalten:

|                                    |     |                                   |    |
|------------------------------------|-----|-----------------------------------|----|
| der Abgeordnete Grunwald . . . . . | 27. | der Abgeordnete Ziebold . . . . . | 5. |
| " " Dobrowolski . . . . .          | 24. | " " Hausleutner : . . . . .       | 4. |
| " " König . . . . .                | 23. | " " Busse . . . . .               | 4. |
| " " Willmann . . . . .             | 19. | " " Beigel . . . . .              | 4. |
| " " Raumann . . . . .              | 19. | " " Urban . . . . .               | 3. |
| " " Graf Dziatynski . . . . .      | 18. | " " v. Potworowski . . . . .      | 3. |
| " " v. Lipski . . . . .            | 15. | " " v. Kurcewski . . . . .        | 3. |
| " " v. Brodowski . . . . .         | 14. | " " v. Niegolewski . . . . .      | 3. |
| " " v. Massenbach . . . . .        | 13. | " " v. Koczorowski . . . . .      | 2. |
| " " Graf Raczynski . . . . .       | 12. | " " Paternowski . . . . .         | 2. |
| " " Brown . . . . .                | 12. | " " Gillert . . . . .             | 2. |
| " " Peterson . . . . .             | 11. | " " v. Sokolnicki . . . . .       | 1. |
| " " Gräß . . . . .                 | 11. | " " v. Görzenski . . . . .        | 1. |
| " " Jordan . . . . .               | 10. | " " Graf Dąbski . . . . .         | 1. |
| " " v. Hiller . . . . .            | 8.  | " " Bauer . . . . .               | 1. |
| " " Kugler . . . . .               | 6.  | " " Graf v. Mycielski . . . . .   | 1. |
| " " Sadomski . . . . .             | 5.  | " " v. Kraszewski . . . . .       | 1. |

Die absolute Majorität ist 25. und daher nur der Abgeordnete Grunwald mit 27 Stimmen unter 48 gewählt.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, wurden auf die engere Wahl gebracht, und zwar:

I. aus den Rittergutsbesitzern:

|                  |                            |    |          |
|------------------|----------------------------|----|----------|
| die Abgeordneten | Graf Dziatyński . . . . .  | 18 | Stimmen. |
| =                | = v. Lipski . . . . .      | 15 | =        |
| =                | = v. Brodowski . . . . .   | 14 | =        |
| =                | = v. Massenbach . . . . .  | 13 | =        |
| =                | = Graf Raczyński . . . . . | 12 | =        |

II. aus den Vertretern der Städte:

|                  |                      |    |          |
|------------------|----------------------|----|----------|
| die Abgeordneten | Willmann . . . . .   | 19 | Stimmen. |
| =                | = Naumann . . . . .  | 19 | =        |
| =                | = Brown . . . . .    | 12 | =        |
| =                | = Peterson . . . . . | 11 | =        |
| =                | = Gräg . . . . .     | 11 | =        |

III. aus den Vertretern der Landgemeinden:

|                  |                       |    |          |
|------------------|-----------------------|----|----------|
| die Abgeordneten | Dobrowolski . . . . . | 24 | Stimmen. |
| =                | = König . . . . .     | 23 | =        |
| =                | = Jordan . . . . .    | 10 | =        |

die gesammelten Stimmzettel, deren sich 46 vorfanden, wurden, wie bei dem ersten Scrutinium eröffnet, und es hatten darnach Stimmen:

|                 |                             |     |   |   |                          |     |
|-----------------|-----------------------------|-----|---|---|--------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Naumann . . . . .           | 36. | = | = | König . . . . .          | 12. |
| =               | = Willmann . . . . .        | 29. | = | = | Peterson . . . . .       | 12. |
| =               | = v. Lipski . . . . .       | 26. | = | = | Gräg . . . . .           | 10. |
| =               | = Dobrowolski . . . . .     | 25. | = | = | Jordan . . . . .         | 9.  |
| =               | = v. Brodowski . . . . .    | 19. | = | = | Graf Raczyński . . . . . | 9.  |
| =               | = Graf Dziatyński . . . . . | 19. | = | = | Brown . . . . .          | 5.  |
| =               | = v. Massenbach . . . . .   | 19. | = | = |                          |     |

die absolute Majorität ist 24, und es sind daher gewählt die Abgeordneten Naumann mit 36, Willmann mit 29, v. Lipski mit 26, Dobrowolski mit 25 Stimmen unter 46. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, wurden auf eine erneute engere Wahl gebracht, und zwar: nur aus den Rittergutsbesitzern:

|                  |                             |    |          |
|------------------|-----------------------------|----|----------|
| die Abgeordneten | v. Brodowski . . . . .      | 19 | Stimmen. |
| =                | = Graf Dziatyński . . . . . | 19 | =        |
| =                | = v. Massenbach . . . . .   | 19 | =        |

die gesammelten Stimmzettel, deren sich 46 vorfanden, wurden wie bei dem ersten Scrutinium eröffnet, und es hatten darnach Stimmen:

|                 |                             |     |
|-----------------|-----------------------------|-----|
| der Abgeordnete | v. Brodowski . . . . .      | 22. |
| =               | = v. Massenbach . . . . .   | 14. |
| =               | = Graf Dziatyński . . . . . | 10. |

die absolute Majorität ist 24, und da sie niemand erhalten hatte, so wurden die Abgeordneten v. Brodowski 22 Stimmen und v. Massenbach 14 Stimmen, welche die meisten erhalten hatten, auf eine nochmalige engere Wahl gebracht.

Die gesammelten Stimmzettel deren sich 42 vorfanden, wurden wie bei dem ersten Scrutinum eröffnet, und es hatten danach Stimmen:

der Abgeordnete v. Brodowski 23, v. Massenbach 19. Die absolute Majorität ist 22 und daher der Abgeordnete v. Brodowski mit 23 unter 42 Stimmen gewählt.

Die in dem Ausschuss gewählten Mitglieder sind hiernach die Abgeordneten

aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:

v. Lipski und v. Brodowski.

aus dem Stande der Städte:

Raumann und Willmann.

aus dem Stande der Landgemeinden:

Grunwald und Dobrowolski.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 10. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage vereinigten Stände des Großherzogthums Posen wurden die Protokolle über die Sitzungen vom 6. und 8. d. Mts. verlesen und genehmigt. Hierauf publicirte der Marschall zwei Schreiben des Königlichen Landtags-Kommissarius. Das eine betrifft den Druck der Landtags-Verhandlungen, und es ist danach nachgegeben worden, daß jedes Mitglied des Landtages zwei Exemplare der zu druckenden Verhandlungen erhalte.

Einer der Abgeordneten machte darauf aufmerksam, daß für diejenigen Deputirten, welche mehrere Kreise vertreten, zwei Exemplare nicht genügend seien, drei andere Abgeordnete trugen darauf an, für die Abgeordneten der Landgemeinden, welche mehrere Kreise vertreten, denselben für jeden Kreis und für ihn selbst ein Exemplar der Verhandlungen zuzustellen.

Ein anderes Mitglied der Versammlung trug darauf an, die Protokolle nicht wie bei dem vorigen Landtage mit Weglassung der Namen der in den Protokollen verzeichneten Abgeordneten drucken zu lassen, sondern, wie es auch in den Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse in Berlin im vorigen Jahre geschehen, diese Namen mit abdrucken zu lassen und ein desfalliges Gesuch an den Landtags-Kommissarius zu stellen. — Hiermit erklärten sich zwei andere Mitglieder nicht einverstanden, weil es bei den Verhandlungen des Landtages auf die Sache und nicht auf den Namen der Redner ankomme. —

Es entspann sich eine längere Debatte namentlich darüber, ob es zweckmäßig sei, auch in den Zeitungsberichten über die Verhandlungen des Landtages die Namen der Redner anzuführen, so wie darüber, ob die Abgeordneten nach den Wahlbezirken oder mit Namen anzuführen seien. Gegen eine solche Veröffentlichung der Abgeordneten durch die Zeitungen erklärten sich fünf Abgeordnete, dafür aber sprachen sechs andere.

Die Frage: ob in den abzudruckenden Landtags-Verhandlungen die einzelnen Redner zu bezeichnen seien? wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und mit 47 gegen 2 Stimmen bejaht.

In Beziehung auf die Meinungsverschiedenheit, ob es zu dieser Bezeichnung genüge, wenn der Wahlbezirk der betreffenden Abgeordneten genannt werde, bemerkte ein Abgeordneter, daß, da häufig nicht der Abgeordnete selbst, sondern einer der Stellvertreter Mitglied des Landtags werde, die Bezeichnung des Wahlbezirks nicht genüge, die Person des betreffenden Mitgliedes zu bezeichnen. Auf Verlangen wurde auch die Frage:

ob es genüge, die Mitglieder bloß nach ihrem Wahlbezirke zu bezeichnen, oder ob die Mitglieder in den abzudruckenden Protokollen namentlich aufgeführt werden sollen?

zur Abstimmung gebracht, und es entschied sich die Versammlung mit 46 gegen 3 Stimmen für die Bezeichnung der Mitglieder nach ihrem Namen.

Der Marschall wird hiernach die Wünsche der Versammlung dem Königl. Landtags-Kommissarius mittheilen. Wenn Letzterer auf diese Wünsche nicht eingehen sollte, bleibt die Beschlußnahme vorbehalten, ob eine besondere Petition an Seine Majestät zu richten sei.

Das zweite oben erwähnte Schreiben des Königl. Landtags-Kommissarius betrifft die Publikation der Zeitungsberichte über die Landtags-Verhandlungen. Die hiesige Zeitungs-Redaction weigert sich, diese Zeitungsberichte unentgeltlich aufzunehmen, wenn ihr nicht gestattet werde, diese Berichte nach eigenem Ermessen abzukürzen und umzuarbeiten. — Auf den Wunsch eines der Abgeordneten, die Zeitungs-Redaction zu verpflichten, jedem Abgeordneten ein Exemplar der die Landtagsberichte enthaltenden Nummern zuzustellen, wurde in Folge Antrags eines andern Abgeordneten nicht eingegangen. —

Die Versammlung beschloß, daß die von dem damit beauftragten Mitgliede der Versammlung zu entwerfenden Zeitungsberichte unverändert in die Zeitungen aufgenommen und die desfalligen Kosten den allgemeinen Landtags-Kosten zugerechnet werden sollen. —

Hierauf wurde die Seiner Majestät zu überreichende Denkschrift, betreffend die am 8. d. Mts. stattgehabte Wahl eines Ausschusses für die Berathung der Einrichtung von Landarmen-Verbänden verlesen und genehmigt.

Außerdem ließ der Marschall das Verzeichniß derjenigen Petitionen verlesen, welche beim letzten Landtage angebracht, aber nicht erledigt worden waren. Es wurde denjenigen Mitgliedern, welche diese Petitionen angebracht haben, anheimgegeben, diejenigen davon, welche sich nicht mehr zur Berathung eigneten, im Bureau des Marschalls zurückzunehmen, — diejenigen Petitionen, welche nicht zurückgenommen werden, sollen unter die Ausschüsse zur Begutachtung überwiesen werden.

Hierauf erbat sich ein Abgeordneter das Wort, um seinem Vorbehalte in der Sitzung vom 8. d. Mts. gemäß die Gründe zu entwickeln, aus welchen er sich gegen die Seiner Majestät dem Könige überreichte Adresse erklären müsse. Er hält dafür, daß der Inhalt der Adresse gegen das Gesetz verstoße, weil vor Allem die Königl. Propositionen in Erwägung gezogen, und dann erst die Petitionen berathen werden sollen. Die Adresse be-

handle Gegenstände, die die Königl. Propositionen nicht berühren und umgehen, daher das Gesetz. Dieser Einwand beziehe sich indes nur auf die Form, denn was der Inhalt des ersten Abschnittes der Adresse wegen Bewahrung der polnischen Nationalität betreffe, so unterstütze er denselben mit aller Kraft, wobei er bemerke, daß er dieselben Grundsätze vor dritthalb Jahren in Königsberg geltend gemacht habe.

Der Antrag, welcher — wenn gleich mit indirecten Worten — auf das Begehren einer Konstitution abziele, könne er nicht unterstützen. Die Gewährung einer Konstitution für den preussischen Staat, welche nach der Natur der Sache eine durchaus deutsche sein müßte, würde der Untergang der polnischen Nationalität sein, wie die spanische Konstitution den Basken feindlich ist.

Auf dem letzten Landtage habe er sich einem ähnlichen Antrage unter Zustimmung der Versammlung widersetzt, seitdem aber nach gewissenhafter Ueberzeugung nichts aufgefunden, was seine Meinung ändern könnte.

In dem letzten Abschnitte der Adresse finde er eine Bitterkeit gegen den König, die er nicht billigen könne, weil wir dem Könige vielen Dank schuldig seien, und weil ein mächtiges Reich es gern sähe, wenn der König uns zürne, dies aber gegen unsere Interessen verstoße.

Die Censur halte er für erforderlich als einen Damm, der den Glauben und Kirche vor Berunglimpfungen schütze. Ferner gab ein anderes Mitglied der Versammlung die Gründe zu Protokoll, welche ihn bestimmt haben, sich gegen die Adresse zu erklären. Sie sind folgende:

1) Es seien in der Adresse Petitionen enthalten; Petitionen aber sollen nicht eher an Seine Majestät gerichtet werden, bevor die Allerhöchsten Propositionen zur Berathung gekommen seien.

2) Zwei dieser Petitionen, welche die Adresse enthalten, nämlich:

a) wegen Zurücknahme der Censur-Instruktion und

b) wegen Erweiterung der ständischen Verfassung auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1815

überschreiten die Grenzen, welche das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 den Petitionen setze, indem es dort heiße:

„Bitten und Beschwerden, welche das specielle Wohl und Interesse der Provinz oder eines Theils derselben betreffen, von den Provinzial-Ständen annehmen u. s. w.“

3) Die Befürchtungen, welche durch einige Stellen in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 hervorgerufen worden seien, fänden ihren Grund einzig und allein in einer unrichtigen Deutung dieser Stellen und besonders in der fehlerhaften Uebertragung derselben in die polnische Sprache.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, wonach  
der Entwurf des Strafgesetzbuches  
zur Berathung steht.

Zuvörderst ergriff ein Abgeordneter das Wort, und entwickelte in einem längeren Vortrage seine Ansicht, daß das Strafgesetz nicht ohne eine entsprechende Kriminal-Ordnung ins Leben treten dürfe, und daß, ohne diese zu kennen, jenes nicht in Berathung zu ziehen sei, weil ein Strafgesetz gut oder schlecht erscheine, je nachdem die Kriminal-Ordnung den Bedürfnissen und den Anforderungen der Zeit entspreche. Von allen Seiten höre man den Ruf nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, weil man das Neg, schlechte Menschen zu ergreifen, nicht im Stillen und im Finstern stellen lassen wolle, wodurch der Unschuldige leicht gefährdet werde.

Er stimme für mündliches öffentliches Verfahren, weil der Mensch sich scheue, sich öffentlich angeklagt und beurtheilt zu sehen. Ein solches Verfahren wirke heilsam auf den Angeklagten und auf die Zeugen.

Ein anderer Abgeordneter bemerkte, daß der Entwurf des Strafgesetzbuchs an vielen Stellen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bedinge, und es scheine, daß man ihn durch die bereits in der Bearbeitung befindliche neue Kriminal-Ordnung einführen wolle. Der Ausschuß beabsichtige am Schlusse der Berathung über den vorliegenden Entwurf einen dahin abzielenden Antrag zu stellen.

Ein Abgeordneter bestätigte dies, und stimmte im Uebrigen der Ansicht bei, daß allerdings Kriminal-Ordnung und Kriminal-Recht sich gegenseitig bedingen.

Es wurde nunmehr zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs geschritten.

§. 1. wurde nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

§. 2. die Bestimmung, daß nur, wenn die im Auslande begangene, nach den preussischen Gesetzen strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos ist und kein Verbrechen gegen den preussischen Staat oder gegen einen preussischen Unterthanen enthält, eine Ausnahme von der Regel eintreten solle, wonach auch gegen den Ausländer wegen eines im Auslande verübten Verbrechens die preussischen Strafgesetze anzuwenden sind — wird von der Majorität des Ausschusses dahin ausgedehnt gewünscht, daß, wenn in einem solchen Falle das ausländische Gesetz eine mildere Strafbestimmung enthält, diese zur Anwendung gebracht werden solle.

Nach einer längern Debatte traten bei der Abstimmung 31 Mitglieder der Ansicht der Majorität des Ausschusses bei, 17 Mitglieder aber stimmten für die unveränderte Beibehaltung der Bestimmung des §. 2.

In der Minorität machten zwei Mitglieder die Ansicht geltend, daß dem inländischen Richter nicht zugemuthet werden könne, alle auswärtigen Strafgesetze zu kennen.

§. 3. Die Majorität im Ausschusse verlangt die Verweisung dieser Bestimmung in die Kriminal-Ordnung; die Minorität desselben stimmt für deren Beibehaltung.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß der § modificirt werden müsse und Niemand wegen auswärts verübter nicht gegen den preussischen Staat gerichteter politischer Vergehen im Inlande zur Strafe gezogen werden dürfe.

Diese Modification wurde von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt, und soll, als Zusatz zum §. 2, in Antrag gebracht werden.

Dagegen ist die Versammlung der Meinung, daß wegen gemeiner Verbrecher es der im §. 3 vorbehaltenen Genehmigung des Justiz-Ministers nicht bedürfe, und beschließt daher, mit Streichung des §. 3, als überflüssig, anzutragen.

§. 4 wurde nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

§. 5. Die Majorität im Ausschusse verlangt, daß am Schlusse dieses § statt „unerlaubt“ das Wort „strafbar“ gesetzt werde. — Die Gründe der Majorität wurden von einem, die der Minorität von einem andern Abgeordneten entwickelt. Letzterer führte zur Vertheidigung des Ausdruckes „unerlaubt“ an, daß jedem gelehrt werde und jeder wisse, was nach dem Sittengesetze unerlaubt sei; wollte man den Ausdruck „strafbar“ wählen, so würde sich jeder Verbrecher mit Unwissenheit entschuldigen dürfen. —

Ein Abgeordneter bemerkte dagegen, daß eine Handlung nicht immer nach dem Sittengesetze unerlaubt sei, daß daher, wenn der Ausdruck „unerlaubt“ beibehalten werde, leicht zur Willkühr gegen solche Personen führen könne, die von einer Strafandrohung keine Kenntniß hätten erhalten können.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 39 gegen 9 Stimmen im §. 5 statt des Ausdruckes

„unerlaubt“ den Ausdruck „strafbar“ zu setzen.

---

Die weitere Berathung mußte zur nächsten Sitzung verschoben werden, welche der Marschall auf morgen, den 11. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, festsetzte, nachdem er der Versammlung noch bekannt gemacht hatte,

daß der eingegangene Bericht in Betreff der Corrections-Anstalt zu Kosten dem IV. Ausschusse, die Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand des Departements-Kommunal-Fonds aber dem III. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen sei.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 11. März 1843.

Nachdem in der heutigen Plenar-Sitzung des Landtags, in welcher nur der Abgeordnete Hausleutner mit Genehmigung des Marschalls fehlte, das Wahl-Protokoll vom 8. d. Mts. verlesen, genehmigt und unterschrieben worden war, wurde zur weiteren Berathung des Strafgesetzbuchs geschritten, §§. 7 und 8, wurden unverändert angenommen.

§. 9. In der Denkschrift über die zur ständischen Berathung gestellten Fragen wird bei diesem §. die Frage aufgeworfen:

„Soll die Todesstrafe nur durch Enthauptung vollstreckt werden?“

Von den Mitgliedern des Ausschusses haben 7 Mitglieder diese Frage bejaht; fünf Mitglieder dagegen waren gegen die Todesstrafe jeder Art. Einstimmig erklärt sich der Ausschuss dafür, die Schärfung der Todesstrafe ganz wegfällen zu lassen.

Es wurden die von der Majorität und Minorität des Ausschusses angeführten Gründe ausführlich vorgetragen, worauf zuvörderst ein Mitglied der Versammlung darauf aufmerksam machte, daß die Frage:

ob überhaupt die Todesstrafe beibehalten werden solle?

gar nicht aufgeworfen sei, sondern nur die Frage:

wie sie vollstreckt werden solle?

Bei der Weitläufigkeit des Gesetz-Entwurfs erscheine es angemessen, über die gestellten Fragen nicht hinauszugehen.

Ein Abgeordneter machte bemerklich, daß das Allerhöchste Propositions-Decret die Berathung des ganzen Gesetz-Entwurfs anheimgebe, und daß der Ausschuss jede einzelne Bestimmung desselben berathen habe.

Ein anderer Abgeordneter entwickelte nochmals die im Ausschusse geltend gemachten verschiedenen Ansichten, worauf drei Abgeordnete ihre Gründe für Beibehaltung der Todesstrafe acht Mitglieder der Versammlung aber ihre Gründe für die Abschaffung dieser Strafart ausführten.

Einer der Ersteren äußerte sich über das Geschichtliche der Strafrechtstheorie. Das mosaische Gesetz habe nur die Vergeltung in der Strafe anerkannt. Hiervon sei man in den späteren Zeiten zurückgekommen, und in neuester Zeit sei namentlich in Amerika die Freiheitstheorie im Strafrechte geltend gemacht worden. Man isolire die Verbrecher; allein dies sei grausamer als die Vollziehung der Todesstrafe, und habe oft zum Wahnsinn der Gefangenen geführt. Im vorliegenden Entwurfe sei die Freiheitstheorie und die Sicherheitstheorie berücksichtigt worden.

Bei vielen Verbrechen sei die bisher angedrohte Todesstrafe abgeschafft; nur für die schwersten Verbrechen sei sie beibehalten worden.

Bei den leichteren Verbrechen sei das Freiheitssystem leitend; man beabsichtige zugleich die Verbrecher zu bessern, und zu dem Zwecke besondere Gefängnisse für die wenig oder mehr befähigten Verbrechen einzurichten.

Wo die Todesstrafe beibehalten sei: beim Königsmorde, Hochverrath, Landesverrath—sei nicht bloß das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum Einzelner, sondern vieler Tausende gefährdet, und in solchen Fällen müsse sie beibehalten werden. Das Strafgesetz richte

sich nach den Vorstellungen des Volks die es vom Bösen und vom Guten hege. Nach den jetzigen Vorstellungen des Volks würde die Abschaffung der Todesstrafe sehr gefährlich sein und könnte zu den schrecklichsten Folgen führen.

Es sei richtig, daß gewöhnlich das Gesetz nicht abschrecke, aber man müsse den Moment nach Vollbringung einer todeswürdigen That in's Auge fassen. Dann erscheine ein solcher Verbrecher als Feind der menschlichen Gesellschaft, als Störer der heiligsten Rechte und der Ordnung. Kein Gefängniß sei sicher genug, um gegen einen solchen Verbrecher zu sichern, und um diese Sicherung zu erreichen, müsse das größte Übel für den Missethäter eintreten. Diese Sicherung entspreche der Aufgabe des Staats. —

Ein anderer Abgeordneter entwickelte, daß sich die Todesstrafe nicht rechtfertigen lasse. Als Vergeltung verstoße sie gegen das Sittengesetz und gegen die Religion, der Beförderung verschließe sie den Weg, und als Abschreckungsmittel für Andere habe sie sich nicht bewährt. Auch die Androhung im Gesetze schrecke erfahrungsmäßig nicht ab. Nur als Sicherungsmittel könne sie gelten; als solches sei sie zwar das beste aber nicht das einzige, denn dieser Zweck der Sicherung sei durch Einsperrung des Verbrechers zu erreichen. So lange die Obrigkeit im Stande sei, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, dürfe auf Todesstrafe nicht erkannt werden, und nur ausnahmsweise sei sie in Zeiten zulässig, wo der Zustand der Ruhe und Ordnung gestört sei.

Hiegegen erinnerte ein Abgeordneter, daß in solchen Fällen die Einführung der Todesstrafe immer zu spät kommen werde. Er trat im Wesentlichen der Ansicht und den Gründen des zuerst gehörten Redners bei.

Ein Abgeordneter hob als Grund gegen die Beibehaltung der Todesstrafe besonders hervor, daß — wie es in der That vorgekommen — Unschuldige zum Tode verurtheilt worden seien und es darauf ankäme, keinen Menschen einer solchen Gefahr auszusetzen, und ein Abgeordneter machte bemerklich, daß auch Fälle vorkämen, wo Menschen lediglich, um die Todesstrafe zu erleiden, Verbrechen verübten. Hingegen erinnerte der erste Redner, daß nach der jetzigen Gesetzgebung niemand ohne Geständniß der That oder ohne vollständig überwiesen zu sein, zum Tode verurtheilt werden könne.

Lebensüberdruß oder Hingebung für Andere könnten allerdings auch den Unschuldigen bewegen, sich zu opfern; allein dann sei kein Justizmord vorhanden, auch seien solche Fälle nur sehr selten.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß die Todesstrafe über kurz oder lang werde abgeschafft werden. Vor hundert Jahren habe man noch die Tortur angewendet, — heute denke man nur noch mit Abscheu an dergleichen Maßregeln; eben so werde man nach 50 Jahren über die Todesstrafe urtheilen.

Das Menschenleben müsse als etwas Heiliges angesehen werden, als ein Geschenk Gottes, das keines Vortheils wegen gefährdet werden dürfe, außer zur eigenen Vertheidigung.

Der Zweck, die Verbrechen zu vermeiden, werde durch die Todesstrafe nicht erreicht, der Anblick der Vollstreckung aber führe zu der Vorstellung, man können damit einen Vortheil erreichen, und der Verbrecher tröstet sich, schnell das elende Leben endigen zu können, oder er schmeichelt sich, daß ihn die Strafe nicht treffen werde. Gegenstände der Verehrung wie

Mahnungen an die Strafe machen keinen Eindruck, wenn man sich daran gewöhnt. In Calabrien stehen am Wege die meisten Kapellen und auf dem Wege werden die meisten Verbrechen verübt, und es sei sprichwörtlich (im polnischen) wo die meisten Galgen, da seien die meisten Diebe. Am besten sei es die Jugend schon zu lehren, daß weder die Regierung noch irgend ein Mensch das Recht habe, Menschenleben anzutasten. Nicht Rache sondern Sicherheit sei Zweck der Gerechtigkeit. — Dieser Zweck, sei durch Gefängniß zu erreichen und um so mehr vorzuziehen, weil die Missethäter dann noch gebessert werden können.

Ein Abgeordneter fügte zur Wiederlegung einer oben angeführten Äußerung hinzu, daß die Gefängnisse zu wahren Besserungsanstalten mit besonderen Lehrern eingerichtet werden können, und daß gerade die Amerikanischen Gefängnisse eine solche Einrichtung haben, sie daher nicht als Martergefängnisse anzusehen seien. —

Ein Deputirter bemerkt zur Rechtfertigung seines Antrags, die Todesstrafe abzuschaffen, daß kein Mensch als unverbesserlich angesehen werden dürfe, die Geschichte vielmehr das Gegentheil beweise. —

Einer der Abgeordneten glaubt, daß die Gesellschaft alle Stütze der Ordnung verlieren würde, wenn man die Todesstrafe abschaffen wollte, wogegen ein Anderer — noch anführte daß — hielte man die Gefängnisse nicht für ein geeignetes Sicherungsmittel gegen die detinirten Verbrecher — man folgerecht jeden Verbrecher mit dem Tode strafen müßte.

Ein Abgeordneter resumirte die für Abschaffung der Todesstrafe sprechenden Gründe. Er ging die besondere Strafrechtstheorie nochmals durch, und zeigte, daß die Todesstrafe weder abzuschrecken noch schlechte Menschen zu bessern vermöge. Der Zweck der Strafe sei Sicherung der Gesellschaft durch Besserung des Verbrechers, und da niemand unverbesserlich sei, so dürfe auch niemanden die Möglichkeit zur Besserung verschränkt werden. Sei aber ein Mensch wirklich nicht zu bessern, so sei es besser, ihn zu dulden als ihn gegen das bessere Gefühl im Menschen zu tödten. Der Anblick der Vollstreckung wirke auf die Gesammtheit nachtheilig, er mache den Menschen brutal und unmenschlich und dadurch geeignet, Verbrechen zu begehen. — Dagegen äußerte ein Abgeordneter, man könne noch annehmen, daß der Anblick der Todesstrafvollstreckung den eben erwähnten Erfolg habe. Dies könne nur dann gelten, wenn die Hinrichtungen häufig wären, was bei uns nicht der Fall sei. Auch spreche die Erfahrung nicht für jene Ansicht, und da kein Gefängniß fest genug sei, um den Verbrecher nicht entweichen zu lassen, so erscheine die Beibehaltung der Todesstrafe nothwendig.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erklärten sich 23 Mitglieder für Beibehaltung der Todesstrafe und 22, dagegen.

Der Gesetz-Entwurf enthält keine Bestimmung darüber, wie die Enthauptung vollstreckt werden soll, und der Ausschuß trägt an, das Fallbeil in Vorschlag zu bringen, als das sicherste Vollstreckungsmittel. Hiergegen erhob sich ein Abgeordneter. Er bemerkte, daß an dem Namen Guillotine sich Erinnerungen der größten Grausamkeiten knüpfen. Der Name Fallbeil werde dies nicht verhindern, das Auffrischen der Erinnerung aber an die Gräuelpacten der französischen Revolution werde den nachtheiligsten Einfluß auf das Volk äußern.

Nicht der Sache wegen, sondern des Namens wegen sei er gegen Einführung der Guillotine, und er stimme für Beibehaltung der je üblichen Strafvollstreckung mit dem Beile.

Ein anderer erinnerte andererseits daß der Mißbrauch, welchen man mit der Guillotine getrieben habe, nicht davon abhalten könne, sie als sicherstes Executionsmittel einzuführen, denn es seien mit den Hinrichtungen durch das Schwert schon ähnliche Mezeleien angerichtet worden, wie mit der Guillotine. Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 44 gegen 3 Stimmen für die Einführung des Fallbeils.

Der Ausschuß ist einstimmig dafür, daß die Schärfung der Todesstrafe, wie §. 9, des Entwurfs sie vorschreibt, wegfallen möge.

Der Bericht-Erstatter trug die vom Ausschuß angeführten Gründe vor, und es erhob sich kein Widerspruch gegen die Ansicht des Ausschusses, vielmehr schloß sich die Versammlung dieser Ansicht an.

Bei dieser Gelegenheit wurde von einem Abgeordneten die Frage angeregt, ob nicht auch in einem solchen Falle namentliche Abstimmung erfolgen müsse. Ein Abgeordneter war der Meinung:

daß es keiner Abstimmung bedürfe, wenn sich gegen eine Ansicht kein Widerspruch erhebe?

und der Marschall, aufgefordert hierüber zu entscheiden, erklärte die von dem letzteren geäußerte Meinung für die richtige.

§. 10. Die Versammlung ist mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden, daß in Gemäßheit der Anträge bei §. 9. die Bestimmung des §. 10. wegfallen müsse.

Die in der Denkschrift sub Nro. 2. gestellte Frage wird vom Ausschusse bejaht und die Versammlung tritt dem bei. —

§§. 11., 12., 13., 14., 15. und 16 haben dem Ausschusse zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Nach einer kurzen Discussion, zu welcher ein Abgeordneter Anlaß gab, indem er verlangte, daß dem zur Zuchtsstrafe Verurtheilten, das Recht vorbehalten bleiben müsse, einen Kurator seines Vermögens zu bestellen, wurde der diesfällige Antrag zurück- und die obigen §§ wurden angenommen; die in der Denkschrift sub Nro 3., aufgeworfene Frage wurde affirmativ beantwortet.

§§. 17., 18., 19. Bei Gelegenheit dieser Bestimmungen wird in der Denkschrift die sub Nro. 4, angeführte Frage gestellt:

Soll anstatt der Strafarbeit auf Festungsstrafe, und anstatt der Gefängnißstrafe auf Festungshaft erkannt werden können, wenn solches nach den persönlichen oder bürgerlichen Verhältnissen des Verbrechers für angemessen zu achten ist?

Der Ausschuß hält es für angemessen:

daß nach den persönlichen Verhältnissen, nach dem sittlichen Charakter, Alter und Bildung anstatt auf Strafarbeit auf Festungsstrafe erkannt werden könne;

was aber den zweiten Theil der Frage — die Surrogatstrafe der Gefängnißstrafe — betrifft so hält der Ausschuß dafür:

daß sich die Strafverwandlung nur nach den persönlichen Verhältnissen rechtfertigen lasse.

Diesen Ansichten tritt die Versammlung aus den im Berichte des Ausschusses entwickelten Gründen überall bei.

Zum §. 19. wird vom Ausschusse der Zusatz in Vorschlag gebracht:

daß die zur Festungshaft Verurtheilten im Falle ihres Unvermögens—gleich den zur Festungsstrafe Verurtheilten, um die Kosten ihres Unterhaltes während der Festungshaft aufzubringen, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden können.

Gegen diesen Zusatz erhoben sich zwei Abgeordnete, welche darin eine Härte für den unvernünftigen aber gebildeten Gefangenen erblickten. — Die Billigkeit des Zusatzes vertheidigten drei Andere.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 39 gegen 8 Stimmen für den vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz.

Im Ubrigen wurden die §§. 17., 18., 19. und dann auch der §. 20. angenommen.

Nachdem noch die an Seine Majestät einzureichende Denkschrift über die Wahl eines Ausschusses zur Berathung über die Landarmen-Verbände in der Reinschrift von der Versammlung vollzogen worden war, vertagte der Marschall die Sitzung bis zum 13. d. M. Vormittags 9 Uhr.

Die Berathung des Strafgesetz-Entwurfs soll fortgesetzt werden.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 13. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der versammelten Stände wurde zuvörderst das Protokoll vom 10. d. Mts. verlesen und genehmigt.

Hierauf machte der Marschall die Mitglieder auf die Geschäftsordnung und besonders auf den §. 19. ad d. aufmerksam, wonach jeder Redner sich in seiner Rede an den Marschall zu wenden habe, nicht aber an das Mitglied, dessen Ansicht er widerlegen wolle.

Außerdem machte der Marschall bekannt, daß er entsprechend dem Verfahren bei den vereinigten Ausschüssen in Berlin den §. 21. der Geschäftsordnung geändert habe.

Es soll fortan beim Abstimmen nach alphabetischer Ordnung verfahren werden, so daß immer die Mitglieder nach der Ordnung des Alphabets rücksichtlich der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zum Abgeben ihrer Stimme werden aufgefördert werden.

Darauf wurde mit der Berathung des Entwurfs zum Strafgesetzbuche fortgeföhren.

S. 21. Der Ausschuss ist einstimmig dafür:

- 1) daß die körperliche Züchtigung als Kriminalstrafe ferner nicht stattfinden möge, daß daher die 6. Frage in der Denkschrift ad 1. negirt werde;
- 2) daß diese Frage ad Nr. 2. affirmativ beantwortet werde;
- 3) daß hinsichtlich Nr. 3. dieser Frage die Züchtigung auch der Personen weiblichen Geschlechts in den vom Ausschusse bezeichneten Fällen und unter den von ihm angegebenen Modalitäten zulässig erklärt werde.

Es entspann sich eine lebhafte Debatte. Ein Mitglied der Versammlung stellte in Frage, ob Frauenpersonen auf den Zuchthäusern körperliche Züchtigung erhalten könnten; — der Ausschuss hat sich dafür erklärt, daß gerade im Zuchthause dies geschehen dürfe.

Ein Abgeordneter erklärte sich gegen die körperliche Züchtigung von Frauenpersonen, weil die psychischen Folgen besonders nachtheilig seien.

Ein anderer Abgeordneter vertheidigte die körperliche Züchtigung besonders für Leute niedrigen Standes und ohne Bildung, für welche das Gefängniß keine Strafe, sondern eine Schule der Verbrechen sei. Ein zur Gefängnißstrafe Verurtheilter beruhige sich gewöhnlich bei dem Erkenntnisse I. Instanz, nur wenn er zur körperlichen Züchtigung verurtheilt sei, appellire er. Für rückfällige Verbrecher verliere das Gefängniß ganz die Bedeutung einer Strafe für das weibliche Geschlecht aber sei die körperliche Züchtigung die wirksamste Strafe. Das, Maaß von 40 Hieben als Maximum sei aber zu gering und möge auf 100 Hiebe erhöht werden. Ein Abgeordneter bemerkt, daß die körperliche Züchtigung beim Militär nicht aufgehoben sei. Ein in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzter Soldat sei dieser Strafe unterworfen, und es könne nicht bedenklich sein, sie auch gegen Personen, die zum Militärstande nicht gehören, in Anwendung zu bringen. Ein Mitglied tritt der Ausführung des Ausschusses bei, daß für ungebildete Leute körperliche Züchtigung keine Strafe sei. Es sei geschichtlich wahr, daß Leute die Martern der Tortur ertragen haben. Alle Gesetze suchen die Menschenwürde zu heben, die körperliche Züchtigung aber widerstrebe dem und beleidige die Menschlichkeit. Könnte man sich einen guten Erfolg von dieser Strafe versprechen, so würde es vielleicht angemessen sein, sie gerade bei Leuten von besserer Erziehung anzuwenden. — Ein Abgeordneter widerspricht den Behauptungen des Abgeordneten, welcher die körperliche Züchtigung in Schutz nimmt. Die Gefängnisse seien jetzt so eingerichtet, daß jeder Gefangene arbeiten müsse. Die körperliche Züchtigung wirke sehr verschieden. Bei dem Einen bleiben 20—30 Hiebe ganz ohne Wirkung, Andere zittern vor der geringsten Züchtigung, weinten und erkrankten, obgleich der Arzt sie für züchtigungsfähig erklärt habe.

In Hinsicht auf die Moralität sei diese Strafart unwürdig und schädlich. Es widerspreche der richterlichen Würde, auf eine solche Strafe zu erkennen. Sie vernichte alles sittliche Gefühl und die Ehre. Wo die Knute, die Peitsche und der Stock regieren, da wisse man, wie es zugehe. Man dürfe nicht von Leuten niedern Standes reden, denn in allen Ständen gäbe es schlechte Menschen. Jeder Stand habe ein Recht auf Achtung des Ehrgefühls.

Jener Abgeordneter erklärte: er habe nicht die Absicht gehabt, einen Standesunterschied zu machen, sondern er habe nur die Verhältnisse und die moralische Niedrigkeit des Verbrechers gemeint.

Ein anderer Abgeordneter erläuterte den Unterschied zwischen dem Züchtigungs-Rechte der Eltern, Aufseher, Vorgesetzten und der Kriminalstrafe. Jene kennen die ihrer Zucht unterworfenen Personen genau, sie wissen, ob und wenn Züchtigung wirksam sein werde, was der Richter hinsichtlich des Verbrechers nicht zu beurtheilen vermöge.

Bei der Abstimmung, auf die gedrungen wurde, erklärte sich die Versammlung mit 28 gegen 14 Stimmen für die Meinung des Ausschusses: daß körperliche Züchtigung als Kriminal-Strafe nicht beibehalten werden möge.

In Beziehung auf den zweiten Punkt in der Frage Nr. 6. der Denkschrift trat eine Meinungsverschiedenheit in der Art hervor,

ob die körperliche Züchtigung als Polizeistrafe nur zulässig sein soll in denjenigen Fällen, in welchen sie durch allgemeine und besondere Verordnungen gestattet sei?

oder ob sie auch ohne ausdrückliche Verordnung allgemein eintreten soll in Fällen eines groben öffentlichen Unfugs?

Zwei Abgeordnete erklärten sich für die zweite Alternative, zwei andere für die erstere. — Bei der Abstimmung ergaben sich 25 Stimmen für diese Meinung, 17 Stimmen aber für die Ansicht des Ausschusses.

In Betreff des dritten Punktes der Frage Nr. 6. widersetzte sich ein Abgeordneter dem Antrage des Ausschusses und verlangte die Annahme der in den Gesetz-Entwurf aufgenommenen Bestimmung. Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 36 gegen 5 Stimmen für die Ansicht des Ausschusses.

Mehrere Mitglieder stellten den Antrag behufs Förderung der Berathung, nur diejenigen §§ des Gesetz-Entwurfs lesen zu lassen, bei welchen der Ausschuss Bemerkungen zu machen habe. Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden, doch ist es jedem Mitgliede unbenommen, auch andere §§ zur Erörterung zu bringen, wenn es dazu Veranlassung findet.

§§. 22. 23. 24. Infolge der zuvorgehenden Beschlüsse erleiden diese §§ eine Aenderung dahin, daß sie nur auf Polizei-Vergehen Anwendung finden. In Beziehung auf die Zuziehung eines Arztes wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

§§ 25 bis 29 wurden, dem Vorschlage des Ausschusses gemäß, angenommen; eben so §. 30.

§. 31. Zwei Abgeordnete halten dafür, daß das Gnadengehalt der Militärintvaliden eine Belohnung des Soldaten für sein im Kriege vergossenes Blut und die erhaltenen Wunden sei. Es gehöre zum erworbenen Vermögen des Soldaten, und da keine Vermögens-Konfiskation stattfinden solle, so dürfe man es ihm nicht nehmen und wenigstens so viel lassen, als er zum nothdürftigen Unterhalt brauche. Ein anderer Abgeordneter unterstützte diese Ansicht; er will eine Beschränkung nach Maßgabe des §. 12. hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung während der Dauer der Strafe eintreten lassen.

Ein Mitglied meint, der Verlust des Gnaden = Gehalts dürfe nur dann eintreten, wenn der Invalide allein stehe und keine Familie zu ernähren habe.

Drei Mitglieder vertheidigen die Bestimmung des §. 31, weil, was vom Civilbeamten gelte, auch auf Militärpersonen Anwendung finden müsse; die verschiedene Benennung der Pension ändere nichts in der Natur derselben.

Ein Anderer insistirt dem Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze in diesem und dem vorhergehenden §. Der Soldat erhalte seinen Sold auch im Frieden, und könne nicht besser stehen, als der Geistliche oder der Richter, die auch das Leben ihrem Berufe widmen. Pension sei kein erworbenes Vermögen des Pensionirten. Wie der Civil-Beamte für entehrende Verbrechen seine Besoldung verliere, so müsse es auch beim Soldaten in gleichen Fällen geschehen. Wem die Unterhaltung eines solchen Menschen zur Last falle, darüber sei im Kriminal-Recht nicht zu bestimmen.

Noch ein Mitglied tritt dieser Ansicht bei, daß für Militär-Personen keine Ausnahme von den für Civil-Beamten geltenden Bestimmungen eintreten dürfe.

Bei der Abstimmung wurde §. 31. mit 38 gegen 8 Stimmen unverändert angenommen. —

§. 32 wurde angenommen.

§. 33. Der Ausschuss hat sich mit 11 gegen eine Stimme dafür erklärt, den Verlust des Adels als Ehrenstrafe wegzulassen. Einer der Abgeordneten nahm das Wort für die Ansicht der Minorität im Ausschusse.

Der Adel sei ein theures Andenken der Vorzeit. Die Aberkennung desselben halte er für eine schwere Strafe und diese Strafe für einen mächtigen Hebel, den Adel vom Verbrechen zurückzuhalten.

Der Adel sei überaus nützlich für die Gesamtheit. So lange der König den Adel verleihe und gesetzmäßig verleihen könne, sei der Verlust des Adels eine Strafe. Er verwahrt sich gegen die Annahme, als habe er die andern Stände beleidigen wollen, stimmt aber für die Bestimmung des Gesetz-Entwurfes. Ein Abgeordneter bemerkt, das Andenken an die Vorzeit knüpfe sich nicht an die Geburt, sondern an den Namen und ein Abgeordneter erinnert, daß Bürger, Bauern und Edelmänn das Andenken ihrer Voreltern ehren mögen. Aber es sei zu erwägen, daß die Stände, als Kasten, ihre Bedeutung verloren haben.

Man wisse, wie in der Vorzeit der Adel entstanden sei, die größere Macht habe ihn begründet. Die Verfassung des Großherzogthums Warschau habe die Stände in ihren Rechten gleichgestellt; in Preußen sei ein Gleiches geschehen durch die Gesetzgebung vom Jahre 1807 ab. Es sei für den Adel nichts übrig geblieben, als seine äußerliche Bezeichnung. Das Gefühl der Ehre sei aber jetzt bei Allen gleich und der Adel habe nur die Vermuthung edler Gesinnungen, nicht aber die Ausschließlichkeit derselben. Jeder der jetzt noch sogenannten Stände habe dasselbe Gefühl, und wenn bestimmte Hofchargen nur vom Adel besetzt würden, so bestünde doch darüber kein Gesetz. Die Ehre liege im Gefühl, und es beleidige das Gefühl aller Nicht-Adligen, wenn der adlige Verbrecher den Adel verliere, weil er nach der Meinung jener in den Stand der Nicht-Adligen trete.

Die Ansicht der Majorität des Ausschusses müsse man für die richtige halten. Ein Mitglied glaubt, daß der Adlige durch den Verlust des Adels nicht in den Bürgerstand, sondern in den Stand der Verbrecher trete, worauf ein Abgeordneter erinnerte, daß es keinen Verbrecher-Stand gäbe, weil jeder bestrafte, aber gebesserte Missethäter wieder ein ehrlicher Mensch werden könne. Ein anderer Abgeordneter meint, daß, wenn die Ansicht der Majorität des Ausschusses richtig wäre, ein Adels-Stand gar nicht existiren würde, und ein Anderer erklärt, daß er der Ansicht des Abgeordneten, welche er im Ausschusse für den Adel ausgesprochen habe, beitrete.

Ein Mitglied berief sich hier auf die Geschäfts-Ordnung, wonach es nicht erlaubt sei, sich auf Mitglieder der Versammlung namentlich zu beziehen.

Ein Abgeordneter führte aus, wie der Adel entstanden sei, wie der Adel durch die Besitznahme größerer Grundstücke und Gerechtsame besondere Privilegien sich angeeignet zu einer Zeit, als er sich um das Allgemeine, um das Christenthum und sonst auszeichnete, Verdienste gehabt habe. Eine politische Bedeutung habe der Adel in neuerer Zeit nur in der Standtschaft. Ein Adliger trete nach dem Verluste des Adels in gar keinen Stand. Niemand würde gegen den Adel auftreten, wenn derselbe nicht neuerdings mit alterthümlichen Ideen und Tendenzen hervortrete.

Wenn auch der Adel der Seele sich durch die Geburt nicht übertrage, so erkenne doch die bisherige Gesetzgebung den Adels-Stand für den Repräsentanten gewisser Ehren-Rechte.

Wollte man die desfallsige Bestimmung des §. 33. streichen, so hieße dies, den Adel selbst vernichten.

Ein Abgeordneter erklärt sich für eine vorher geäußerte Ansicht, und bemerkt, daß im Gesetz-Entwurfe die Vermögens-Konfiskation nicht vorkomme, daß aber das Adels-Recht auch zum Vermögen gehöre — oft das einzige sei, und man daher dies weder dem Adligen, noch seiner unschuldigen Familie nehmen dürfe. —

Ein anderer Abgeordneter hält dafür, daß die Frage gar nicht hier zur Berathung gehöre. Der Adelsstand bestehe mit allen seinen Konsequenzen, wie sie das Civil-Recht festsetze. Der Gesetzgeber könne diesen Unterschied, wäre es auch nur ein eingebildeter, aufheben. Zwischen der Einsetzung des Adels und dem Aufhören desselben müsse der Akt der Aufhebung eintreten. Bis jetzt sei er nicht aufgehoben — er bestehe, und daher stimme er — der Abgeordnete — für die unveränderte Beibehaltung des §.

Bei der Abstimmung erklärten sich 30 Mitglieder für die Ansicht der Majorität im Ausschusse und 12 dagegen.

Schließlich wurde die Antwort des Königl. Kommissarius vom 12. d. Mts., betreffend den Druck der Landtags-Verhandlungen, publicirt, und dann die Sitzung, auf morgen, den 14. d. Mts., früh 9 Uhr, vertagt.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 14. März 1843.

In der heutigen Sitzung der Landstände wurde das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. Mts verlesen und genehmigt.

Ein Abgeordneter beschwerte sich darüber, daß im Protokolle vom 10. d. Mts. seine Protestation gegen die Discussion des Strafrechts nicht aufgenommen sei. Er will dies Gesetz nicht früher erörtert haben, bis bekannt sei, mit welcher Kriminal-Ordnung es zur Anwendung kommen solle. Er hält die Kriminalordnung für die Seele des Kriminalrechts, und verlangt die Aufnahme dieser Bemerkungen in das heutige Protokoll.

Hierauf wurde zur weitem Erörterung des Strafrechts geschritten.

§§. 34. — 39. geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und wurden dem Antrage des Ausschusses gemäß angenommen.

§. 40. Die Bemerkungen des Ausschusses wurden vorgetragen. Ein Abgeordneter erklärte sich gegen die Ansicht des Ausschusses, indem er behauptete, die Bestimmung der Zeit während welcher ein Verbrecher unter besonderer Polizei-Aufsicht stehen solle, lediglich der Polizei überlassen bleiben müsse.

Ein Abgeordneter entwickelt die Gründe welche den Ausschuss geleitet haben, und ein zweiter erläutert die Bedeutung und die Folgen der Strafe der besondern Polizei-Aufsicht. —

Ein Mitglied glaubt, daß auch der Richter sich lediglich auf die Angaben der Polizeibehörden verlaßen müssen, daß es daher besser sei, der Polizeibehörde selbst die Entscheidung zu überlassen.

Nachdem auf den Antrag eines Abgeordneten die Ausführung des Ausschusses nochmals vorgetragen worden war, erklären sich einige Abgeordnete für die Ansicht des Ausschusses. Auf den Antrag eines Abgeordneten den Verurtheilten das Recht einzuräumen, auf Entlassung aus der polizeilichen Aufsicht anzutragen, entgegnete ein Anderer daß bei guter Ausführung des Verurtheilten die Aufsicht von selbst aufhören werde. Obgleich der erstere Abgeordnete seinen Antrag zurücknahm, wurde dennoch auf Abstimmung gedrungen, in Folge deren sich 32 Stimmen für die Ansicht des Ausschusses erklärten und 11 Stimmen für den Gesetz-Entwurf. —

Ein Mitglied verlangt Abstimmung über den von ihm formirten Antrag der Polizei solle das Recht zustehn, auf Verlängerung der Polizei-Aufsicht bei dem Richter anzutragen.

Mehrere Stimmen erhoben sich für und gegen diesen Antrag, und als ihn der Antragssteller zurücknahm, wurde er von einem andern Abgeordneten aufgenommen. Derselbe führte aus, daß das Anfeinden der Polizei unbegründet sei.

Die Polizei verhüte die Verbrechen, der Richter strafe sie. Die Polizei kenne den Verbrecher, und müsse ebensowohl annehmen, daß sich der Verbrecher verschlimmere, wie daß er sich bessere.

Ein anderer Abgeordnete ist mit dem Ausschusse einverstanden, und bemerkt, daß die Polizei-Aufsicht eine Strafe sei, deren Verlängerung nicht der Polizei-Behörde überlassen bleiben dürfe. Das Gemeinwesen sei gesichert durch die sonstige Aufsicht, welche die Polizei über verdächtige Leute führen könne.

Ein Mitglied verlangt eine bestimmte Grenze für die Thätigkeit der Polizei, worauf indes erwiedert wurde, daß dieser Gegenstand nicht in die Erörterung über das Strafgesetzbuch gehöre.

Bei der Abstimmung wurde der in Rede stehende Antrag mit 29 gegen 14 Stimmen verworfen.

§. 41. — 46. geben keine Veranlassung zu einer Debatte.

§. 47. In Übereinstimmung mit dem Ausschusse wurde diese Bestimmung angenommen, und die 9. Frage in der Denkschrift bejaht.

§. 48. wurde nach dem Antrage des Ausschusses angenommen; ebenso die §. 49.—56.

§. 57. Ein Abgeordneter hält dafür, daß dieser §. besser ganz weggelassen werde. Der Wille allein werde, sobald er nicht zur Ausführung komme, nicht bestraft. Die Gedanken richte Gott, die That nur der menschliche Richter. Wenn jemand eine That an einem Gegenstande verübe, der nicht Gegenstand eines Verbrechens sein könne, so liege kein Verbrechen vor. Der vorhergehende §. sei ausreichend und man könne die Beurtheilung, ob unter bestimmten Umständen, auch in Fällen des § 57. ein Verbrechen begangen sei, dem Richter überlassen, ohne ihm die bestimmten Vorschriften des §. 57. zu geben. —

Ein anderer Abgeordneter entgegnete, daß freilich nicht der bloße Wille, sondern erst die dem Willen entsprechende That strafbar sei. Der Wille aber, der sich durch eine That äußere, sei strafbar und müsse gestraft werden, und dies setze der genannte §. fest.

Ein Deputirter beweist durch ein Beispiel, daß wenn auch ungeeignete oder unzureichende Mittel angewandt werden, eine That strafbar sei und wegen des strafbaren Zwecks nach §. 57. geahndet werden müssen.

Ein anderer Abgeordnete erklärt sich hiegegen, weil nur die That nicht aber der Wille strafbar sein dürfe. Außerdem unterstützten zwei Abgeordnete die Ansicht des ersten Redners. Zwei andere Mitglieder erklärten sich für das Gesetz. Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 28 gegen 14 Stimmen für Beibehaltung des §. 57.

§. 58. — 72., wurden ohne Widerspruch nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

§. 73. Der Berichterstatter entwickelt die Gründe, welche den Ausschuss für den Antrag bestimmen: daß die hier bezeichnete Begünstigung nicht allgemein, sondern nur, wenn eine besondere Bestimmung es vorschreibt, strafbar sein solle. Ein anderer Abgeordneter unterstützt diese Ansicht in Berücksichtigung des menschlichen Gefühls.

Ein Mitglied hält die Begünstigung des Verbrechers aus Herzensregung oder durch Beihülfe für gleich. Die Verwandten mögen ungestraft bleiben. Die Hälfte der Menschen — das weibliche Geschlecht — werde immer für die Begünstigung des Verbrechers nach der That sein. Hülfe zur Flucht sei Begünstigung des Verbrechers und des Verbrechens. Die Nächstenliebe dürfe sich nur in den Schranken des Gesetzes äußern und nicht darüber hinausgehen.

Er stimmt für den Gesetz-Entwurf. Ein Abgeordneter entgegnet, daß hier nicht von Beihülfe, sondern von Begünstigung nach Vollführung des Verbrechens die Rede sei.

Ein anderer erklärt sich für den §. da eine solche Begünstigung sehr milde bestraft werde und in den geeigneten Fällen die niedrigste Geldstrafe eintreten werde.

Bei der Abstimmung erklärten sich 22 Mitglieder für die Ansicht des Ausschusses und 21 Mitglieder für die Beibehaltung des §.

§. 74. — 78. wurden im Einverständnisse mit dem Ausschusse ohne Widerspruch angenommen.

§. 79. Die 10. Frage in der Denkschrift wird dem Vorschlage des Ausschusses entsprechend dahin beantwortet: daß bei jugendlichen Verbrechern die Zeit der Unzurechnungsfähigkeit nicht bis zum 12. sondern bis zum 14. Lebensjahre dauern möge.

§. 80. — 94. Ein Mitglied hält in Beziehung auf §. 92 dafür, daß — wenn der Befehlende kein Recht gehabt habe, eine Handlung zu befehlen, der Untergebene, der dies wisse, nicht berechtigt sein dürfe sich durch den Befehl vor der Strafe zu schützen. Dieser Ansicht tritt ein Abgeordneter bei, und verlangt einen entsprechenden Zusatz zu §. 92.

Ein anderer bemerkt, daß in einem solchen Falle der Untergebene Mitschuldiger des Befehlenden werde und es daher keines Zusatzes zum §. bedürfe.

Diese Ansicht theilt die Versammlung, sie stellt aber eine unzweifelhaftere Fassung anheim. Die übrigen §§. 80. — 94. wurden angenommen.

§. 95. Ein Mitglied theilt zwar die Ansicht des Ausschusses; er macht aber auf den Fall aufmerksam, wenn ein Verbrecher irrtümlich als zum Militärstande gehörig in die Straf=Section versetzt worden sei, — in einem solchen Falle dürfte die Strafe umzuwandeln und zu dem Behufe nochmals zu erkennen sein. Die Versammlung hält dafür, daß hierüber in der Kriminal=Ordnung Bestimmung zu treffen sein werde, und genehmigt die Anträge des Ausschusses.

§. 96., gab keine Veranlassung zu einer Debatte.

§. 97. Der Ausschuss will diese Bestimmung in die Kriminal=Ordnung verweisen, womit die Versammlung einverstanden ist.

§. 98. wurde angenommen.

§. 99. Ein Mitglied glaubt, daß die ganze Lehre von der Verjährung, in die Kriminal=Ordnung gehöre.

Dieser Ansicht widersprach ein Abgeordneter und obgleich verschiedene Meinungen geäußert wurden, so wurde doch kein bestimmter Antrag gestellt und beschlossen, dem Antrage des Ausschusses gemäß, daß im Falle der Flucht des Verbrechers die erkannte Strafe nicht verjähren solle. Mit dieser Maßgabe wurde die Frage Nro. 13. in der Denkschrift verneint.

Die Sitzung wurde auf den 15. d. Mts. früh 9 Uhr vertagt.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 15. März 1843.

In der heutigen Sitzung der versammelten Stände wurde in der weitern Berathung des Entwurfs zum Strafrechte fortgefahren.

§. 100. Ein Mitglied hält eine Bestimmung für den Fall nöthig, wenn der Verbrecher vor Einleitung der Untersuchung flüchtig geworden sei.

Diese Bemerkung fand keine Unterstützung, und die Bestimmung des §. 100., wurde mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

§. 101. wurde genehmigt und die §§. 102. — 111. gingen ohne weitere Debatte durch.

§. 112. Der Ausschuss ist darin einig, daß in diesem §. gemäß des Beschlusses bei §. 79., statt das 12. das 14. Lebensjahr, und statt das 16. das 18. Lebensjahr gesetzt, und die Zeit vom 14. bis zum 18. Lebensjahre als das Alter anzunehmen, für welche die mildern Bestimmungen dieses §. eintreten sollen.

Die Majorität des Ausschusses erklärt sich außerdem dafür, die Zeit vom 18. bis 20. Lebensjahre als das Alter anzuerkennen, für welches dem Richter überlassen bleiben möge, zu beurtheilen,

ob unter den obwaltenden Umständen jeden Falls und bei der Ausbildung des Verbrechers volle Zurechnungsfähigkeit statt habe oder nicht.

Auch für diesen zweiten Fall sollen die mildern Bestimmungen des vorliegenden §. zur Anwendung kommen dürfen.

Ein Mitglied hält dafür, daß, wer bis zum 18. Lebensjahre nicht zur Reise gekommen sei, auch später dahin nicht gelangen würde.

Er erklärt sich gegen die Ansicht des Ausschusses.

Ein anderer Abgeordneter hält es für zu weit gegangen, dem Richter einen solchen Spielraum zu gestatten, zumal nach den allgemeinen Grundsätzen schon die besonderen Umstände berücksichtigt werden sollen.

Zwei Andere erläutern kurz die Ansichten des Ausschusses und die Gründe desselben.

Ein Abgeordneter erklärt sich für die mildere Ansicht, da Recht und Gerechtigkeit nicht im Mindesten darunter leiden würden, wenn dem richterlichen Arbitrium ein größerer Spielraum gestellt werde.

Für diese Ansicht erklärten sich auch zwei andere Abgeordnete.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 35 gegen 11 Stimmen für den eben erwähnten Antrag der Majorität des Ausschusses.

Ein Abgeordneter stellte den Antrag,

daß bis zum 20. Lebensjahre kein Verbrecher in irgend einem Falle zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden möge.

Er ist der Ansicht, daß der Mensch bis zu dem erwähnten Alter nicht für unverbesserlich angesehen werden dürfe, daß die Gemeinschaft mit verdorbenen Verbrechern aber die traurigsten Folgen für die ganze Zukunft eines solchen jugendlichen Verbrechers haben müsse.

Diesem Antrage widersehten sich zwei Abgeordnete, weil in den Zuchthäusern die jugendlichen Verbrecher von den ältern abge sondert würden und Schulunterricht erhielten zwei Andere erklären sich für den Antrag.

Bei der Abstimmung ergeben sich 23 Stimmen für diesen Antrag, 22 Stimmen aber gegen denselben.

§. 113. Nach dem Antrage des Ausschusses wurde beschloßen, den zweiten Satz in Gemäßheit des Beschlusses bei §. 21. wegzulassen.

§. 114. gab zu keiner Discussion Anlaß, eben so

§. 115. bei welchem nur auf den Irrthum aufmerksam gemacht wird, daß auf §. 55. statt auf §. 59. Bezug genommen sei.

§. 116. wurde angenommen.

§. 117. Die Versammlung beschließt im Einverständniße mit dem Ausschusse, statt des Wortes „kann“ den Ausdruck „muß“ zu setzen.

§§. 118. — 123. gingen ohne Widerspruch durch.

§. 124. Die Ansichten des Ausschusses wurden von zwei Abgeordneten entwickelt und die Versammlung erklärt sich einmüthig für eine Aenderung dieses §. dahin

daß nur Betrug und Urkundenfälschung in betrügerischer und gemein-  
süchtiger Absicht verübt, für gleichartige Verbrechen mit den in diesem  
§. bezeichneten angesehen werden dürfen.

§§. 125. und 126. wurden angenommen.

§. 127. Die Minorität des Ausschusses ist der Ansicht:

daß das Verbot einer Handlung nicht genüge, sondern daß vielmehr  
eine bestimmte Strafe angedroht sein müsse.

Die Versammlung ist einverstanden mit dieser Ansicht.

§. 128. wurde angenommen.

§. 129. Der Ausschuss trägt darauf an, diese Bestimmung zu streichen.

Ein Abgeordneter tritt diesem Antrage entgegen und hält dafür, daß man die Regie-  
rung nicht in dem Rechten beschränken könne, desfallige Staats-Verträge zu schließen.

Dieser Ansicht schließen sich zwei andere Mitglieder an.

Zwei Andere dagegen halten dafür, daß solche Verträge nicht existiren, und daß aus  
dem Standpunkte des Gesetzgebers die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gerichtet werden  
möge, daß dergleichen Bestimmungen nicht erforderlich erscheinen. Bei der Abstimmung erklärte  
sich die Versammlung mit 43 gegen 2 Stimmen für den Antrag des Ausschusses.

§. 130. wurde ohne Widerspruch angenommen.

§§. 131., 132., 133. werden nach Maafgabe des Beschlusses bei §. 127. zu  
ändern sein.

§§. 134. und 135. werden angenommen.

§. 136. wird nach Maafgabe des Beschlusses bei §. 127. zu ändern sein.

§. 137. ging ohne Widerspruch durch.

§. 138. Die Versammlung erklärte sich für den Antrag des Ausschusses, die Verjährungsfrist bis auf 3 Monate abzukürzen.

§. 139. und 140. wurden angenommen.

§. 141. Der Ausschuss hat sich mit 11 gegen 1 Stimme dafür erklärt, im 4. Satz des §. eine deutlichere Fassung in Antrag zu bringen.

Es entspann sich eine lebhafte Debatte.

Der Berichtserstatter des Ausschusses suchte die Richtigkeit der Minorität des Ausschusses darzuthun und durch Beispiele zu erläutern, daß auch die Anwendung physischer Zwangsmittel zum Zweck der Aenderung der Verfassung als Hochverrath angesehen werden müsse.

Er bestreitet nicht, daß der Ausdruck „gewaltsam“ Anlaß zu Zweifeln geben könne, und ist daher selbst der Meinung, daß, was der §. sub Nro. 4. ausdrücken soll, deutlicher bestimmt werden müsse. Er zeigt den Unterschied zwischen Hochverrath und andern Verbrechen.

Bei jenen sei schon der Versuch das vollendete Verbrechen. Die Vollendung entsprechend der verbrecherischen Absicht führe eine andere Ordnung der Dinge herbei, und dann könne von Bestrafung nicht mehr die Rede sein.

Ein Abgeordneter theilt die Ansicht der Majorität des Ausschusses, daß der Ausdruck „gewaltsam“ eine verschiedene Auslegung zulasse, und tritt daher auch dem Antrage dieser Majorität bei.

Ein Mitglied unterstützt die Ansicht des Berichterstatters.

Ein anderer Abgeordneter ist entgegengesetzter Ansicht und führt zur Widerlegung der Minorität des Ausschusses an, daß zwar der Hochverrath sich von andern Verbrechen unterscheide, und daß schon der Versuch zur Ausführung Hochverrath sei.

Aber dieser Versuch müsse sich, wie der Inhalt des §. zeige, in bestimmten Handlungen zeigen, sonst sei schon die bloße Absicht ein Verbrechen.

Es genüge nicht das Unternehmen, die Verfassung zu ändern, denn diese Aenderung müsse durch unerlaubte Mittel beabsichtigt werden.

Im Sinne des Entwurfs werde erfordert, daß die Absicht die Verfassung zu ändern, durch ungesetzliche Mittel, nemlich durch gewaltsame Mittel, also durch physische Gewalt ausgeführt werde.

Ein anderer Abgeordneter ist derselben Ansicht, und führt aus, daß in den vom ersten Redner angeführten Beispielen besondere Verbrechen vorliegen.

Der Ausdruck allein „gewaltsam“ zeige, daß Ueberwindung physischer Hindernisse gemeint sei.

Die Einwirkung auf den freien Willen, die Verfassung zu ändern, in Folge deren dieser freie Wille bestimmt werde, könne nicht Hochverrath sein.

Dies folge schon aus §. 143., wonach ein Angriff — also eine äußere Handlung — zur Vollendung des Verbrechens gehöre.

Er ist für den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Dem Antrage eines Abgeordneten, beide Ansichten in der Denkschrift vorzutragen, widersprach ein Zweiter mit dem Bemerkten, daß der Erfolg der Abstimmung abgewartet wer-

den müsse, ob es nothwendig sei, beide Meinungen vorzutragen. — Jener Abgeordnete schläg vor, in Stelle des Worts „gewaltsam“ zu setzen „ungesetzlich“.

Ein Abgeordneter fordert die Versammlung auf unpartaisch ihre Ansichten darzulegen und sich so zu betrachten, daß die Frage unabhängig davon zu lösen sei, ob sie die Monarchie oder eine andere Regierungsform betreffe.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 38 gegen 7 Stimmen für die Ansicht der Majoritaet des Ausschusses.

§. 142. Der Ausschuß ist mit 10 Stimmen gegen 2 der Ansicht, daß diese Bestimmung wegbleiben dürfte.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß, da kein preussischer Unterthan weder dem deutschen Bunde noch einem andern der dazu zuhörigen Staaten gehuldigt habe, er auch in Beziehung auf diese keinen Hochverrath begehen könne.

Ein anderer Abgeordneter vertheidigt die Ansicht der Minoritaet des Ausschusses.

Ein preussischer Unterthan, der gegen den deutschen Bund oder einen dazu gehörigen Staat aufrete, beeinträchtigt zugleich dadurch die Grundlage der größern Sicherheit Preußens und schwäche oder vernichte diesen Staat. Wenn man auch sagen wollte, daß ein Unterthan nur gegen seine Regierung und sein Land Hochverrath begehen könne, so sei doch zu erwägen, daß ein hiesiger Unterthan, welcher gegen den deutschen Bund aufrete oder gegen einen zu demselben gehörigen Staat, in dem Bunde zugleich den eigenen Staat gefährdet und daher Hochverrath begehe.

Dieser Ansicht widerspricht ein dritter Abgeordneter. Das Großherzogthum Posen namentlich sei im deutschen Bunde nicht enthalten und das Angeführte passe daher nicht auf die hiesigen Einwohner.

Aber auch ohne Rücksicht hierauf müsse man nicht übersehen, daß noch in neuerer Zeit der heilige Bund existirt habe, und es sei niemanden eingefallen, Unterthanen eines der zu diesem Bunde gehörig gewesenen Staates in ähnlichen Fällen, wie hier im Gesetzentwurfe, für Hochverräther zu erklären.

Der heilige Bund habe aufgehört, nur das Andenken an denselben sei geblieben. Es erscheine nicht angemessen, in Beziehung auf den deutschen Bund härtere Grundsätze anzunehmen. — Er stimme für die Ansicht der Majorität des Ausschusses.

Ein Abgeordneter ist der Ansicht, daß Handlungen — wovon hier die Rede — nicht als Hochverrath sondern als Landesverrath anzusehen seien.

Ein Mitglied erklärt sich für die Ansicht der Minoritaet des Ausschusses.

Vier andere Abgeordnete treten der Ansicht der Majoritaet des Ausschusses bei.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 39 gegen 6 Stimmen für die Majoritaet des Ausschusses, also für Weglassung des §. 142.

§. 143. Der Ausschuß erklärt sich mit 10 gegen 2 Stimmen für die Weglassung des zweiten Passus (b) und dafür, daß der §. 147, in dieser Beziehung ausreiche.

Diese Ansicht unterstützten zwei Abgeordnete. Sie zeigen den Unterschied, welcher zwischen Fällen sub a, und sub b, statt findet.

Ein anderer Abgeordneter vertheidigt die Minoritaet. Er folgert aus dem Ausdrucke „Verrath“ daß es nicht darauf ankomme, ob der Verräther ergriffen worden sei.

Ein Abgeordneter erläutert beide Ansichten und die obwaltende Verschiedenheit der Meinungen.

Ein anderer Abgeordneter entwickelt, welcher Unterschied zwischen einem Versuche und einer bloßen Verabredung obwaltet.

Ebenso ein dritter welcher glaubt, daß es nicht politisch sei, und nicht im Interesse der Regierung liege, einen solchen Unterschied, wie der folgende §. bestimme, zwischen Rädelführern und Anstiftern und bloßen Theilhabern bei einer Verabredung zu machen.

Diese sollen nach dem Entwurfe milder bestraft werden, jenen aber werde kein anderer Weg gelassen, als das Verbrechen zur Ausführung zu bringen, weil sie doch die härteste Strafe zu gewärtigen haben. Es sei von der Verabredung bis zur Ausführung ein ungeheurer Zwischenraum und es sei nicht zweckmäßig bis zum Aeußersten zu treiben, da die Ausführung noch aufgehoben werden könne.

Zwei andere Abgeordnete äußern sich in demselben Sinne.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 39 gegen 6 Stimmen für die Majoritaet des Ausschusses.

§. 144. Einverstanden mit der Ausführung des Ausschusses genehmigte die Versammlung den ersten Abschnitt jedoch mit Weglassung der geschärften Todesstrafe. Der zweite Abschnitt bleibt in Gemäßheit des Beschlusses bei §. 143. weg.

§. 145. Der Ausschuss will hinter den Worten:

„zu einem hochverrätherischen Angriffe“

einschalten:

„unter Bezeichnung der anzuwendenden Mittel“

und die Strafe bis auf das Maximum von 10 Jahren Zuchthaus, oder Arbeitshausstrafe ermäßigen.

Ein Abgeordneter bemerkt, daß wenn jemand öffentlich zu einem solchen Angriffe auffordere, die Regierung gewarnt sei, und daher leichter den Angriff vereiteln könne, dies spreche für die Heruntersetzung des Strafmaasses.

Die Versammlung nimmt ohne Widerspruch die Vorschläge des Ausschusses an.

§§. 146 bis 154. wurden mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Modificationen angenommen.

Hierauf wurde der Allerhöchste Erlaß Sr. Majestät vom 12ten d. Mts auf die Adresse der Stände vom 8ten d. Mts vorgelesen, und als dann die Sitzung vertagt.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 18. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der versammelten Stände des Großherzogthums Posen wurde zuvörderst das Protokoll vom 13., 14. und 15. d. Mts. verlesen und genehmigt.

Ein Abgeordneter hatte unterm gestrigen Dato sich schriftlich an den Marschall gewandt, um einen Antrag an die Versammlung richten zu dürfen. Vom Marschall hierzu verstattet, erklärte derselbe:

durch den Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät vom 12. d. Mts. auf die Adresse des Landtages vom 8. d. Mts. sei die Versammlung schmerzlich berührt. Er habe eine Erklärung der Versammlung entworfen, die er vorzulegen sich erlaube, weil er es für Pflicht halte, die Gefühle und Gestimmungen, welche den Landtag bei seiner Adresse geleitet, zu erläutern, um uns gegen die Annahme zu rechtfertigen, als seien Parteigeist und unlautere Absichten leitend gewesen.

Der Verlesung der entworfenen Erklärung, welche dem Marschalle übergeben wurde, widersetzte sich Letzterer unter Bezugnahme auf §. 48. des Gesetzes vom 27. März 1824, weil dadurch die Angelegenheit der Adresse, die durch den Allerhöchsten Erlaß ihre Erledigung erhalten habe, nochmals zur Berathung kommen würde, was jener gesetzlichen Bestimmung zuwider sei.

Der Marschall bestimmte, zur Tagesordnung überzugehen, obgleich der vorerwähnte Abgeordnete mit Rücksicht auf §. 42. des angezogenen Gesetzes protestirte und die Aufnahme seines Antrages in das Protokoll verlangte, da die Vorschrift §. 48. auf einen solchen Antrag nicht angewandt werden könne.

Der Entscheidung des Marschalls gemäß wurde zur Tagesordnung — zur weitem Berathung des Entwurfs zum Strafrecht — übergegangen.

§. 155. Der Ausschuß hat sich mit 9 gegen 2 Stimmen dafür erklärt, in diesem und den folgenden Paragraphen alles wegzulassen, was sich auf den deutschen Bund bezieht. —

Ein Mitglied bemerkt, daß ein Angriff gegen das Großherzogthum Posen und das Königreich Preußen, welche Landestheile zum deutschen Bunde nicht gehören, doch ein Angriff gegen den preussischen Staat und daher auch gegen den deutschen Bund sein würde, zu welchem die übrigen preussischen Provinzen gehören.

Zwei Abgeordnete erklären sich für die Ansicht der Majorität des Ausschusses, weil die hiesigen Untertanen meist dem deutschen Bunde gehuldigt haben, und daher, dem deutschen Bunde gegenüber, keinen Landesverrath begehen können.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß, wenn man des Untertanen Verhältniß philosophisch betrachte, so unterwerse der Untertan dem Herrscher seine Freiheit und seine Rechte unter der Bedingung des Schutzes Seitens des Letztern. Ein solches Verhältniß walte nicht ob zwischen den hiesigen Untertanen und dem deutschen Bunde. Letzterer habe keine Verpflichtung zum Schutze und gewähre ihn auch nicht.

Da dem deutschen Bunde kein Eid der Treue geleistet sei, so könne eine Handlung — von welcher in diesem Paragraphen die Rede sei — nicht als Landesverrath gegen den deutschen Bund angesehen werden wie gegen den eigenen Staat.

Allerdings sei eine solche Handlung gegen den deutschen Bund, als einen Verbündeten des preussischen Staates, strafbar, aber nicht als Landesverrath. Er tritt der Ansicht der Majorität des Ausschusses bei.

Ein anderer Abgeordneter vertheidigt die Ansicht der Minorität. Er zeigt den Unterschied zwischen Hochverrath und Landesverrath. Landesverrath könne auch von einem Nicht-Preußen verübt werden. Eine solche Handlung gegen den deutschen Bund sei zugleich Landesverrath gegen den preussischen Staat, als einen Theil dieses Bundes.

Ein Abgeordneter bemerkt, daß sich die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten nur die Landestheile, mit welchen sie beigetreten seien, garantirt hätten. Hierzu gehöre das Großherzogthum Posen und das Königreich Preußen nicht. Wollte sich eine fremde Macht eines dieser Landestheile bemächtigen, so würde der deutsche Bund nicht gehalten sein, dagegen einzuschreiten.

Diese Meinung theilt ein anderer Abgeordneter. Er entwickelt den Unterschied zwischen einem Angriffe gegen den eigenen Staat und gegen den deutschen Bund.

Diesem Unterschiede entsprechend müsse auch die durch das Gesetz zu verhängende Strafe sein.

Nachdem der Abgeordnete Berichtserstatter sich nochmals für die Ansicht der Minorität erklärt hatte, trat die Versammlung mit 36 gegen 4 Stimmen der Ansicht der Majorität des Ausschusses bei.

§. 156. In Betreff der Bestimmung dieses Paragraphen gilt derselbe Beschluß, wie bei dem vorhergehenden Paragraphen.

Ein Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß ein in fremden Diensten befindlicher preussischer Unterthan der ergangenen Aufforderung ungeachtet verhindert sein könne, derselben Folge zu leisten, wenn der fremde Staat ihn zurückhalte und seine Rückkehr nicht gestatte.

Zwei Andere entgegnet, daß wo Zwang eintrete, von einem Verbrechen und von Strafe nicht die Rede sein könne.

Die Versammlung schloß sich indeß ohne Widerspruch dem Antrage des Ersteren an: vor dem Worte „verbleiben“ einzuschalten: „freiwillig.“

Mit dieser Modifikation wurde der §. angenommen.

§. 157. Die Majorität des Ausschusses erklärte sich für Weglassung des Schlusssatzes aus diesem §. Diesem Vorschlage tritt die Versammlung ohne Widerspruch bei.

§. 158. Ein Mitglied schlägt vor, die Zerstörung von Brücken, Wegen und Eisenbahnen sub Nr. 2. in diesen § mit aufzunehmen.

Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Eben so genehmigt die Versammlung den Antrag des Ausschusses, sub Nr. 1. nur das freiwillige Nachweisen von Wegen und Fehrlten als strafbar zu erklären.

Ein Abgeordneter erklärt den Unterschied, der zwischen den sub Nr. 1. und den sub Nr. 2 und 3. bezeichneten Handlungen obwalte.

Er hält dafür, daß die Bestrafung der Handlungen sub Nr. 1. mit dem Tode oft die schreiendste Ungerechtigkeit sein könne.

Er verlangt, daß dem Richter gestattet werde, nach Maaßgabe der Umstände eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zur Todesstrafe auszusprechen.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 36 gegen 2 Stimmen für diesen Antrag.

§§. 159—162 wurden ohne Widerspruch angenommen.

§. 163. Die Versammlung schließt sich dem Antrage des Ausschusses an, nur das „heimliche Auffammeln ohne Erlaubniß der Obrigkeit“ für strafbar zu erklären.

§§. 164—166 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 167. Der Ausschuß hat sich dafür erklärt, vor dem Worte „erlaubt“ — einzuschalten:

„öffentlich“ — und die Strafe bis zu 6 Wochen zu ermäßigen.

Die Versammlung tritt dem bei, nur ein Mitglied ist für die unveränderte Beibehaltung des §.

§. 168. Der Ausschuß glaubt, hinsichtlich der Strafen einen Unterschied machen zu müssen, ob die Beleidigung der Königin und dem Thronfolger, oder ob sie andern Mitgliedern des königlichen Hauses zugesügt sei.

Die Versammlung erklärt sich für die unveränderte Annahme des §.

§. 169. Der Ausschuß und mit ihm die Versammlung erklärt sich dafür, den § so zu ändern, daß in der ersten Zeile des §. 165. und Nr. 2. wegzulassen, und dagegen in der dritten Zeile des §. 165. und die Nr. 2. eingeschaltet werden.

§§. 170 und 171 werden nach Maaßgabe der Beschlüsse in Betreff des vorhergehenden § zu modificiren sein.

§. 172 wurde nach dem Antrage des Ausschusses nicht für angemessen erachtet.

§. 173 wurde mit Weglassung des Schlusssatzes angenommen.

§. 174 und 175 wurden ohne Widerspruch angenommen.

§. 176. Im Ausschusse sind die Stimmen getheilt. Die eine Hälfte erklärt sich für den Entwurf, die andere für die Weglassung der Bestimmung.

Der Berichtserstatter entwickelt beide Ansichten, und führt aus, daß nicht nur das Interesse einer Fabrik, sondern häufig das einer Stadt und eines ganzen Landes gebiete, eine Fabrik vor Schaden und Untergang zu sichern, dem sie durch Abwendigmachen der Arbeiter ausgesetzt sein würde.

Ein Abgeordneter führt an, daß in England, dem Vorbilde solcher Anstalten, nicht Strafe, sondern nur Entschädigungs-Verbindlichkeit die Folge einer derartigen Handlung sei.

Ein anderer Abgeordneter hält die Bestimmung des Paragraphen für unverträglich mit den Grundsätzen des Kriminal-Rechts. Der Arbeiter selbst, welcher den Fabrikanten vor Ablauf des Kontrakts verläßt, kann deshalb nicht gestraft werden, sondern ist nur zur Entschädigung verpflichtet; es sei daher nicht zu begreifen, wie derjenige gestraft werden solle, welcher den Arbeiter zu einem solchen Schritte verleitet.

Noch ein Anderer theilt diese Ansicht. Er führt an, daß der Fabrikherr, der sich ver-

leiten lasse, das Land zu verlassen, dafür nicht strafbar sei, um so weniger könnten es die bloßen Gehülfen und Arbeiter in einem ähnlichen Falle sein.

Bei der Abstimmung erklären sich 25 Stimmen für den Gesetz-Entwurf und 14 Stimmen dagegen.

§. 177. Die Versammlung tritt der Meinung des Ausschusses bei, daß dem Verbrecher vorbehalten bleibe, leztwillig zu verordnen, wenn er keine erbberechtigten Verwandte haben sollte.

§§ 178. 179 wurden ohne Widerspruch angenommen.

§§ 180 bis 182. Der Ausschuß ist einmüthig:

für die Weglassung dieser Bestimmungen und für Beibehaltung der Vorschrift des §. 135. Tit. 20. Thl. II. des N. L. R.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

§. 183 wurde angenommen.

§. 184 dagegen einstimmig abgelehnt.

§§ 185 und 186 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 187. Der Ausschuß schlägt vor, statt der Worte: „erste Instanz“ zu setzen „letzter Instanz.“

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Der Ausschuß ist ferner mit 7 Stimmen dafür, daß die Befugniß, den Antrag auf Bestrafung zurückzunehmen, dem Beleidigten nach 4 Wochen nach erschrittener Rechts-Kraft des Erkenntnisses zustehen möge.

Die Minorität des Ausschusses mit 4 Stimmen will diese Befugniß ausgedehnt wissen bis zur vollständigen Vollstreckung des Erkenntnisses.

Ein Abgeordneter unterstützt diesen letztern Antrag mit dem Bemerkten, daß man dem Verzeihen kein Hinderniß entgegensetzen dürfe.

Zwei Andere entgegneten, daß dies zum Mißbrauche führe und dem Rachedurst Vor-schub leisten könne.

Die Versammlung erklärt sich mit 36 gegen 5 Stimmen für die Meinung der Minorität des Ausschusses.

§. 188. Der Ausschuß trägt auf Annahme des Paragraphen mit Zusatz des Wortes an „absichtlich“ oder „wissentlich“ vor den Ausdruck „Lügen.“

Die Versammlung ist damit einverstanden.

§§ 189 und 190 wurden angenommen.

§. 191 wurde angenommen und die 15. Frage in der Denkschrift affirmativ beantwortet.

§§ 192 und 193 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 194. Die Versammlung beschließt, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, ein Minimum der Strafe nicht festzusetzen, weil unter besondern Umständen eine niedrigere, als die im Entwurfe vorgeschlagene, gerechter sein könne.

§§ 195—198 wurden angenommen.

§. 199. Der Ausschuss will die Discussion über diese Bestimmung bis zur Erörterung des §. 625. aussetzen.

Ein Abgeordneter schlägt dagegen vor, diese Bestimmung hier ganz wegzulassen, weil die Ortsverweisung gerade zur Verbreitung der Verderbtheit beitragen könne, und es daher angemessen sei, den Verbrecher an seinem frühern Wohnort zu lassen.

Diese Meinung wurde von einem andern Abgeordneten unterstützt, und die Versammlung entschied sich für Weglassung des Paragraphen.

§§ 200 und 201 wurden angenommen.

§. 202. Die Versammlung ist mit dem Ausschusse einverstanden, daß zur bessern Bezeichnung der Drohungen das Eigenschaftswort „gefährliche“ vorgefetzt werden möge.

§§ 203—205 wurden ohne Widerspruch angenommen.

§. 206. Die Versammlung erklärt sich mit dem Ausschusse für Weglassung des Schlusssatzes, in Gemäßheit ihres Beschlusses bei §. 21., bezüglich der körperlichen Züchtigung.

§§ 207—215 wurden angenommen, und die 16. Frage in der Denkschrift wurde verneint.

Die Beforgnis eines Abgeordneten, daß ein Taubstummer, der in die Gegend eines Tumults käme, unschuldig straffällig werden könne, wurde mit der Bemerkung beseitigt, daß ein Tauber überhaupt nicht und nur dann bestraft werden könne, wenn er, der ihm kund gewordenen Aufforderung ungeachtet, sich nicht fortbegebe.

§. 216. Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Veränderungen, nämlich: vor dem Worte „Veränderungen“ zu setzen „gewaltsam,“ und die Worte „des deutschen Bundes oder deutscher Bundesstaaten“ wegzulassen wurden von der Versammlung genehmigt.

§§ 217 und 218 wurden in Gemäßheit des Antrags des Ausschusses angenommen, und die Strafe von 50 Rthlr. — §. 218. — heruntergesetzt auf „bis zu 5 Rthlr.“

§. 219. Nach der Ansicht des Ausschusses muß die Aufforderung zum Fortgehen durch den Wirth oder seinen Stellvertreter oder durch die Obrigkeit erfolgen.

Die Versammlung tritt dieser Ansicht bei.

§§ 220—223 wurden unverändert genehmigt.

§. 224. Die Versammlung ist mit dem Ausschusse einverstanden, auf Weglassung dieser Bestimmung anzutragen.

§. 225 wurde ohne Widerspruch angenommen.

Die Sitzung wurde bis zum 20. d. Mts. vertagt. Es wird die Berathung des Entwurfs zum Strafrecht fortgesetzt werden.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 20. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung des Landtags wurden die Protokolle vom 15. und 18. d. Mts. verlesen und genehmigt.

Ein Abgeordneter fragt den Marschall, ob es gestattet sei, eine schriftliche Erklärung in Beziehung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 12. d. Mts. einzureichen.

Der Marschall hat dagegen nichts zu erinnern, und macht bekannt, daß er in Veranlassung der Differenz über die Auslegung der Paragraphen 42 und 48. des Gesetzes vom 24. März 1824 die Ansicht des Königlichen Landtags-Kommissarius einholen wolle.

Ein anderer und mit ihm mehrere andere Abgeordnete schließen sich der Erklärung ihres Kollegen in der Verhandlung vom 18. d. Mts. an. Sie halten eine Declaration der Paragraphen 42 und 48. des vorerwähnten Gesetzes für durchaus nothwendig, weil gegenwärtig die freie Discussion beeinträchtigt erscheine.

Hierauf wurde zur Tagesordnung, der weitem Berathung des Strafrechts, übergegangen.

§. 226. Der Ausschuß trägt darauf an, statt dieser Bestimmungen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. wieder aufzunehmen, und danach die Paragraphen 227. 228 und 229. und die Hinweisungen in §. 230. auf die Paragraphen 226. 227. 228. und 229 hiernach zu modificiren.

Ein Mitglied erklärt sich dagegen; er glaubt, daß geheime Verbindungen strafbar erklärt werden müssen.

Der Abgeordnete Berichtserstatter erläutert die Bestimmungen des Allgem. Landrechts, und entwickelt die Gründe des Ausschusses. Er setzt auseinander, wie die Verordnung vom 20. Octbr. 1798 entstanden sei, und wie sich seitdem die Verhältnisse geändert haben.

Das Volk habe damals dem Regenten ferne gestanden, nur die Beamten haben Einfluß gehabt.

Jetzt erforsche der Regent die Gesinnungen und die Wünsche des Volkes selbst; erkenne er sie für gut, so sei er bemüht, sie zu erfüllen.

Die Landständische Verfassung und die Presse seien gegenwärtig die Organe, die Wünsche des Volkes frei und offen auszusprechen. Bei diesem gemeinsamen Wirken des Königs und des Volkes zur allgemeinen Wohlfahrt sei das Edict von 1798, welchem der 7. Titel des Entwurfs entnommen, nicht mehr nothwendig und zeitgemäß.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Zwei Abgeordnete bemerken indes, daß sie die Richtigkeit des aus der Presse hergenommenen Grundes nicht anzuerkennen vermögen, weil bei der jetzt stattfindenden Censur eine freie Besprechung der Landesinteressen nicht statthaft sei.

§. 231 wurde angenommen.

§. 232. Der Ausschuß hält den Ausdruck „Bändern“ u. s. w. für zu unbestimmt, und die Versammlung theilt die Meinung, daß dieser Ausdruck ganz weggelassen werden möge.

§§ 233 bis 250 wurden ohne Widerspruch angenommen.

Zu §. 250 wurde auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht, indem nicht auf §. 247., sondern auf §. 246. Bezug zu nehmen sei.

§. 251. Die Versammlung ist mit dem Ausschuss einverstanden, daß die Strafe von 3 Monaten zu hoch erscheine und das Strafmaaß auf 1 Monat in Vorschlag gebracht werde.

§§. 252 bis 259. gehen ohne Widerspruch durch. Die 17te Frage in der Denkschrift wurde bejaht.

§. 260. Die Bemerkungen des Ausschusses wurden vorgetragen.

Ein Mitglied erklärt sich gegen die vorgeschlagene Aenderung.

Der Abgeordnete Berichtserstatter erläutert die Vorschläge des Ausschusses. Der Entwurf nahm die Wahrheit in Schutz; wer sie sage, solle nicht bestraft werden. Das Bedenken des Ausschusses betreffe den Beweis der Wahrheit, und der Ausschuss halte dafür, daß es genüge, die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung zu erweisen.

Ein Mitglied erinnert dagegen, daß alsdann leicht jemand verdächtigt werden dürfe, der nur den Schein gegen sich habe.

Ein anderer Abgeordneter hält dafür, daß man in den diesfälligen Strafbestimmungen nicht zu weit gehen dürfte; weil in dem gewöhnlichen Leben Aeußerungen vorkämen, die nicht böse gemeint als strafbare üble Nachrede erscheinen können.

Ein Abgeordneter will Beschuldigungen im Sinne des §. 260 nur dann für strafbar ansehen, wenn diejenigen, gegen die sie geäußert werden, vernünftigerweise annehmen müssen, daß sie wahr seien.

Die Versammlung beschließt sowohl die Ansicht des Ausschusses wie die vorentwickelte Ansicht zur Berücksichtigung vorzutragen.

§. 261. wurde angenommen.

§. 262. Die Versammlung erklärt sich mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden und bejaht die 18te Frage der Denkschrift.

§. 263. Die Versammlung ist mit dem Ausschuss einverstanden, daß die diesfällige Bestimmung in die Kriminalordnung zu verweisen sei.

§§. 264 bis 271 gingen ohne Widerspruch durch. Die Frage No 19 und 20 in der Denkschrift wurden bejahend beantwortet. Ein Bedenken eines Mitgliedes gegen die Bestimmung des §. 70 fand keine Unterstützung.

§. 272. Der Ausschuss schlägt vor, das Wort, besonders wegzulassen, und die Worte „der Rang und Stand des Beleidigten“ zu ändern in „die Stellung des Beleidigten zur bürgerlichen Gesellschaft (Staat“).

Ein Abgeordneter theilt die Gründe des Ausschusses, er hält aber dafür, daß die vortragenen Abänderungen den Sinn des §. nicht ändern.

Zwei andere suchen diese Ansicht zu widerlegen.

Es wäre mit den vorgeschlagenen Aenderungen bezweckt, zu vermeiden, daß der Stand des Beleidigten ohne Rücksicht auf seine wahre Ehre die Strafbarkeit erhöhe oder vermindere. Der Antrag eines Abgeordneten den Grad der geistigen Ausbildung unter die Zurechnungsgründe aufzunehmen, weil die Ehre davon abhängig sei, und eine dies aussprechen-

de gesetzliche Bestimmung anreizen werde, sich jene Bildung zu verschaffen, wurde zurückgenommen, nachdem zwei Andere zu zeigen gesucht hatten, daß die geistige Bildung keine Gewähr biete für wahre Sittlichkeit.

Der Vorschlag des Ausschusses wurde hierauf von der Versammlung angenommen.

§§. 273 bis 276. wurden ohne Widerspruch angenommen.

§. 277. Der Ausschuß will die Inbeschlagnahme und die Vernichtung von Schriften oder Darstellungen davon abhängig machen, daß der Richter ausdrücklich darauf erkannt habe.

Ein Einwand eines Abgeordneten, daß hierdurch unnöthige Verzögerung eintreten würde, fand keine Berücksichtigung, und der Antrag des Ausschusses wurde genehmigt.

§. 278 bis 281. wurden ohne Widerspruch angenommen, und die 21ste Frage in der Denkschrift wurde bejaht.

§. 282. Sechs Mitglieder im Ausschusse wollen den Klageantrag für einen Verwandten eines Verstorbenen und zwar bloß für die Eltern, Kinder und Ehegatten nur dann stattfinden lassen, wenn der Antragsteller selbst mittelbar beleidigt worden sei.

Vier Mitglieder wollen dagegen die Bestimmung, „und bei verläumberischen oder ehrenkränkenden Aeußerungen über Verstorbene“ u. s. w. ganz wegfallen lassen.

Ein Mitglied meint, daß man die Klageberechtigung auf alle ausdehnen müsse, die durch Liebesbände an den Verstorbenen gebunden seien.

Dagegen erklärt sich ein anderer Abgeordneter.

Ein Abgeordneter will einen Unterschied gemacht wissen zwischen Personen, die eine größere öffentliche Bedeutung haben, und bloßen Privat-Leuten. Ueber jene möge eine freie öffentliche Besprechung niemals strafbar sein.

Ein Anderer erklärt sich für die Majorität des Ausschusses; er will aber die Strafbarkeit davon abhängig machen, ob die Beschuldigung gegen einen Verstorbenen wahr sei oder nicht.

Ein Deputirter hält die Bemerkung des vorletzten Abgeordneten durch die Bestimmung des §. 262. für erledigt. Die Ehrenkränkung eines Verstorbenen hält er nur für strafbar, wenn die Beschuldigung wider besseres Wissen erfolgt sei.

Ein Anderer sucht durch Beispiele nachzuweisen, daß es lediglich darauf ankomme, ob im Verstorbenen ein Lebender beleidigt worden sei oder nicht.

Ein Abgeordneter will die Strafbarkeit auch davon abhängig machen, ob die Beschuldigung wahr sei oder nicht.

Ein Zweiter sucht auszuführen, daß es auf die vorgeschlagenen Unterscheidungen nicht ankommen könne, und daß die Ansicht der Majorität des Ausschusses als richtig gelten dürfte.

Besondere, von der Ansicht des Ausschusses abweichende Anträge wurden nicht gestellt, und die Ansicht der Majorität des Ausschusses von der Versammlung angenommen.

§§ 282. und 283 gingen durch.

§. 284. Es wird auf die Beschlüsse des §. 187. Bezug genommen.

§§ 285 und 286 gingen ohne Widerspruch durch.

§§ 287 bis 297. Der Bericht des Ausschusses wurde vorgetragen.

Ein Abgeordneter findet einen Widerspruch darin, daß die Herausforderung zum Zwei-Kampfe nach §. 287. und 288. bestraft werden solle, während nach §. 289. die Strafe weg falle, wenn die Parteien vom dem Zwei-Kampfe vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung abgestanden sind.

Man könne vor dem Beginn des Zwei-Kampfs nicht wissen, ob nicht noch eine Versöhnung eintreten werde, und es sei daher nicht angemessen, die Herausforderung zum Zwei-Kampf schon mit Strafe zu bedrohen. Diese Ansicht suchen zwei andere Abgeordnete zu widerlegen. Einer derselben führt aus, daß die Verabredung eines Zwei-Kampfes ein unerlaubter und strafbarer Vertrag sei.

Veränderungen werden nicht vermuthet und daher auch nicht die Ausführung und Aufhebung jenes Vertrages. Die äußern Erscheinungen bilden den Thatbestand, und so lange dieser in der Verabredung des Zwei-Kampfes fortbestehe, müsse Strafe eintreten. Jener Abgeordnete blieb bei seiner Ansicht stehen und wurde von einem Zweiten unterstützt. —

Bei der Abstimmung erklärten sich 48 Stimmen für diese Ansicht und 26 gegen dieselbe und für die von der Majorität des Ausschusses in Antrag gebrachten Modificationen der §§. 287., 288. und 290.

§. 291. Der Abgeordnete, Berichtserstatter, wies die Härten nach, die die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts enthält.

Die Anträge des Ausschusses wegen noch größerer Minderung der Strafen im §. 291. wurden von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

§§. 292. bis 296. gehen durch.

§. 297. Der Ausschuss trägt an, die Bestimmung dahin zu ändern, daß der Arzt oder Wundarzt nicht verpflichtet sei, auf Aufforderung der Obrigkeit über den Zwei-Kampf Anzeige zu machen, daß er sich aber der Vernehmung als Zeuge nach ausgeführtem Zwei-Kampfe nicht entziehen dürfe.

Die Versammlung erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Bei Gelegenheit dieser Berathung über den Zwei-Kampf wurde von einem Mitgliede die Zweckmäßigkeit der Ehren-Gerichte hervorgehoben, wie schon unter Heinrich dem IV. von Frankreich eingeführt worden seien. Gegen die Statthastigkeit und Zweckmäßigkeit der Ehrengerichte erheben sich mehrere Abgeordnete; die Debatte führte zu keinem Resultat da kein besonderer Antrag gestellt worden war.

§§. 298. bis 301. wurden angenommen, §. 298. jedoch mit Ausschluß der Scharfungs-Bestimmung und §. 299. mit der Modification, daß nur eine 40- bis 20jährige Arbeit oder Zuchthausstrafe eintreten möge. Die Frage Nro. 22 der Denkschrift wurde bejaht.

§. 302. Die Frage Nro. 23. wurde den Anträgen des Ausschusses gemäß beantwortet und die Versammlung erklärt sich für eine dem entsprechende Modification des §.

§§. 303. bis 307. wurden angenommen und die Frage Nro. 24. wurde bejaht.

§. 308. Der Antrag des Ausschusses auf Ermäßigung der Strafe wurde genehmigt und dem entsprechend die Frage Nr. 25. beantwortet.

Ferner wurde die Frage Nr. 26. bejaht, und

§. 309 ohne Widerspruch angenommen.

§. 310. Die Versammlung erklärt sich mit dem Ausschusse einverstanden, auf Weglassung dieser Bestimmung anzutragen, weil sie zu gefährlichen Mißbräuchen Anlaß geben könne, ein Bedürfniß dieser Bestimmung aber nicht nachgewiesen sei.

§. 311 bis 314 wurden angenommen.

Der Antrag im §. 314., das Minimum der Strafe auf 3 Monate herabzusetzen, und die Strafbestimmung gegen denjenigen, welcher eine zur Abtreibung der Leibesfrucht dienende Handlung mit Einwilligung einer Schwangern vornimmt, zu schärfen, von der Versammlung genehmigt.

§§ 315 bis 321 wurden angenommen.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes zu §. 316., daß es nicht darauf ankommen könne, welche Folgen die dort bezeichnete Handlung habe, wurde erwiedert, daß hier an sich erlaubte Handlungen gemeint seien, und es daher unbillig sein würde, auch ohne nachtheilige Folgen eine solche Handlung zu strafen.

§. 322. Die verschiedenen Ansichten im Ausschusse wurden vorgetragen.

Die Versammlung schließt sich der Ansicht der Majorität des Ausschusses an.

---

Die weitere Berathung wurde für die nächste Sitzung vorbehalten, welche der Marschall auf morgen früh 9 Uhr ansetzte.

(Unterschriften.)

---

---

Actum Posen, den 21. März 1843.

Die Berathung des Entwurfs zum Strafgesetzbuche wurde in der heutigen Plenarsitzung des Landtages fortgesetzt.

§. 323. Im Ausschusse tritt dieselbe Meinungs-Verschiedenheit in Ansehung der subjectiven Strafbarkeit hervor wie beim §. 322. — Die Majorität erklärt sich für die Milderung der Strafe bei Verletzungen, welche blos mit Gefahr der Zerstörung des Gesundheitszustandes verbunden sind, die Minorität dagegen für die unveränderte Beibehaltung dieser Strafbestimmung.

Ein Abgeordneter hält eine Modification des §. nicht für angemessen, weil das die Majorität bestimmende Bedenken sich durch die Vorschrift §. 53. des Entwurfs erledige. Er schlägt vor, in den §§. 322. und 323. ausdrücklich auf §. 53. Bezug zu nehmen. Diesen Vorschlag unterstützte ein anderer Abgeordneter und die Versammlung genehmigt denselben.

§§. 324. bis 326. wurden angenommen.

§. 327. Die Majorität im Ausschusse will das Strafmaaß von 10jähriger bis lebenswierigen Zuchthausstrafe auf 5- bis 20jährige herabsetzen, die Minorität ist für unveränderte Beibehaltung des §.

Zwei Abgeordnete erklärten sich in Berücksichtigung der Gefährlichkeiten des Unternehmens für die Ansicht der Minorität.

Ein Anderer unterstützte die Ansicht der Majorität, weil die Absicht bei einem Unternehmen solcher Art oft sehr unschuldig sein könne, und dem Richter die Möglichkeit gelassen werden müsse, alsdann eine geringere Strafe zu verhängen. Dieser Ansicht widersprachen drei Abgeordnete, indem sie dafür halten daß überhaupt mit Gift keinerlei Unfugs selbst in unschuldiger Absicht getrieben werden dürfe. Ein Abgeordneter ist nur für eine Milderung der Strafe in den im §. bestimmten zweiten Falle, und will das Minimum der Strafe bis auf 2 Jahr herabsetzen. Ein Anderer erklärt sich auch hiergegen. Er führt an, daß Giftmischnerei in den nördlichen Ländern selten und nur in Süden häufiger vorkomme. Das Volk bei uns halte die Giftmischnerei für eines der verabscheuungswürdigsten Verbrechen, und dieser Sinn des Volks müsse berücksichtigt werden. Gift sei immer der Gesundheit und selbst dem Leben gefährlich. Wer Gift gebe, um zu schaden, müsse auch darauf gefaßt sein, daß er den Tod herbeiführe.

Bei der Abstimmung wurde der Vorschlag im ersten Abschnitte des §. das Strafmaaß auf 5 bis 20 Jahre zu mildern, mit 32 gegen 10 Stimmen verworfen; dagegen erklärte sich die Versammlung mit 18 gegen 25 Stimmen für die Milderung auf 2 bis 10 Jahre im zweiten Falle des §.

Ein Antrag auf nähere Bestimmung was unter Gift zu verstehen sei, fand keine Berücksichtigung.

§. 328. wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 329. Die Majorität im Ausschusse findet die Strafbestimmung des §. 322. für ausreichend, die Strafbestimmung des §. 323., dagegen für zu hart. Die Minorität will nichts geändert wissen.

Was die Mittheilung einer ansteckenden Krankheit aus Fahrlässigkeit betrifft so ist die Majorität für die unveränderte Beibehaltung der Strafbestimmung, die Minorität dagegen für Weglassung derselben.

Die letztere Ansicht vertheidigte ein Abgeordneter. Derselbe erklärte sich auch gegen die Strafbestimmung des §. 323., weil eine eigentliche Absicht nicht angenommen werden könne, und daher die mildere Strafen des §. 322. genügend seien. Die Versammlung erklärt sich mit 36 gegen 6 Stimmen für die Nichtanwendbarkeit der Strafen des §. 323., so wie für die Ansicht der Minorität des Ausschusses, daß die Strafbestimmung für fahrlässige Ansteckung ganz wegfallt. Nur ein Abgeordneter bemerkt, daß er für die Beibehaltung dieser Bestimmung sei, weil die Strafe nach §. 328 sehr niedrig festgesetzt werden dürfe.

§. 330. und 331. wurden angenommen und die Frage Nro. 27. in der Denkschrift wurde bejaht. Eben so wurden die

§. 332. bis 335. angenommen.

§. 336. Die Majorität im Ausschusse hat sich für den §. erklärt, die Minorität zieht die Bestimmung nur für eine polizeiliche an, und will sie weglassen.

Ein Mitglied zieht in dieser Bestimmung nur eine ungerechtfertigte Strafe für die Nachgebliebenen, wogegen ein Abgeordneter erinnert, daß Begräbnißfeierlichkeiten ein Zeichen der Verehrung für die Verstorbenen seien, und den Selbstmördern nicht erwiesen werden dürfen, weil man den Selbstmord nicht billigen könne. Dieser Ansicht schließt sich ein anderer Abgeordneter an. Außere Ehren dem Selbstmörder zu erweisen, wäre das Gefühl des Volks beleidigen.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 30 gegen 8 Stimmen dafür auf Weglassung des §. anzutragen.

§§. 337. bis 343. wurden angenommen.

Die Bemerkung eines Mitgliedes zu §. 337. daß der Wirth für die Nachlässigkeit seiner Diener bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern verantwortlich zu machen sei, fand keine Berücksichtigung.

§. 344. Der Antrag des Ausschusses, den Polizeibehörden zu verstaten, in Fällen, wo kein Mißbrauch zu befürchten sei, das Führen verborgener Waffen zu genehmigen, wurde von einem Abgeordneten entwickelt.

Zwei Mitglieder erklären sich für das unbedingte Verbot solcher Waffen, wogegen jener Abgeordneter erinnert, daß es in besonderen Fällen nicht schicklich erscheine, offene Waffen zu führen.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 32 gegen 10 Stimmen für das allgemeine Verbot in §§. 344. und mit 38 gegen 3 Stimmen gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Modification.

§. 345. Der Antrag des Ausschusses die Strafe auf 15 Sgr. bis 5 Rthlr. zu ermäßigen, wurde ungeachtet des Widerspruchs Seitens eines Mitgliedes angenommen.

§. 346. Auf den Antrag des Ausschusses erklärt die Versammlung, daß die Strafbestimmung gegen den Verleiher eines Pferdes wegfallen möge, weil der Civil-Anspruch auf Entscheidung ausreichend erscheine.

§. 347. Die Herabsetzung der Strafe auf 15 Sgr. bis 10 Rtl. wurde genehmigt.

§. 348. Auf den Antrag eines Abgeordneten erklärt sich die Versammlung dafür, daß auch das Einreiten roher Pferde innerhalb der Städte bei gleicher Strafe untersagt werde.

§. 349. Es wurde beschloffen, nur eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. festzusetzen. Auch erklärte sich die Versammlung mit dem Antrage eines Abgeordneten einverstanden, daß bei gleicher Strafe das Fahren mit Schlitten ohne Deichsel untersagt werde. Der Marschall schlägt vor, von dem Verbote, mit Schlitten ohne Geläute und Schelle zu fahren, die Marktführen der Landleute auszunehmen. Diesem Antrage treten mehrere Andere bei.

Bei der Abstimmung erklären sich 18 Stimmen für diese Annahme und 24 dagegen.

§. 350. Es wurde genehmigt die Strafe auf 10 Sgr. bis 5 Rthlr. festzusetzen.

§§. 351. bis 359. wurden angenommen und die Frage Nro. 28., 29. und 30. der Denkschrift bejaht. Die Bedenken eines Mitgliedes gegen den Schlußsatz des §. 355. und gegen §. 356. fanden ihre Erledigung und führten zu keinen Anträgen auf Abänderung der §§.

§. 360. Der Ausschuss trägt an, die Entführte mit Strafe zu verschonen, weil dies auf die Familienverhältnisse störend einwirken würde. Die Versammlung theilt diese Ansicht. §§. 361. bis 376. wurden angenommen und die Frage Nro. 31. der Denkschrift bejaht.

§. 377. Der Ausschuss hat vorgeschlagen die Frage Nro. 32. zu bejahen. Hiergegen erklärt sich ein Mitglied, weil er nicht einsehe, warum Ehebruch des Ehemannes milder bestraft werden solle, als der der Ehefrau. Ein Abgeordneter hält dafür, daß wenn man den Ehebruch überhaupt mit Kriminalstrafe bedrohe, der Ehebruch der Frau härter zu bestrafen sei. Er halte aber dafür, daß man mit Kriminalstrafen gegen den Ehebruch keinen günstigen Erfolg erreichen könne. Von einer Besserung durch die Strafe sei nicht die Rede, und die Strafen würden nur dazu dienen, die Ehescheidung zu verhindern. Dieser Erfolg aber müsse als ein Unglück angesehen werden, wenn Verletzungen der Treue eingetreten seien. Eine solche Ehe werde eine Dual für die Eheleute und führe nur zur größeren Demoralisation. Man müsse nicht auf die wohlhabenden Stände sehen, die sich ein solches Verhältniß erträglich machen könnten, sondern auf die ärmeren Klassen, wo die Eheleute gezwungen seien, in dauernder Gemeinschaft zu leben. Da sei die Trennung der Ehe ein Glück, das nicht verkümmert werden dürfe. Das Fortbestehen einer solchen Ehe sei ein größeres Uergerniß als die Trennung.

Ein Abgeordneter entgegnete, daß der Ausschuss sich nur dagegen erklärt habe, die Strafe von Amtswegen durch den Richter aussprechen zu lassen, wodurch die vorentwickelten Besorgnisse ihre Erledigung fänden. Mehrere Abgeordneten erhoben sich gegen die Bestimmung von Kriminalstrafen und einer derselben führte an, daß der Antrag auf Bestrafung des Ehebruchs niemals gemacht werde. Die Strafe habe zu großen Nachtheil auf die Vermögensverhältnisse der zu scheidenden Eheleute, und es widerspreche daher auch dem Interesse des unschuldigen Theils auf Bestrafung anzutragen. — Diese Strafe sei aus der Carolina in die spätere Gesetzgebung übergegangen, sie lasse sich aber nicht rechtfertigen. Es sei zweckmäßiger, unglückliche Eheleute von einander zu trennen, als sie durch Strafandrohungen an einander ketten. Solche Strafen widerstreben dem sittlichen Gefühle der Eheleute, und wirken auf die Familienverhältnisse besonders dann störend ein, wenn Kinder vorhanden seien.

Wollte man überhaupt die Strafbestimmung beibehalten, so müsse wenigstens von Amtswegen auf Strafe nicht erkannt werden, vorzuziehen sei es aber die Strafbestimmungen ganz fallen zu lassen. Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 42 gegen 2 Stimmen dafür auf Weglassung der Bestimmungen §§. 377., 378., 379. und 380. anzutragen.

Abgesehen von diesem Beschlusse würde die Versammlung die Fragen Nr. 32. 33. 34. bejahend und die Fragen Nr. 35. verneinend beantworten, wenn der Ehebruch überhaupt mit Kriminal-Strafen bedroht werden müßte.

§§ 381 bis 385 wurden angenommen, letzterer jedoch auf den Antrag des Ausschusses mit Weglassung des Schlusssatzes, weil sonst die Todesstrafe in das Arbitrium des Richters gestellt werden würde, was sich nicht rechtfertigen lasse.

Nur ein Abgeordneter hält auch diese Bestimmung des Entwurfs für angemessen.

§. 386. Der Ausschuss hält dafür, daß bei diesem Verbrechen mildernde Umstände eintreten und bloße Gefängnißstrafe rechtfertigen können.

Die Versammlung ist hiermit einverstanden und nur ein Mitglied dagegen, weil die in Rede stehenden Handlungen zu schändlich seien.

§. 387 wurde angenommen.

§. 388. Die Majorität im Ausschusse will das Maximum der Strafe auf 2 Jahre Straf-Arbeit erhöhen. Mehrere Mitglieder halten es noch zu gelinde und wollen bis auf 5 Jahre Straf-Arbeit gehen.

Bei der Abstimmung erklären sich 28 Mitglieder für eine Erhöhung der Strafe über das im §. 388. bestimmte Maaß und 16 Mitglieder dagegen.

Für den Fall der Straferhöhung erklären sich 37 Mitglieder für das Maximum von 2 Jahr und 7 Mitglieder für das Maximum von 5 Jahr Strafarbeit.

§. 389. Der Ausschuss will diese Strafbestimmung auch auf weibliche Dienstboten, wenn sie der Herrschaft Verwandte u. s. w. Knaben verführen, ausdehnen. Auch wird die Strafe zu gelinde gehalten und als Maximum derselben Freiheits-Strafe bis zu 2 Jahr in Vorschlag gebracht.

Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

Auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß die weiblichen Dienstboten milder zu bestrafen seien, weil die Ehre des Hauses weniger verletzt werde, als bei der Verführung der Töchter des Hauses — entgegnete ein Anderer, daß dagegen die Strafbarkeit weiblicher Dienstboten größer sei, weil eine ärgere Verläugnung der weiblichen Schamhaftigkeit obwalte.

Eine Meinungsverschiedenheit trat darüber ein, ob die Verführung von Knaben nur strafbar sei, wenn sie noch nicht das 16. Jahr oder noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 32 gegen 12 Stimmen für die letztere Alternative.

§§ 390 bis 395 wurden ohne Widerspruch angenommen.

Eben so die

§§ 396 bis 401.

Auch die

§§ 402 bis 435 gingen ohne Widerspruch durch, und die Fragen 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44 der Denkschrift wurden bejaht, die Frage Nr. 40. jedoch mit der bei §. 124. vorgeschlagenen Modification.

---

Nachdem noch der Marschall ein vom Königlichen Commissarius eingegangenes Schreiben, betreffend die Interpretation der Paragraphen 42 und 48. des Gesetzes vom 27

März 1824 zur Kenntniß der Versammlung hatte bringen lassen, vertagte er die Sitzung bis zum 23. d. Mts., früh 9 Uhr.

Es soll mit der Berathung des Kriminal-Rechts fortgefahen werden.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 23. März 1843.

In der heutigen Sitzung des Landtages wurden die Sitzungs-Protokolle vom 20. und 21. d. Mts. verlesen.

Ein Abgeordneter bemerkt, daß er bei §. 327. des Entwurfs zum Strafgesez-Buche unterschieden habe zwischen directen und indirecten Giften, und nur bei Anwendung der letztern für eine Milderung der Strafen gewesen sei.

Ein Mitglied erinnert, daß seine Bemerkungen zu §. 377. des erwähnten Entwurfs mißverstanden worden seien. Er habe sich dagegen ausgesprochen, daß ein Ehemann wegen Ehebruch milder gestraft werden solle, als ein unverheiratheter Mann, der sich dieses Vergehens mit einer Ehefrau schuldig mache.

Ein Abgeordneter stellte hierauf den Antrag:

- 1) zur Aufbewahrung der Landtags-Akten Spinde anzuschaffen und diese in einem unter Zuziehung der betreffenden Behörden zu ermittelnden Lokale, unter Verschluß des Landtags-Marschalls und des Königlichen Ober-Präsidenten zu halten.
- 2) Die Gesez-Sammlung, das Allgemeine Land-Recht, die Gerichts-, Kriminal-Hypotheken- und Deposital-Ordnung, so wie die Gesez-Sammlung des vormaligen Herzogthums Warschau — und zwar in beiden Landes-Sprachen — zum Gebrauche für die Landtage anzuschaffen.

Die Versammlung genehmigt diese Anträge, und der Marschall wird sich dieserhalb mit dem Königlichen Landtags-Kommissarius in Communication setzen.

Nach einem Schreiben des Königlichen Landtags-Kommissarius vom 22. d. Mts. ist der Marschall ersucht worden, die Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses nach der Verordnung vom 21. Juni v. J. schleunigst zu veranlassen.

Die Versammlung schritt ungesäumt zu dieser Wahl, worüber eine besondere Verhandlung aufgenommen worden ist.

Darauf vertagte der Marschall die Sitzung auf morgen, den 24. d. Mts., früh 9 Uhr.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 23. März 1843.

Nach §. 7. der Allerhöchsten Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen vom 24. Juni 1842 haben die gegenwärtig versammelten Stände die Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses, dessen Wirksamkeit bis zum nächsten Provinzial-Landtage dauert, vorzunehmen. Dem zufolge wurde in der heutigen Plenar-Sitzung der zum sechsten Provinzial-Landtage versammelten Stände zu dieser Wahl geschritten. Jeder Stand wählte die Mitglieder des Ausschusses aus seinem Stande in sich unter der Leitung des Landtags-Marschalls als Wahl-Dirigenten.

### I. Wahlen im Stande der Ritterschaft.

Von den Mitgliedern des Landtages aus dem Stande der Ritterschaft sind anwesend: der Landtags-Marschall Graf Potworowski, der Vertreter des Fürsten Sułkowski Graf Mycielski, der Fürst Bogusław Radziwiłł, die Abgeordneten Baron Hiller von Gaertringen, v. Niegolewski, Gustaw v. Potworowski, Baron v. Massenbach, v. Lipski, v. Węzyk, v. Kurczewski, Graf Działyński, v. Brodnicki, Graf Raczyński, v. Gorzeński, v. Brodowski, v. Wolański, Graf Wotłowicz, v. Kraszewski, Schuman und v. Koczorowski — also 20 Mitglieder.

Es sind aus dem Stande der Ritterschaft fünf Mitglieder des Ausschusses und sechs Stellvertreter zu wählen; die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes und Stellvertreters erfolgte in einer besondern Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden mittelst verdecktem Stimmzettel abgegeben. Die jüngsten beiden Mitglieder — Fürst Radziwiłł und v. Lipski — sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Wahl-dirigenten.

#### A. Erste Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 20 absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                                |    |
|-----------------|--------------------------------|----|
| Der Abgeordnete | von Kraszewski . . . . .       | 7. |
| =               | = v. Brodowski . . . . .       | 3. |
| =               | = Graf Raczyński . . . . .     | 3. |
| =               | = Fürst B. Radziwiłł . . . . . | 2. |
| =               | = v. Kurczewski . . . . .      | 1. |
| =               | = v. Koczorowski . . . . .     | 1. |
| =               | = Baron von Hiller . . . . .   | 1. |
| =               | = Graf Działyński . . . . .    | 1. |
| =               | = Schuman . . . . .            | 1. |

Summa 20.

Die Abgeordneten von Brodowski und Graf Raczyński wurden auf eine Vorwahl gebracht, um zu bestimmen, wer von ihnen mit dem Abgeordneten von Kraszewski auf die engere Wahl zu bringen sei.

Zahl der Wähler 18; absolute Stimmenmehrheit 10. Die auf die Vornwahl gebrachten Abgeordneten stimmten nicht mit.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                         |                          |           |
|-----------------|-------------------------|--------------------------|-----------|
| Der Abgeordnete | von Brodowski . . . . . | 13.                      |           |
| =               | =                       | Graf Raczyński . . . . . | 5.        |
|                 |                         |                          | <hr/>     |
|                 |                         |                          | Summa 18. |

Demnach wurde der Abgeordnete v. Brodowski mit dem Abgeordneten v. Kraszewski auf die engere Wahl gebracht.

Zahl der Wähler 18, absolute Majorität 10. Die auf die engere Wahl gebrachten Abgeordneten stimmten nicht mit.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                          |                        |    |
|-----------------|--------------------------|------------------------|----|
| Der Abgeordnete | von Kraszewski . . . . . | 9.                     |    |
| =               | =                        | v. Brodowski . . . . . | 9. |

Das — nach den Lebensjahren — älteste Mitglied der Wahlversammlung von Brodowski hat für den Abgeordneten von Kraszewski gestimmt, welcher hiernach für gewählt zu achten ist.

B. Zweite Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 20; absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                         |                           |           |
|-----------------|-------------------------|---------------------------|-----------|
| Der Abgeordnete | von Brodowski . . . . . | 12.                       |           |
| =               | =                       | Fürst Radziwiłł . . . . . | 3.        |
| =               | =                       | Graf Raczyński . . . . .  | 2.        |
| =               | =                       | Schuman . . . . .         | 1.        |
| =               | =                       | Graf Działyński . . . . . | 1.        |
| =               | =                       | von Lipski . . . . .      | 1.        |
|                 |                         |                           | <hr/>     |
|                 |                         |                           | Summa 20. |

Hiernach ist der Abgeordnete von Brodowski mit 12 Stimmen unter 20 gewählt.

C. Dritte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 20, absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                      |                           |           |
|-----------------|----------------------|---------------------------|-----------|
| Der Abgeordnete | von Lipski . . . . . | 11.                       |           |
| =               | =                    | Fürst Radziwiłł . . . . . | 5.        |
| =               | =                    | Graf Raczyński . . . . .  | 3.        |
| =               | =                    | Graf Działyński . . . . . | 1.        |
|                 |                      |                           | <hr/>     |
|                 |                      |                           | Summa 20. |

Hiernach ist der Abgeordnete von Lipski mit 11 Stimmen unter 20 gewählt.

D. Vierte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 20, absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Graf Działyński . . . . . | 9.  |
| =               | Fürst Radziwiłł . . . . . | 5.  |
| =               | von Kurczewski . . . . .  | 3.  |
| =               | Graf Raczyński . . . . .  | 2.  |
| =               | von Kraszewski . . . . .  | 1.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 20. |

Der Abgeordnete Graf Działyński und Fürst Radziwiłł wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit. Zahl der Wähler 18, absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Graf Działyński . . . . . | 11. |
| =               | Fürst Radziwiłł . . . . . | 7.  |

Hiernach ist der Abgeordnete Graf Działyński gewählt.

E. Fünfte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 20; absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | von Kurczewski . . . . .  | 9.  |
| =               | Fürst Radziwiłł . . . . . | 6.  |
| =               | Graf Raczyński . . . . .  | 2.  |
| =               | von Niegolewski . . . . . | 2.  |
| =               | Schuman . . . . .         | 1.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 20. |

Der Abgeordnete von Kurczewski und Fürst Radziwiłł wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 18, absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | von Kurczewski . . . . .  | 10. |
| =               | Fürst Radziwiłł . . . . . | 8.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 18. |

Hiernach ist der Abgeordnete von Kurczewski gewählt.

AA. Wohl des ersten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 20, absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                        |           |
|-----------------|------------------------|-----------|
| Der Abgeordnete | Gustav von Potworowski | 7.        |
| =               | Fürst Radziwilk        | 6.        |
| =               | Graf Raczyński         | 2.        |
| =               | Schuman                | 2.        |
| =               | v. Niegolewski         | 4.        |
| =               | v. Koczorowski         | 1.        |
| =               | v. Wolański            | 1.        |
|                 |                        | <hr/>     |
|                 |                        | Summa 20. |

Der Abgeordnete Gustav von Potworowski und Fürst Radziwilk wurden auf die engere Wahl gebracht. Ersterer ist abwesend, letzterer stimmte nicht mit.  
Zahl der Wähler 19, absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                       |           |
|-----------------|-----------------------|-----------|
| Der Abgeordnete | Gustav v. Potworowski | 11.       |
| =               | Fürst Radziwilk       | 8.        |
|                 |                       | <hr/>     |
|                 |                       | Summa 19. |

Hiernach ist der Abgeordnete Gustav v. Potworowski zum ersten Stellvertreter gewählt.

BB. Wahl des zweiten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 20; absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                 |           |
|-----------------|-----------------|-----------|
| Der Abgeordnete | Fürst Radziwilk | 9.        |
| =               | Schuman         | 8.        |
| =               | Graf Raczyński  | 1.        |
| =               | von Koczorowski | 1.        |
| =               | von Węzyk       | 1.        |
|                 |                 | <hr/>     |
|                 |                 | Summa 20. |

Fürst Radziwilk und der Abgeordnete Schuman wurden auf die engere Wahl gebracht, sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 18; absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                 |           |
|-----------------|-----------------|-----------|
| Der Abgeordnete | Schuman         | 11.       |
| =               | Fürst Radziwilk | 7.        |
|                 |                 | <hr/>     |
|                 |                 | Summa 18. |

Hiernach ist der Abgeordnete Schuman zum zweiten Stellvertreter gewählt.

CC. Wahl des dritten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 20; absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Fürst Radziwiłł . . . . . | 7.  |
| "               | "                         | "   |
| "               | von Niegolewski . . . . . | 7.  |
| "               | "                         | "   |
| "               | Graf Dąbski . . . . .     | 2.  |
| "               | "                         | "   |
| "               | von Koczorowski . . . . . | 2.  |
| "               | "                         | "   |
| "               | Graf Raczyński . . . . .  | 2.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 20. |

Fürst Radziwiłł und der Abgeordnete von Niegolewski wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 18; absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | von Niegolewski . . . . . | 10. |
| "               | "                         | "   |
| "               | Fürst Radziwiłł . . . . . | 8.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 18. |

Hiernach ist der Abgeordnete von Niegolewski zum dritten Stellvertreter gewählt.

DD. Wahl des vierten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 20, absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                                    |     |
|-----------------|------------------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Fürst Bogusław Radziwiłł . . . . . | 7.  |
| "               | "                                  | "   |
| "               | Graf Mycielski . . . . .           | 7.  |
| "               | "                                  | "   |
| "               | von Węzyk . . . . .                | 3.  |
| "               | "                                  | "   |
| "               | Graf Raczyński . . . . .           | 2.  |
| "               | "                                  | "   |
| "               | von Brzeżański . . . . .           | 4.  |
|                 | <hr/>                              |     |
|                 | Summa                              | 20. |

Fürst Bogusław Radziwiłł und Graf Mycielski wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 18, absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                                    |     |
|-----------------|------------------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Fürst Bogusław Radziwiłł . . . . . | 10. |
| "               | "                                  | "   |
| "               | Graf Mycielski . . . . .           | 8.  |
|                 | <hr/>                              |     |
|                 | Summa                              | 18. |

Hiernach ist der Fürst Bogusław Radziwiłł zum vierten Stellvertreter gewählt.

EE. Wahl des fünften Stellvertreters.

Zahl der Wähler 20, absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Graf Mycielski . . . . .  | 11. |
| =               | Graf Raczyński . . . . .  | 3.  |
| =               | Baron v. Hiller . . . . . | 2.  |
| =               | Graf Wołłowicz . . . . .  | 1.  |
| =               | Graf Dąbski . . . . .     | 1.  |
| =               | v. Wężyk . . . . .        | 1.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 20. |

Hiernach ist Graf Mycielski mit 11 unter 20 Stimmen zum fünften Stellvertreter gewählt.

FF. Wahl des sechsten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 20; absolute Majorität 11.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                            |     |
|-----------------|----------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Graf Dąbski . . . . .      | 8.  |
| =               | von Koczorowski . . . . .  | 4.  |
| =               | Baron von Hiller . . . . . | 4.  |
| =               | von Wężyk . . . . .        | 2.  |
| =               | Graf Raczyński . . . . .   | 1.  |
| =               | von Wężyk . . . . .        | 1.  |
|                 | <hr/>                      |     |
|                 | Summa                      | 20. |

Um zu bestimmen, wer mit dem Abgeordneten Grafen Dąbski auf die engere Wahl zu bringen sei, wurde unter den Abgeordneten von Koczorowski und Baron von Hiller eine Vorwahl veranstaltet. Sie stimmten nicht mit. Der Abgeordnete von Kraszewski wohnte dieser Wahlhandlung nicht bei.

Zahl der Wähler 17; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                            |     |
|-----------------|----------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | von Koczorowski . . . . .  | 14. |
| =               | Baron von Hiller . . . . . | 3.  |
|                 | <hr/>                      |     |
|                 | Summa                      | 17. |

Demnach wurde der Abgeordnete von Koczorowski mit dem Abgeordneten Grafen Dąbski auf die engere Wahl gebracht. Ersterer stimmt nicht mit, letzterer abwesend.

Zahl der Wähler 18; absolute Majorität 10.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | von Koczorowski . . . . . | 14. |
| =               | Graf Dąbski . . . . .     | 4.  |
|                 | <hr/>                     |     |
|                 | Summa                     | 18. |

Hiernach ist der Abgeordnete von Koczorowski zum sechsten Stellvertreter gewählt.

## II. Wahlen im Stande der Städte.

Von den Mitgliedern des Landtages aus dem Stande der Städte sind anwesend:

Die Abgeordneten Grätz, Naumann, Peterson, Rathstock, Willmann, Kugler, Brown, Hausleutner, Veigel, Schütz, Paternowski, Rückert, Zietzolt, Bauer, Kajau und Urban, also 16 Mitglieder.

Es sind aus dem Stande der Städte vier Mitglieder des Ausschusses und vier Stellvertreter zu wählen; die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes und Stellvertreters erfolgte in einer besondern Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden mittelst verdecktem Stimmzettel abgegeben. Die jüngsten beiden Mitglieder — Peterson und Urban — sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Wahlbirigenten.

### A. Erste Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                 |             |           |           |
|-----------------|-------------|-----------|-----------|
| Der Abgeordnete | Nauman      | . . . . . | 12.       |
| "               | Willman     | . . . . . | 1.        |
| "               | Brown       | . . . . . | 1.        |
| "               | Paternowski | . . . . . | 1.        |
| "               | Peterson    | . . . . . | 1.        |
|                 |             |           | <hr/>     |
|                 |             |           | Summa 16. |

Hiernach ist der Abgeordnete Naumann mit 12 Stimmen unter 16 gewählt.

### B. Zweite Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                 |             |           |           |
|-----------------|-------------|-----------|-----------|
| Der Abgeordnete | Peterson    | . . . . . | 6.        |
| "               | Willmann    | . . . . . | 5.        |
| "               | Brown       | . . . . . | 3.        |
| "               | Hausleutner | . . . . . | 2.        |
|                 |             |           | <hr/>     |
|                 |             |           | Summa 16. |

Die Abgeordneten Peterson und Willmann wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14; absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                 |          |           |           |
|-----------------|----------|-----------|-----------|
| Der Abgeordnete | Peterson | . . . . . | 7.        |
| "               | Willmann | . . . . . | 7.        |
|                 |          |           | <hr/>     |
|                 |          |           | Summa 14. |

Das nach den Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlversammlung — Schütz — hat für den Abgeordneten Willmann gestimmt, welcher demnach für gewählt zu achten ist.

C. Dritte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                    |                       |     |
|-----------------|--------------------|-----------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Peterson . . . . . | 7.                    |     |
| =               | =                  | Hausleutner . . . . . | 5.  |
| =               | =                  | Brown . . . . .       | 4.  |
|                 |                    | Summa                 | 16. |

Die Abgeordneten Peterson und Hausleutner wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14; absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                    |                       |     |
|-----------------|--------------------|-----------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Peterson . . . . . | 8.                    |     |
| =               | =                  | Hausleutner . . . . . | 5.  |
| =               | =                  | Paternowski . . . . . | 4.  |
|                 |                    | Summa                 | 14. |

Hiernach ist der Abgeordnete Peterson gewählt.

D. Vierte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhalten Stimmen:

|                 |                       |                       |     |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Hausleutner . . . . . | 6.                    |     |
| =               | =                     | Brown . . . . .       | 4.  |
| =               | =                     | Paternowski . . . . . | 2.  |
| =               | =                     | Veigel . . . . .      | 2.  |
| =               | =                     | Grätz . . . . .       | 1.  |
| =               | =                     | Urban . . . . .       | 1.  |
|                 |                       | Summa                 | 16. |

Die Abgeordneten Hausleutner und Brown wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14; absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                       |                 |     |
|-----------------|-----------------------|-----------------|-----|
| Der Abgeordnete | Hausleutner . . . . . | 7.              |     |
| =               | =                     | Brown . . . . . | 7.  |
|                 |                       | Summa           | 14. |

Das nach den Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlversammlung — Schütz — hat für den Abgeordneten Brown gestimmt, welcher demnach für gewählt zu achten ist.

AA. Wahl des ersten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                 |             |             |    |
|-----------------|-------------|-------------|----|
| Der Abgeordnete | Hausleutner | 7.          |    |
| "               | "           | Paternowski | 3. |
| "               | "           | Veigel      | 2. |
| "               | "           | Urban       | 2. |
| "               | "           | Bauer       | 1. |
| "               | "           | Kugler      | 1. |

Summa 16.

Die Abgeordneten Hausleutner und Paternowski wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14; absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                 |             |             |    |
|-----------------|-------------|-------------|----|
| Der Abgeordnete | Hausleutner | 10.         |    |
| "               | "           | Paternowski | 4. |

Summa 14.

Hiernach ist der Abgeordnete Hausleutner zum ersten Stellvertreter gewählt.

BB. Wahl des zweiten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                 |        |             |    |
|-----------------|--------|-------------|----|
| Der Abgeordnete | Veigel | 6.          |    |
| "               | "      | Paternowski | 6. |
| "               | "      | Kugler      | 3. |
| "               | "      | Urban       | 1. |

Summa 16.

Die Abgeordneten Veigel und Paternowski wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14; absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                 |        |             |    |
|-----------------|--------|-------------|----|
| Der Abgeordnete | Veigel | 9.          |    |
| "               | "      | Paternowski | 5. |

Summa 14.

Hiernach ist der Abgeordnete Veigel zum zweiten Stellvertreter gewählt.

CC. Wahl des dritten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Der Abgeordnete Paternowski . . . . . | 7. |
| " " Grätz . . . . .                   | 4. |
| " " Urban . . . . .                   | 3. |
| " " Kugler . . . . .                  | 1. |
| " " Bauer . . . . .                   | 1. |

Summa 16.

Die Abgeordneten Paternowski und Grätz wurden auf die engere Wahl gebracht; sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Der Abgeordnete Paternowski . . . . . | 7. |
| " " Grätz . . . . .                   | 7. |

Summa 14.

Das nach den Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlversammlung — Schütz — hat für den Abgeordneten Paternowski gestimmt, welcher demnach zum dritten Stellvertreter für gewählt zu achten ist.

DD. Wahl des vierten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 16; absolute Majorität 9.

Es erhielten Stimmen:

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| Der Abgeordnete Grätz . . . . . | 8. |
| " " Urban . . . . .             | 4. |
| " " Bauer . . . . .             | 2. |
| " " Kugler . . . . .            | 1. |
| " " Zietzold . . . . .          | 1. |

Summa 16.

Das älteste Mitglied der Wahlversammlung hatte nicht für den Abgeordneten Grätz gestimmt. Dieser und der Abgeordnete Urban wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 14; absolute Majorität 8.

Es erhielten Stimmen:

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Der Abgeordnete Grätz . . . . . | 12. |
| " " Urban . . . . .             | 2.  |

Summa 14.

Hiernach ist der Abgeordnete Grätz zum vierten Stellvertreter gewählt.

### III. Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Von den Mitgliedern des Landtages aus dem Stande der Landgemeinden sind anwesend:

Die Abgeordneten: Sadowski, Gillert, Grunwald, Jordan, Dobrowolski, Quandt, König, Busse, — also acht Mitglieder.

Es sind aus dem Stande der Landgemeinden zwei Mitglieder des Ausschusses und zwei Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes und Stellvertreters erfolgte in einer besondern Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden mittelst verdeckten Stimmzettels abgegeben.

Die jüngsten beiden Mitglieder — Jordan und König — sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Wahl-Dirigenten.

#### A. Erste Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 8, absolute Majorität 5.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                         |    |
|-----------------|-------------------------|----|
| Der Abgeordnete | König . . . . .         | 4. |
| =               | = Grunwald . . . . .    | 1. |
| =               | = Dobrowolski . . . . . | 1. |
| =               | = Jordan . . . . .      | 1. |
| =               | = Sadowski . . . . .    | 1. |
|                 | <hr/>                   |    |
|                 | Summa                   | 8. |

Das älteste Mitglied der Wahlversammlung hatte nicht für den Abgeordneten König gestimmt.

Um zu bestimmen, womit dem Abgeordneten König auf die engere Wahl zu bringen sei, wurde unter den Abgeordneten Grunwald, Dobrowolski, Jordan und Sadowski eine Vorwahl veranstaltet. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 4, absolute Majorität 3.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                      |    |
|-----------------|----------------------|----|
| Der Abgeordnete | Jordan . . . . .     | 3. |
| =               | = Grunwald . . . . . | 1. |
|                 | <hr/>                |    |
|                 | Summa                | 4. |

Demnach wurde der Abgeordnete Jordan mit dem Abgeordneten König auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 6; absolute Majorität 4.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                   |    |
|-----------------|-------------------|----|
| Der Abgeordnete | Jordan . . . . .  | 4. |
| =               | = König . . . . . | 2. |
|                 | <hr/>             |    |
|                 | Summa             | 6. |

Hiernach ist der Abgeordnete Jordan gewählt.

B. Zweite Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses.

Zahl der Wähler 8; absolute Majorität 5.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                         |    |
|-----------------|-------------------------|----|
| Der Abgeordnete | König . . . . .         | 2. |
| =               | = Grunwald . . . . .    | 2. |
| =               | = Sadomski . . . . .    | 1. |
| =               | = Busse . . . . .       | 1. |
| =               | = Dobrowolski . . . . . | 1. |
| =               | = Quandt . . . . .      | 1. |
|                 | Summa                   | 8. |

Die Abgeordneten König und Grunwald wurden auf die engere Wahl gebracht. Sie stimmten nicht mit.

Zahl der Wähler 6, absolute Majorität 4.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                      |    |
|-----------------|----------------------|----|
| Der Abgeordnete | König . . . . .      | 3. |
| =               | = Grunwald . . . . . | 3. |
|                 | Summa                | 6. |

Das nach den Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlversammlung—Dobrowolski— hat für den Abgeordneten Grunwald gestimmt, welcher demnach für gewählt zu achten ist.

AA. Wahl des ersten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 8; absolute Majorität 5.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                         |    |
|-----------------|-------------------------|----|
| Der Abgeordnete | Koenig . . . . .        | 5. |
| =               | = Dobrowolski . . . . . | 1. |
| =               | = Sadomski . . . . .    | 1. |
| =               | = Gillert . . . . .     | 1. |
|                 | Summa                   | 8. |

Hiernach ist der Abgeordnete Koenig zum ersten Stellvertreter gewählt.

BB. Wahl des zweiten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 8; absolute Majorität 5.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                         |    |
|-----------------|-------------------------|----|
| Der Abgeordnete | Gillert . . . . .       | 3. |
| =               | = Dobrowolski . . . . . | 2. |
| =               | = Sadomski . . . . .    | 1. |
| =               | = Busse . . . . .       | 1. |
| =               | = Quandt . . . . .      | 1. |
|                 | Summa                   | 8. |



Ein Mitglied erklärt sich gegen diese Ansicht. So einer Mordthaten verübt, so trete die Todesstrafe schon wegen des Mordes ein.

Ein Abgeordneter vertheidigt die Ansicht der Majorität des Ausschusses. Er macht darauf aufmerksam, daß nach §. 437. Nr. 4. ein Räuber, der bei dem Raube einen Menschen martert oder auf die im §. 323. bezeichnete Weise verlegt — nicht am Leben bestraft werden solle. Der Anführer einer Räuberbande könne menschlicher behandelt, vielleicht Menschenleben geschützt haben, und es würde widersprechend sein, ihn dennoch schärfer zu bestrafen. —

Dieser Ansicht schließt sich ein anderer Abgeordneter an. —

Gegen denselben erhebt sich ein Dritter. Der Anführer einer Räuberbande werde immer selbst auf Mord gefaßt sein; wenn dazu nicht geschritten werde, so liege dies nur in den Umständen, und könne dem Anführer nicht zu Gute gerechnet werden. — Jener Abgeordneter hält dafür, daß man eine solche Voraussetzung nicht statuiren dürfe, da genug Beispiele dem widersprechen.

Ein Mitglied meint, daß die Erzählungen von großmüthigen Räubern wohl nur Gebilde der Phantasie seien.

Bei der Abstimmung erklären sich 22 Mitglieder für die Ansicht der Majorität des Ausschusses und 23 Mitglieder für die unveränderte Annahme des Paragraphen.

§§ 439 und 440 wurden angenommen.

In Betreff der körperlichen Züchtigung wird jedoch auf die Beschlüsse bei §. 21. Bezug genommen.

§§ 441 bis 445 gingen ohne Widerspruch durch.

Die Frage Nr. 45. der Denkschrift wurde bejaht.

§§ 446 und 447 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 448. Gegen die Definition des strafbaren Betruges wurde von einem Mitgliede eingewandt, daß es nicht darauf ankommen könne, ob Jemand in Schaden gebracht worden sei, sondern darauf, ob ein solcher Schaden beabsichtigt worden. —

Ein Abgeordneter hält dafür, daß der Betrug nur strafbar erscheine, wenn er in gewinnfüchtiger Absicht verübt worden sei. —

Ein Anderer erklärt sich für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen. Auf die gewinnfüchtige Absicht komme es nicht an; es könne auch der Vortheil eines Dritten bezweckt worden sein. Im vorliegenden Paragraphen werde dolus vorausgesetzt, wie das Wort arglistiger „Weise“ zeige. — Welche böse Absicht der Betrüger habe, darauf komme für den Begriff des Betruges nichts an, denn diese Motive des Verbrechenens könnten den Gesetzgeber nicht leiten. —

Jenes Mitglied bleibt bei seiner Ansicht stehen. Die Bezeichnung „arglistiger Weise“ hält er für unklar.

Der vorlezte Abgeordnete führt ein Beispiel an, um zu zeigen, daß davon, ob ein Schaden schon zugefügt worden, die Strafbarkeit des Betrügers nicht abhängig sein dürfe. —

Nach längerer Discussion sprechen sich bei der Abstimmung 28 Mitglieder für die

unveränderte Beibehaltung des Paragraphen aus, 17 Mitglieder aber dafür, den Paragraph dahin zu fassen:

wer zum Nachtheile der Rechte eines Anderen, es mag dabei ein Vortheil beabsichtigt sein oder nicht, Jemanden arglistiger Weise „mit der Absicht zu schaden“ in einen Irrthum versetzt, begeht einen Betrug.

§. 449 wurde angenommen, und die Frage Nr. 46. bejaht.

§. 450. Ein Abgeordneter hält die sub Nr. 5. 9. und 10. erwähnten Fälle von der Art, daß mildernde Umstände eintreten können, die auch eine bloße Gefängnißstrafe und nicht den Verlust der Ehren-Rechte rechtfertigen möchten.

Ein Abgeordneter hält nur den sub Nr. 9. aufgeführten für einen solchen Fall.

Zwei Andere sehen keine Veranlassung, gerade in diesem Falle Milderung zuzulassen. —

Gegen den Antrag, nach dem Vorschlage jenes Abgeordneten den Paragraphen zu modificiren, erklärte sich die Versammlung, und zwar in Betreff Nr. 5. mit 24 gegen 15 Stimmen, in Betreff Nr. 9. mit 36 gegen 10 Stimmen und in Betreff Nr. 10. mit 40 gegen 6 Stimmen.

§§ 451 bis 457 wurden ohne Widerspruch angenommen, und die Frage Nr. 47. wurde dahin beantwortet, daß bei Bestimmung der Strafe auf Münzfälschung kein Unterschied zu machen sei, ob inländische oder ausländische Münzen nachgemacht worden.

§§ 458 bis 460 wurden angenommen; im §. 460. wird jedoch das Minimum der Geldbuße von 10 Rthlr. für zu hoch erachtet, weil das Ausgeben eines als ächt empfangenen Geldstücks von geringem Werthe eine mildere Strafe erfordere.

Einverstanden mit dem Ausschusse erklärt sich die Versammlung dafür, gar kein Minimum festzusetzen.

§§ 461 bis 468 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 469. Die Versammlung genehmigt den Vorschlag des Ausschusses, das Maximum der Strafe auf 1 Jahr herabzusetzen. —

Ein Abgeordneter macht darauf aufmerksam, daß — sub Nr. 2. — wenn Jemand von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch mache, oder einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern zum Gebrauche überläßt, in diesen Fällen eigentlich nur eine Polizei-Kontravention begangen werde, die nur als solche mit einer Polizei-Strafe geahndet werden dürfe. —

Die Versammlung theilt diese Ansicht, und beschließt, auf eine entsprechende Aenderung des vorliegenden Paragraphen anzutragen.

Die Frage Nr. 48. der Denkschrift wurde bejaht.

§§ 470 bis 481 wurden ohne Widerspruch angenommen, und die Frage Nr. 49. bejaht. —

Eben so wurden die

§§ 482 und 483 angenommen und die Frage Nr. 50. bejaht.

§. 484 ging ohne Widerspruch durch.

§. 485. Eine Minorität im Ausschusse erklärt die Strafe des Wuchers für nicht ge-

rechtfertigt, weil dem Staate eine Curatel bei Darlehnsgeschäften nicht zustehn. Geld sei eine Waare, die um beliebige Preise erworben werden könne. Der verdeckte Wucher würde wegfallen, wenn der Zinsfuß nicht durch das Gesetz bestimmt würde. In dem Bedingen der Zinsen liege keine Rechts-Verletzung, und das Aufheben der Schranke werde für den Geld-Verkehr jedes heimliche Treiben entfernen und die Moralität fördern.

Die Majorität war für die Beibehaltung des Paragraphen. Der Wucher führe in der öffentlichen Meinung etwas Schimpfliches mit sich, es werde ohne Mühe und Arbeit Reichthum erworben und das Lebensglück von Tausenden untergraben, Armuth und Verzweiflung verbreitet.

Eine gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes wirke wohlthätig.

Die Ansicht der Minorität vertheidigen drei Abgeordnete.

Die Ansicht der Majorität fünf Abgeordnete.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 37 gegen 11 Stimmen für unveränderte Annahme des §. 483.

Dem entsprechend wurde die Frage Nr. 51. dahin beantwortet, daß nicht jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsen, sondern nur der versteckte und — der gewerbsmäßige Wucher bestraft werden möge.

§§. 488. 489. 490. Die Majorität im Ausschusse will die Wetten (§. 489.) nur dann strafen, wenn dieselben Verhältnisse, welche ein Spiel zum Verbotenen machen, obwalten.

Ein Abgeordneter erklärt sich gegen die in Rede stehenden Paragraphen, weil nicht absolut zu bestimmen sei, was unter Hasardspiel verstanden werden müsse.

Ein Zweiter will das Verbot nur auf öffentliche Dertter beschränken, und ein Dritter hält die Strafe des §. 490. für zu hoch.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 33 gegen 10 Stimmen für die Annahme des §. 488. und mit 31 gegen 15 Stimmen für die Annahme des §. 489.

§. 490 ging hierauf ohne Abstimmung durch

§§ 491 bis 496 wurden angenommen und die Frage Nr. 52. bejaht.

Eben so wurden die §§ 497 bis 504 angenommen und die Frage Nr. 53. bejaht. —

Die Bemerkung eines Mitgliedes zu §. 498., in Betreff des Oeffnens von verschlossenen Kästen und Spinden, führte zu keinem Beschlusse auf Abänderung des Paragraphen. —

§. 505. Mehrere Mitglieder im Ausschusse wollten eine Strafe auch dann stattfinden lassen, wenn unbestellte Aecker oder Gärten und Aecker ohne Befriedigung betreten werden, weil oft durch solches Betreten ein Weg gebahnt und die Eigenthums-Rechte beeinträchtigt werden.

Ein Abgeordneter vertheidigt diese Ansicht, und beschwert sich darüber, daß die schon längst von den Landtagen berathenen Bestimmungen über die Pfändungen noch nicht ins Leben getreten seien.

Nach längerer Discussion über die Bedeutung der vorgeschlagenen Modification wurde zur Abstimmung geschritten.

23 Mitglieder erklären sich für die unveränderte Annahme des Paragraphen, 23 Mitglieder aber tragen darauf an, diesen Paragraphen dahin zu erweitern, daß nicht bloß das unbefugte Betreten u. s. w. von Aeckern, Gärten, Wiesen oder Weiden, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch „Warnungszeichen“ untersagt ist, bestraft werde, sondern daß auch alsdann Strafe eintrete, wenn Vieh über nicht eingefriedigte und nicht bestellte Aecker u. s. w. unbefugter Weise getrieben wird.

§§ 506 bis 508 wurden ohne Widerspruch angenommen, und die Fragen Nr. 55 und 56 bejaht.

Bei §. 511 wurde jedoch der Antrag des Ausschusses genehmigt, daß nur „grobe“ Fahrlässigkeit strafbar erklärt werde.

§§ 512 bis 516, wobei auf §. 9. Bezug genommen wird;

Eben so

§§ 517 bis 529 wurden angenommen und die Frage Nr. 57. bejaht.

Die Bemerkung eines Mitgliedes zu §. 529., daß der Ausdruck „angrenzen“ nicht bestimmt genug sei, und eines Abgeordneten, daß Brandstiftung zur Nachtzeit strenger bestraft werden müsse, veranlaßten die Versammlung nicht, Abänderungen in Antrag zu bringen.

§§ 530 bis 534 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 535. Ein Mitglied hält jede Androhung einer Brandstiftung für strafbar.

Dieser Ansicht schließt sich ein zweiter Abgeordneter an. Die Fassung des Paragraphen, wodurch eitle Drohungen, deren Verwirklichung nicht zu besorgen sei, ausgeschlossen werden, vertheidigen zwei Abgeordnete.

Bei der Abstimmung wurde der Paragraph mit 34 gegen 13 Stimmen unverändert angenommen.

§§. 536 bis 543 gingen durch, die Fragen Nr. 58. und 59. wurden bejaht.

§§. 544 bis 561 wurden ohne Widerspruch angenommen und die Fragen Nr. 60. und 61. bejaht.

§. 562 wurde angenommen und Frage 62. bejaht.

§. 563 wurde angenommen und die Frage Nr. 63. bejaht.

§§ 564—568 wurden angenommen, in §. 568. aber angetragen, vor dem Worte „schuldig“ einzuschalten „absichtlich.“

§. 569 wurde angenommen.

Zu bemerken bleibt noch, daß ein Abgeordneter die in den §§. 393. 396 und 397. angedrohten Ehrenstrafen nicht für zweckmäßig hält, weil die dort bezeichneten Verbrechen nur Verletzungen der Schamhaftigkeit seien, und es nicht Aufgabe der Kriminal-Gesetzgebung sei, schlechte Sitten zu verbessern.

Diese Ansicht bestritt ein Anderer, und ein Dritter machte darauf aufmerksam, daß es vom Richter abhängt, nach den Umständen auf den Verlust der Ehren-Rechte zu erkennen oder nicht.

Ein Mitglied protestirte gegen nochmalige Diskussion dieser bereits angenommenen §§. Der Marschall erklärte sich hiermit einverstanden und die weitere Diskussion hierüber für unzulässig.

Die Sitzung wurde bis zum 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr vertagt. Es werden zur Berathung kommen die Propositionen:

- 1) Wegen Freilassung des nothwendigen Bettwerks bei Executions-Vollstreckungen.
- 2) Wegen Verkaufs der Früchte auf dem Halm.
- 3) Wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.
- 4) Wegen der Korrektions-Anstalt in Kosten.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 27. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung des versammelten Landtages wurden zuvörderst die beiden Protokolle vom 23. und das vom 24. verlesen und genehmigt. Ferner wurde die Denkschrift, betreffend die Wahl des ständischen Ausschusses verlesen und in der Reinschrift vollzogen. Der Marschall wird sie durch eine Deputation dem Königlichen Landtags-Kommissarius überreichen lassen.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Entwurfs zur Berathung wegen Freilassung des Bettwerks bei Executions-Vollstreckungen.

Der Bericht des Ausschusses, welcher sich für die Annahme des Gesetz-Entwurfs erklärt, wurde verlesen.

Ein Abgeordneter machte darauf aufmerksam, daß Fälle vorkommen können, wo entweder der Gläubiger selbst kein Bettwerk besitze oder auch gerade eine Forderung für Bettwerk geltend mache, und im Wege der Execution dasselbe Bettwerk in Anspruch nehme. In solchen Fällen erscheine es billig den vorgelegten Gesetz-Entwurf nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Hiergegen erklärten sich zwei Abgeordnete.

Jener bestand nicht auf seinem Antrage, und der vorgelegte Gesetz-Entwurf ging ohne weitem Widerspruch durch.

Der Entwurf zur Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses ist vom Ausschusse einmüthig angenommen worden. Sie gab keine Veranlassung zur Discussion und wurde auch von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Entwurf zur Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zu Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes führte zu einer lebhaften Debatte.

Der Ausschuss hat sich für den Gesetz-Entwurf erklärt; ein Mitglied desselben aber hat darauf angetragen: den Gesetz-Entwurf auch auszudehnen auf Geschenkgeber und Geschenknehmer unter Lebenden und auf Erblasser und Legaten.

Ein Abgeordneter erklärt sich gegen diesen Antrag. Er hält eine solche Ausdehnung nicht für nöthig, weil von der Bedingung des 10jährigen Besitzes Dispensation statt finde.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß nach dem Grundsatz des Fundamentalgesetzes nur mit dem Bedürfnisse des Landes und den Verhältnissen des Grundeigenthums, als der Grundlage der Standschaft bekannte Personen wählbar seien. Man müsse sparsam bei Verleihung des Wählbarkeitsrechtes sein, und er erkläre sich daher gegen die Ausdehnung auf die Legatarien.

Ein Anderer ist dagegen für diese Ausdehnung auf Legatorien und Donatorien.

Ein Abgeordneter behauptet der Gesetz-Entwurf beziehe sich blos auf die gesetzliche Erbfolge nicht aber auf testamentarische.

Wäre dem nicht so, so würde ein Testator selbst auch einem Ausländer die Wählbarkeit übertragen dürfen, was dem Geiste des Gesetzes widerspreche.

Aus diesem Grunde verlangt er den Ausdruck „Vererbung“ in diesem §. näher zu bezeichnen.

Dieser Behauptung widersprachen zwei Abgeordnete.

Ein Dritter führt aus: daß Vererbung sowohl bei der Intestaterbfolge wie bei der Erbfolge aus einem Testamente stattfindet, und der Erbnehmer in beiden Fällen Erbe sei und heiße. Für beide Fälle müsse §. 1. des Gesetz-Entwurfs zur Anwendung kommen.

Dieselbe Ansicht vertheidigte der vorherige Abgeordnete.

Der Antrag eines Abgeordneten geht dahin:

den Ausdruck „Vererbung“ in §. 1. des Entwurfs dahin zu declariren, daß er sich nur auf die gesetzliche Erbfolge beziehe.“

Eine deutliche Fassung verlangen zwei andere Abgeordnete.

Bei der Abstimmung über die Frage:

ob die Vererbung im §. 1. des Entwurfs auch auf die Erbfolge ex testamento bezogen werden solle:

erklärte sich die Versammlung mit 38 Stimmen gegen 4 für die Bejahung dieser Frage und für den Antrag, dem entsprechend, dem §. 1. eine deutlichere Fassung zu geben.

Ein Abgeordneter suchte den Unterschied darzulegen zwischen solchen Testamentserben, die zugleich Blutsverwandte des Erblassers sind, und ganz Fremden.

Einen hierauf bezüglichen Antrag nahm er indes zurück.

Was den Antrag des Ausschusses betrifft, das Gesetz auch auf die Legatarien und Donatorien auszudehnen, so zeigte sich in der Versammlung eine Verschiedenheit in den Ansichten.

Sie entschied sich mit 29 gegen 13 Stimmen für die Ausdehnung auf die Legatarien; was aber die Ausdehnung auf Donatarien betrifft, so erklärten sich nur 25 Mitglieder dafür und 17 dagegen, so daß die Ausdehnung nicht in Antrag gebracht werden darf.

Hierauf kam die Angelegenheit betreffend die Korrections-Anstalt in Kosten in Berathung.

Aus dem verlesenen Berichte des IV. Ausschusses ergiebt sich, daß seit 1839, in welchem Jahre zuerst jugendliche Korrigenden aufgenommen wurden bis zum Jahre 1842 sich im Ganzen 42 Knaben und 15 Mädchen in der Anstalt befunden haben.

Der größte Theil dieser Kinder ist für Betteln und Herumtreiben, fünf Kinder sind für Brandstiftung, ebensoviel für Diebstahl, eines für Todschlag und eines für Sodomie in die Anstalt geschickt worden.

Die meisten der Entlassenen sind zu Meistern in die Lehre gegangen und ihre Auf- führung ist nach amtlichen Mittheilungen gut.

Diese Erfahrung lehrt, daß die hiesige Jugend scharfe polizeiliche Korrectionsmittel nöthig hat, und daß die seit 1839 in Kosten bestehende Einrichtung nicht ohne Nutzen ge- blieben ist.

Der Ausschuss schlägt vor, die Korrections-Anstalt in Kosten für die Zukunft so einzurichten, daß von den ältern Verbrechern die jüngern Korrigenden ganz getrennt gehalten werden können.

Zu diesem Zwecke ist das frühere Brauhaus bestimmt gewesen; nach dem Urtheile der Sachverständigen und der ständischen Kommission aber ist dieses Gebäude zu feucht, und dies würde schädlichen Einfluß sowohl auf die Gesundheit der Kinder, wie auf den Lehrer üben.

Außerdem ist dies Local zu eng, und der Ausschuss ist daher mit dem Königl. Kom- missarius und der ständischen Kommission darin einverstanden, daß besser ein neues Gebäude hingestellt werde zur Aufnahme jugendlicher Korrigenden.

Nach dem vom betreffenden Baubeamten gefertigten Anschläge wird ein Gebäude für 50 bis 60 Knaben und 30 bis 40 Mädchen, incl. Wohnung für den Lehrer, den Aufseher und die Aufseherin 24584 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. kosten.

Nach der Ansicht des Regierungs-Baubeamten wird dieser Anschlag noch bedeutend ermäßigt werden können.

Der Ausschuss ist der Meinung:

daß die Bauausführung der neu zu wählenden ständischen Kommission übertragen werde, die Kosten aber auf 10,000 Rthlr. bis 12,000 Rthlr. höchstens bestimmt werden. Der Kommission soll auch die Entscheidung anheim gegeben werden, ob das Gebäude auf dem zur Anstalt gehörigen Territorio errichtet werden könne, oder ob dazu ein besonderer Platz anzukaufen sei.

Es wurden verschiedene Ansichten laut.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß die Anschläge der Sachverständigen durchaus keine Gewißheit über die wahren Kosten gewähren.

Man müsse wohl erwägen, ob ein wahres Bedürfnis zum Bau vorhanden sei. —

Diese Ansicht theilen zwei andere Abgeordnete.

Ein Mitglied der Stände-Commission zeigt die unabweisliche Nothwendigkeit für ein Unterkommen der Kinder zu sorgen.



Die bisherigen Erfolge sprachen dafür. Gegenwärtig sei der Raum zu eng und für die Gesundheit nachtheilig. Die veranschlagte Summe sei übertrieben, und man müsse auf die größtmögliche Sparsamkeit sehen.

Ein Abgeordneter erklärt sich für Ernennung einer Kommission, welche sowohl über die Nothwendigkeit wie über die Ausführung des Baues zu entscheiden haben müsse.

Ein zweites Mitglied der Stände-Commission unterstützt diese Ansicht. Er bemerkt, daß das Material des alten Brauhauses zu dem Neubau verwendet werden könne.

Ein Antrag mehrerer Abgeordneten, den Bau noch auf 2 Jahre zu verschieben, fand keine Unterstützung und die Nothwendigkeit eines Neubaus wurde von der ganzen Versammlung anerkannt.

Der Marschall, als bisheriges Mitglied der ständischen Kommission, macht den Vorschlag:

einen Platz, worauf noch Feuer-Kassengelder ruhen, für 350 Rthlr. zu kaufen 6000 Rthlr. zum Bau zu bestimmen, und nicht mehr — und zwar unter Verwaltung und Direction der ständischen Kommission, der zugleich aufgegeben werden müsse, jeden Luxus und unnöthige Bequemlichkeiten für die Beamten zu vermeiden.

Da ein Mitglied der ständischen Kommission, dessen Meinung man hören wollte, nicht anwesend, die Sesssionszeit aber bereits vorüber war, so vertagte der Marschall die Sitzung auf morgen früh 9 Uhr.

---

Es wird die Berathung, welche heute abgebrochen worden ist, fortgesetzt, event. auch noch die weitere Berathung des Strafrechts aufgenommen werden.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 28. März 1843.

Im weiteren Verfolge der Debatte betreffend die Korrections-Anstalt in Kosten macht ein Abgeordneter darauf aufmerksam, daß jugendliche Korrigenden in Rokitten untergebracht werden können. Dieser Ansicht tritt ein anderer Abgeordneter bei; es widersprechen aber zwei Andere, weil in Rokitten nur unverdorrene Kinder angenommen werden, in Kosten aber nur solche, bei welchen eine verbrecherische Neigung und ein gewisser Zweck von Verderbtheit sich schon gezeigt haben.

Der vorerwähnte Antrag wurde nicht weiter unterstützt und blieb ohne Erfolg.

Hierauf erinnerte der Marschall, daß es vor Allem darauf ankomme, sich zu entscheiden,

ob die Errichtung eines neuen Gebäudes als Bedürfnis anerkannt werde und wie viel Kinder aufgenommen werden sollen?

Die Versammlung erkennt ohne Widerspruch das Bedürfnis eines Neubaus an und zwar zur Unterbringung von 50 Kinder. Was die Kosten betrifft, so wurden verschiedene Ansichten laut.

Drei Abgeordneten wollen nur 6000 Rthlr dazu bestimmen, weil zu erwägen sei, daß die Anstalt durch Handdienste und Gespann zu Hülfe komme.

Ein anderer Abgeordneter glaubt, daß diese Summe genügen werde, zumal nach dem jetzigen Bedürfnisse nur 45 Kinder unterzubringen seien.

Ein Mitglied will, daß man darauf gleich beim Beginn des Baues Acht habe, ihn so einzurichten, um das Gebäude später noch erweitern zu können.

Ein Abgeordneter will nur 4000 Rthlr zum Bau bewilligen, weil das Bromberger Departement nur wenig Nutzen von der Kostener Anstalt habe.

Ein Anderer hält dafür, daß für die Summe von 6000 Rthlr nicht blos das Haus aufgeführt sondern auch die Utensilien beschafft werden können.

Die Versammlung beschloß endlich einmüthig:

Die Summe von 6000 Rthlr auszusetzen behufs Einrichtung eines neuen Gebäudes und zur Beschaffung aller erforderlichen Utensilien.

Diese Summe darf unter keinen Umständen unter keinem Vorwande überschritten werden, und die Bau-Ausführung soll der zu erwählenden ständischen Kommission übertragen werden.

Hiermit hat der erste Punkt des Anschreibens des Königl. Landtags-Kommissarius von 7ten d. Mts — ad I. des Ausschußberichts — seine Erledigung erhalten.

Ein Abgeordneter gab zu erwägen:

ob obige 6000 Rthlr aus dem Departements-Fonds entnommen oder durch neue Auflage zusammengebracht werden solle?

Er selbst erklärt sich für das Letztere, damit der Departemental-Fonds nicht mit angegriffen sondern durch Zuwachs der Zinsen möglichst vergrößert werde.

Verschiedene Ansichten wurden laut; die Versammlung beschloß endlich mit 36 gegen 8 Stimmen, daß die in Rede stehende Summe von 6000 Rthlr aus dem Departemental-Fonds entnommen werden solle.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß hierbei das Posener-Departement mit  $\frac{2}{3}$  und das Bromberger nur mit  $\frac{1}{3}$  zu contribuiren hat.

II. Was den zweiten Punkt in dem Schreiben des Königl. Landtags-Kommissarius betrifft, so sind zwar die Rechnungen der Anstalt für die Jahre 1841 und 1842 gelegt aber mehrere Monita der Königl. Regierung noch nicht erledigt. Die Versammlung antwortet einhellig die ständische Kommission, seiner Zeit-Decharge zu ertheilen.

III. ad 3. Der mehrerwähnten Zuschrift, in Betreff der Gehälter der Beamten, trägt der Ausschuß an:

a) Dem Ober-Inspektor eine persönliche Zulage von 100 Rthlr jährlich zu bewilligen.

Vier Mitglieder erklären sich für diese Erhöhung.

Drei sind dagegen.

Bei der Abstimmung verwirft die Versammlung mit 27 gegen 17 Stimmen die verlangte Gehaltserhöhung. Auf den Antrag des Marschalls aber wird eine Gratification von 50 Rthlr mit 24 gegen 19 Stimmen für den Ober-Inspector bewilligt.

b) Die ständische Kommission hat für die Aufseherin eine Gehaltserhöhung von 60 auf 100 Rthlr in Antrag gebracht. Der Ausschus hat sich dagegen erklärt.

Die Versammlung beschließt, in Berücksichtigung, daß die Aufseherin weder Wohnung noch Holz erhält, ihr hierzu die Summe von 20 Rthlr. jährlich zu bewilligen, also das Gehalt auf 80 Rthlr zu erhöhen und zwar so lange, bis sie Wohnung und Holz in der Anstalt in natura erhalten und

c) Der Ausschus hat im Einverständnisse mit der ständischen Kommission darauf angetragen, dem Actuar Thilmann eine persönliche Zulage von 50 Rthlr jährlich zu bewilligen. Die Versammlung genehmigt diesen Antrag unter der Bedingung,

Daß der p. Thilmann binnen 2 Jahre nachweise, der polnischen Sprache so weit mächtig zu sein, daß ein Dolmetscher entbehrlich wird und er in beiden Sprachen zu verhandeln im Stande sei.

Entgegengesetztenfalls geht er der Zulage wieder verlustig.

d) Der Hausvater Lampp und der Aufseher Schubert erhalten vertragsmäßig freies Holz und zu dem Ende hat jeder von ihnen bisher 3 Klastern in Kloben bekommen.

Die ständische Kommission und der Ausschus schlagen vor, jedem das Deputat auf 5 Klastern zu erhöhen, jedoch nur für die Zukunft und unter der Bedingung des Verbrauchs in der Anstalt.

Die Versammlung erklärt sich hiemit einverstanden.

Die ständische Kommission hält die Anschaffung von 20 Stück Feuertgewehren zum Preise von 10 bis 12 Rthlr pro Stück als Schutzwaffe bei etwaniger Empörung der Korrigenden für nöthig.

Der Ausschus ist für die Anschaffung von 10 Stück; die Beamten werden zu instruiren sein, wie sie damit umzugehen haben. Mehrere Stimmen erklärten sich für den Antrag, Andere dagegen. Endlich genehmigte die Versammlung mit 34 gegen 7 Stimmen den Antrag dahin.

Daß 10 Feuertgewehre und zwar sogenannte Unteroffizier-Gewehre mit Bajonetten zum Preise von höchstens 10 Rthlr pro Stück angeschafft werden, die Beamten aber angemessene Instruction über den Gebrauch derselben erhalten.

f) Die ständische Kommission hatte den Antrag gestellt, daß von der Garnison in Kosten ein Wachtposten der Anstalt gegeben werde.

Der Königliche Landtags-Kommissarius hat diesen Antrag unterstützt, der kommandirende General aber denselben abgelehnt, weil die Garnison in Kosten zu schwach sei.

Der Ausschus will den Antrag erneuern, da es doch die Aufgabe des Heeres sei, im Kriege und im Frieden für die Erhaltung der Sicherheit im Innern und nach außen hin zu sorgen.

Die Versammlung tritt mit 35 Stimmen gegen 5 diesem Antrage des Ausschusses bei und überträgt die weitere Verfolgung desselben der ständischen Kommission.

- g) Schließlich hat der Ausschuss angetragen, in Berücksichtigung der Verdienste des verstorbenen Regierungs-Secretair Höhne um die Anstalt durch Revision der Bau-Rechnungen außer der bereits gezahlten Summe von 100 Rthlr noch die Summe von 25 Rthlr zu bewilligen und als Gratification der Witwe Höhne zahlen zu lassen.

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag einstimmig; obige 25 Rthlr sollen zu Händen der Witwe Höhne gegen deren Quittung gezahlt werden.

Was den Stats-Entwurf pro 1844—46. für die Corrections-Anstalt in Kosten betrifft, so sind die dazu gehörigen Piecen erst den 26sten d. Mts eingegangen und erst gestern dem Ausschusse zugestellt worden. Bevor der Ausschuss zur Prüfung des Stats schreite, fragt er bei der Versammlung an:

welche Zahl von Korrigenden dem Stats-Entwurfe zu Grunde gelegt werden solle?

Nach der bisherigen Erfahrung sind durchschnittlich 220 Personen in der Anstalt gewesen. In Folge des kürzlich erschienenen Gesetzes wegen der Armenpflege läßt sich eher eine Abname als eine Zunahme in der Zahl der aufzunehmenden Korrigenden gewärtigen, und die Versammlung bestimmt daher:

die Summe von 220 Personen bei Veranschlagung der Kosten der Anstalt pro 1844—46 zu Grunde zu legen.

Der Ausschuss wird seinen Bericht zur nächsten Sitzung erstatten.

Hiernächst wurde zur Wahl der Mitglieder der ständischen Verwaltungs-Kommission für die Corrections-Anstalt in Kosten geschritten.

Es wurden einstimmig gewählt:

1. Der Marschall Graf Eduard Potworowski.
2. Der Abgeordnete Alexander von Brodowski.
3. = = Gustav von Potworowski.
4. = = Willmann.
5. = = Rückert.
6. = = Rathstock.
7. = = Grunwald.

Die Gewählten nahmen die Wahl an:

Darauf wurde die in dem Allerhöchsten Propositions-Decrete vom 20sten v. Mts sub Nro 4 vorgelegte Proposition betreffend die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in Berathung genommen.

Der Bericht des II. Ausschusses wurde verlesen. Im ganzen Großherzogthum Posen hat nur die Stadt Bromberg die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808; die übrigen Städte haben die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831.

Mit Ausnahme nur eines Mitgliedes trägt der Ausschuss dahin an, Seine Majestät zu bitten:

1. Daß für die Stadt Bromberg die Allerhöchste Verordnung vom 18ten Decem-ber 1841 eingeführt werde.
2. In Beziehung auf die übrigen Städte aber zu bestimmen:  
Daß diejenigen, welche nach § 15 der revidirten Städte=Ordnung nach dem Umfange ihres Gewerbes und Grundbesitzes das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden, wenn sie unbescholten wären, daher sie als Beschol-tenene dazu unfähig sind, demnach ein Aequivalent für die am Orte gewöhnli-chen Bürgerrechts=Gelder zu erlegen, verpflichtet sein sollen.

Ein Abgeordneter — das eine dissentirende Mitglied im Ausschusse — ist der Mei-nung, daß einer bescholtenen Person weder ein bürgerliches Grundstück zu erwerben, noch ein Gewerbe zu betreiben gestattet werden müsse. Die Versammlung erklärt sich jedoch für die Anträge des Ausschusses aus den von denselben angeführten Gründen und soll die diesfallige Denkschrift an Seine Majestät ausgearbeitet werden.

Die oben eingegangenen Schriftstücke betreffend die Irren=Heil=Anstalt zu Owińsk überwies der Marschall dem IVten Ausschusse.

Die Sitzung wurde auf morgen früh 9 Uhr vertagt.

Zur Berathung kommt der Entwurf eines Grundsteuer=Gesetzes ic.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 29. März 1843.

In der heutigen Plenar=Sitzung der zum Landtage versammelten Stände des Groß-herzogthums Posen wurde die gestern abgebrochene Berathung in der Angelegenheit, betref-fend die Corrections=Anstalt in Kosten, wieder aufgenommen.

Der IV. Ausschuss trug seinen Bericht vor über den Etat pro 1843 — 1846.

Der Etat pro 1838 — 1841 schloß auf 11,700 Rthlr. ab. Derselbe Etat galt bis zum Jahre 1843.

Der jetzt vorgelegte Stats=Entwurf schließt mit der Summe von 17,163 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. ab, also gegen den bisherigen Etat mit 5463 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. mehr. —

Die Mehr=Ausgabe rührt aus folgenden Positionen her:

- 1) an Gehälter 1460 Rthlr.

Diese Summe ist durch den Landtag im Jahre 1841 bewilligt worden.

- 2) An Bureau=Kosten 132 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf.,

welche Summe sich aus dem Durchschnitte der vorhergehenden Administrations-Jahre ergibt.

- 3) An Kosten der Oekonomie=Verwaltung 2656 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Diese Summe ist bei Annahme von 250 Korrigenden berechnet worden.

- 4) An Bau- und Reparatur-Kosten 627 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf., nach dem Durchschnitte der letzten Jahre.
- 5) An extraordinären Ausgaben 694 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf., die theils am letzten Landtage bewilligt, theils nach dem Durchschnitte der frühern Jahre berechnet worden sind.

Die Versammlung erkennt diese Positionen als gerechtfertigt an, ausgenommen ad 3., wo statt 250 nur 220 Korrigenden angenommen werden sollen, wonach die Kosten anderweit zu berechnen bleiben;

und

ad 4. Welche Summe nach der Ansicht der Versammlung zu hoch erscheint. Da aber bis jetzt weder diese Position von der ständischen Kommission monirt worden ist, noch die sub Nro. 5., so soll die neu ernannte Kommission ungesäumt sich hiermit beschäftigen und den Normal-Stat hiernach kontrolliren.

- 6) Im Tit. V. Nro. 9. des Stat-Entwurfs ist eine Summe von 40 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. der Direction für erwerbsunfähige Korrigenden zur Disposition gestellt. Die Direction hat darauf angetragen, diese Summe auf das Doppelte zu erhöhen zur Unterstützung solcher Korrigenden, die wegen körperlicher Gebrechen oder wegen ihres kurzen Aufenthalts in der Anstalt nicht im Stande sind, etwas zu erwerben, mit obigen Fonds aber viel Gutes für die Entlassenen gestiftet werden kann.

Der Ausschuss tritt diesen Anträgen in so weit bei, als er vorschlägt, die gedachte Summe auf 60 Rthlr. zu erhöhen. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung einmüthig genehmigt.

- 7) Der Antrag der Direction auf Erhöhung einiger Positionen bei der Verpflegung bis zum Betrage von 253 Rthlr. 10 Sgr. und auf Beschaffung von Winterbekleidung für die Männer, wodurch die Ausgabe sich um 56 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf. erhöhen würde, wurde im Einverständnisse mit dem Ausschusse verworfen.
- 8) Die Direction und die ständische Kommission habe angetragen, 150 bis 200 Rthlr. zu Gratifikationen für die Unter-Beamten auszusetzen, um sie dadurch zu ermuntern.

Die Versammlung beschließt, auf den Vorschlag des Ausschusses:

der ständischen Kommission die Befugniß zu versagen, Gratifikationen zu bewilligen, sie behält sich das Recht vor, auf den Antrag der Kommission selbst Gratifikation zu bewilligen.

- 9) Ein Abgeordneter bemerkt, daß die Regierung und die Gesamtheit einen Vortheil haben, wenn in der Korrektions-Anstalt zu Kosten detinirte Personen gebessert die Anstalt verlassen. Es würde dann weniger Verbrecher geben und dadurch an Kosten gespart.

Er hält dafür, daß es billig sei, wenn der Staat zu ein Drittel, zu den Kosten der Anstalt contribuiren.

Drei Abgeordnete glauben, daß ein dahin abzielender Antrag keinen Erfolg haben werde, weil sonst alle ähnliche Institute in andern Provinzen dasselbe verlangen würden.

Drei Andere halten dafür, daß die Regierung überall zutrete, und unterstützen daher den Antrag des ersten Abgeordneten.

Die Versammlung genehmigt mit 32 gegen 13 Stimmen den in Rede stehenden Antrag, und beauftragt die ständische Kommission, sich wegen obiger Beihülfe an die competenten Behörden zu wenden.

10. Schliesslich trägt der Ausschuss ein gestern eingegangenes Schreiben der Königl. Regierung vom 14. d. M. vor, wonach die ständische Kommission aufgefordert wird, sich über eine Forderung des Bau-Inspectors Laake von 7 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 49 Rthlr. 18 Sgr. für Revision und für die Anschläge zum Baue eines neuen Gebäudes für jugendliche Korrigenden zu äußern.

Da die ständische Kommission den Bau-Inspector mit obigen Arbeiten nicht beauftragt hatte, so beschließt die Versammlung einmüthig, den Antrag auf Bezahlung obiger Liquidationen nicht zu genehmigen.

Der Marschall wird die Königl. Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniß setzen.

Hierauf wurde zur Discussion des mittelst Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 23. v. Mts. Nr. 2. vorgelegten Gesetzes wegen anderweitiger Regulirung der Grundsteuer im Großherzogthum Posen übergegangen.

Der III. Ausschuss führt in seinem Berichte an, daß diese Angelegenheit schon dem 4. Landtage im Jahre 1837 zur Berathung vorgelegen habe, und daß der Landtags-Abschied vom 7. Novbr. 1837 davon handle.

Es wurde der Unterschied gezeigt, welcher zwischen dem damals berathenen Gesetz-Entwurfe und dem gegenwärtig vorliegenden obwaltet, daß bezweckt worden sei, alle unter verschiedenem Namen erhobenen Grundsteuern in eine Steuer zusammenzufassen, sie zu contingiren und auf die Steuerpflichtigen nach Maassgabe des Ertrages zu vertheilen.

Die jetzt vorgelegten Gesetz-Entwürfe enthalten mehrere, den Wünschen des Landtages von 1837 entsprechende Aenderungen; dagegen werden neue Vorschläge gemacht, welche weder im ersten Gesetz-Entwurfe enthalten waren, noch von den Ständen im Jahre 1837 beantragt worden sind.

Dies betrifft hauptsächlich die Absetzung derjenigen Dfiara-Steuer, welche nach den Lustrationen auf die Natural- und Geld-Prästationen von frühern nicht regulirten Erbzins-Besitzern haftet, und welche gegenwärtig à Conto des Zinses von der Dominial-Dfiara-Abgabe abgeschrieben und den verpflichteten Gemeinden als Contingent der allgemeinen Grundsteuer zugeschrieben werden soll.

Der Ausschuss führt weiter an, daß der gegenwärtige Gesetz-Entwurf eine anderweitige Veranlagung und Vertheilung der unter verschiedenen Namen jetzt bestehenden Grundsteuern vorschreibe, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß weder bei den Stadt-, noch

bei den Dorf-Gemeinden, noch bei den außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Besitzungen eine Erhöhung derselben eintreten solle.

Nach Erläuterung der Grundsätze, welche der Gesetz-Entwurf enthält, macht der Ausschuss auf die Verhältnisse aufmerksam, welche in Bezug auf diese Steuer bei Land-Gemeinden, bei den Städten und bei Besitzungen, die sich in keinem Kommunal-Verbande befinden, berücksichtigt werden müssen, und er hält dafür, daß es vor Allem darauf ankomme, sich über die allgemeinen Grundsätze zu verständigen, bevor zur Berathung der einzelnen Gesetz-Entwürfe und der speciellen Bestimmungen darin geschritten werde.

Die Vorschläge des Ausschusses gehen dahin:

I. daß bei den Dominial-, oder andern außer dem Gemeinde-Verbande gelegenen Besitzungen zwar eine Zusammenlegung der Dfiara und sonstigen Grundsteuern mit der Rauchfangs-Steuer erfolgen möge und unter eine Benennung Dfiara oder Grundsteuer in halb-jährigen Raten als feststehendes Contingent an die Kreis-Kassen abgeführt werde; daß jedoch

A. eine Absezung der Dfiara-Steuer für einzelne Branchen derselben, also auch für die Geld- und Natural-Prästationen von den Erbziñs-Leuten, blos mit Ausnahme desjenigen Betrages, welcher im Wege der Regulirung oder durch freiwilligen Vertrag zwischen dem Berechtigten und Belasteten bereits abgesetzt worden ist oder künftig abgesetzt wird, nicht stattfinden.

Daß ferner:

B. jedes specielle Eindringen in diese Abgabe und jede specielle Beschreibung der Gebäude und Ländereien als ganz überflüssig, kostspielig und ärgerlich unterbleiben möge. Die alten Kataster, so wie die Kreiskassen-Bücher ergeben zur Gemüge die Höhe der Steuern, und Niemand wird die Richtigkeit derselben in Abrede stellen.

Daß ferner:

C. zur Vermeidung nochmaliger Revisionen bei der Zusammenlegung der Steuern diejenige Rauchfangsteuer-Summe als feststehend angenommen werden möge, welche fürs abgelaufene Jahr bei Revision der Rauchfänge in den Dörfern ermittelt worden sei.

Ein Mitglied des Ausschusses ist der Ansicht, daß in allen Fällen eine Absezung der Dfiara von Geld- und Natural-Prästationen erfolgen müsse. Dadurch werde mit der Zeit eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben herbeigeführt werden, es werde die Ablösung erleichtert und für alle Interessenten der Vortheil erwachsen, daß die Abgaben-Verhältnisse aufgeklärt und mögliche Repartitionen auf die Steuern gleichmäßiger erfolgen werden, wodurch man auffallende Bedrückungen Einzelner vermeiden werde.

Diese Ansicht fand keine Unterstützung, vielmehr genehmigte die Versammlung einhellig die Anträge des Ausschusses.

II. In Betreff der Dorf-Gemeinden will der Ausschuss blos eine Kontingentirung

und verhältnißmäßige Vertheilung der Rauchfang-Steuer auf alle zum Gemein-  
deverbande gehörigen Besitzungen; was aber alle übrigen bereits bestehenden oder  
für die Folge noch aufzulegenden Ofiara oder Grund-Steuern betreffe, so soll  
jede damit belastete Besizung sie allein tragen. Dabei soll

- A. sowohl diese Grund-Steuer, wie die contingentirte Rauchfangs-Steuer in  
halbjährigen Raten erhoben und an die Kreis-Kassen abgeführt werden.
- B. Das ganze Kontingent der Rauchfang-Steuer in der Art repartirt wer-  
den, daß jedes Wohnhaus und jedes der Steuer unterworfenen Gebäude  
ohne Unterschied 20 Sgr. zahlen, das Uebrige des Kontingents aber nach  
Verhältniß der Besitzungen und der Aecker vertheilt werden.

Die in jeder Gemeinde zu erwählende Vertheilungs-Kommission soll  
die Besitzungen in bestimmte Klassen theilen, jedoch ohne einen förmlichen  
Anschlag und ohne förmliche Vermessung. In Fällen, wo durch Regulir-  
ung und Separation bereits der Roggenwerth einer Besizung ermittelt ist,  
soll dieser als Basis angenommen werden.

Ferner sollen:

- C. Häuser ohne Ackerland, die einen gewissen Mieths-Ertrag bringen, oder  
vermöge ihrer Bauart mit den gewöhnlichen Häuserstellen nicht in eine  
Kategorie gestellt werden können, gleich den Länderei-Besizern, höher als  
mit 20 Sgr. besteuert werden dürfen.

Diese Anträge wurden aus dem im Ausschusß-Berichte entwickelten  
Grunde von der Versammlung einstimmig genehmigt.

III. Hinsichtlich der Städte schlägt der Ausschusß vor, die Kontingentirung der  
Rauchfang-Steuer und aller übrigen unter verschiedenen Benennungen jetzt be-  
stehenden oder später im Wege der Regulirung aufzulegenden möglichen Grund-  
steuern eintreten zu lassen, jedoch mit Wegfall des §. 2. des Entwurfs Lit. A.  
und ohne Normalatz für jedes einzelne Gebäude. Dabei soll

- A. die ganze Summe nach dem Ertrage der Häuser und der zur Stadt ge-  
hörigen Ländereien verhältnißmäßig repartirt werden, jedoch mit der  
Maafgabe:
- B. daß für die ersten 10 Jahre kein Besizer höher, als nur 50 Prozent  
über seinen gegenwärtigen gesammten Rauchfangs- und Grundsteuer-Be-  
trag herangezogen werde, und nur ausnahmsweise bis auf das Doppelte  
desselben, wenn dies nach einem vorhergegangenen Beschlusse der Commu-  
nen für zulässig erklärt wird.
- C. Alle 10 Jahre soll eine neue Abschätzung und Veranlagung in Gemäß-  
heit des Antrages der Stände vom Jahre 1837 stattfinden, um nach und  
nach eine möglichste Ausgleichung in diesen Steuern nach der Ertragsfä-  
higkeit der Besitzungen herbeizuführen.

Endlich

- D. soll beim Soll-Einkommen der Rauchfangsteuer die Summe als Kontingent aufgenommen werden, die in jeder Stadt in den letzten 9 Jahren durchschnittlich wirklich zur Staats-Kasse geflossen ist.
- E. Diese Bestimmung sub D soll auch für die Landgemeinde Anwendung finden.

In Erwägung, daß die Grundsteuern bisher in halbjährigen Raten entrichtet worden sind, und daß die monatliche Erhebung vielfache Unbequemlichkeit mit sich führen würde, erklärt sich die Versammlung nicht nur für die halbjährige Erhebung, sondern auch für die Annahme aller oben vorgetragenen Anträge des Ausschusses mit dem Bemerken, daß, wenn in den letzten 9 Jahren Ausfälle in der Steuer vorgekommen seien, dies in der Ueberlastung oder Uneinziehbarkeit seinen Grund habe, und auch in Zukunft vorkommen werde, daß dies daher bei der Kontingentirung berücksichtigt zu werden verdiene.

Der Marschall vertagte die Sitzung auf morgen früh 9 Uhr die Berathung des Entwurfs eines Grundsteuergesetzes soll fortgesetzt und demnächst die Königl. Proposition betreffend die nothwendige Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung in Berathung gezogen werden.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 30. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen wurden zuvörderst die Protocolle vom 27sten und 28sten d. Mts verlesen und genehmigt.

Im weitem Verfolg der Berathungen über den Entwurf zu einer Verordnung und zu den Reglements betreffend die Einrichtung der Grundsteuer im Großherzogthume Posen wurde

zu dem Gesetz-Entwurf ad A.

übergangen.

§ 1. ad I. Aus den in dem gestrigen Ausschußberichte ad III. betreffend die Veranlagung der Steuer in den Städten angeführten Gründen trägt der Ausschuß an: statt der durch die neue Veranlagung und deren Revision festgestellte Summe diejenige als fixirte Soll-Einnahme in Ansatz zu bringen, welche in den letzten 9 Jahren durchschnittlich von je-

der Kommune oder von jeder außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Bestzung wirklich zur Staats-Kasse gestossen ist.

Hiermit ist die Versammlung einverstanden.

§. 1. ad II. Die Versammlung trägt in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse dahin an, zur Erinnerung an die historische Bedeutung die Steuer:

„Osiara oder Grundsteuer“ zu nennen.

§. 2. Aus den ad I. des gestern verlesenen Berichts angeführten Gründen betreffend die Veranlagung der Grundsteuer von den zu keinem Kommunal-Verbande gehörigen Besitzungen trägt der Ausschuss an: keine Absetzung der Osiara-Steuer eintreten zu lassen, wo dies nicht schon geschehen sei, oder durch freiwilligen Vertrag oder durch Regulirung noch künftig erfolgen sollte.

Die Versammlung einigt sich in dem Beschlusse, den § dahin zu ändern, daß er sich nur auf solche Fälle beziehn, wo die Absetzung durch freiwilligen Vertrag schon erfolgt sei oder durch Regulirung im gesetzlichen Wege noch eintreten sollte.

§ 3. Die Versammlung ist mit dem Ausschusse einverstanden, daß diese Bestimmung wegfallen müsse.

§ 4. Soll nach Maafgabe der Beschlüsse zu § 2 geändert werden.

§ 5. Der Ausschuss schlägt vor, den Passus:

„nach Absetzung und Vertheilung des von den Abgaben der ältern Eigenthümer u. berechneten Steuerbetrages wegfallen“

zu streichen.

Die Versammlung genehmigt diesen Vorschlag.

Auf die Bemerkung eines Abgeordneten daß hienach auch auf den Gebäuden die Steuer laste, und man folgern könne, es sei dadurch die Disposition über diese Gebäude beschränkt, wurde beschlossen, am Ende des § folgenden Zusatz zu machen:

Hieraus soll eine besondere Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers über die Gebäude nicht gefolgert werden.

§ 6. Aus den oben angeführten Gründen fällt der zweite Abschnitt dieses § weg.

§ 7. Mit Bezug auf den gestrigen Beschluß ad II. betreffend die Steuervertheilung in den Dorfgemeinden wird dieser § dahin zu ändern sein:

Daß in den Städten die Haupt-Summe der Rauchfangsteuer und Grundsteuer, in den Dorfgemeinden dagegen nur der Rauchfangsteuer ein der ganzen Gemeinde obliegendes Kontingent bilde.

Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

§ 8. wird dahin abzuändern sein, daß in den ersten 10 Jahren die Steuer von jeder Bestzung nur um 50 pro Cent. erhöht werden darf, um das Doppelte aber nur dann, wenn die Stadtkommune eine solche Erhöhung beschließt, und daß — wenn nach Verlauf von 10 Jahren noch keine vollständige Ausgleichung der Steuer nach der Ertragsfähigkeit der Besitzungen

eingetreten sei, nach demselben Verhältnisse eine nochmalige Erhöhung der Steuer eintreten könne und müsse.

Auch möge jeder Stadt = Kommune überlassen bleiben, wenn durch besondere Umstände sehr bedeutende Veränderungen in Betreff der Ländereibesitzungen, Neubauten oder große Unglücksfälle sich ereignen sollten, mit Genehmigung der Regierung schon nach 5 Jahren die Ertragsfähigkeit neu zu ermitteln und die Steuer anderweitig zu veranlagern.

Die Versammlung theilt diese Ansicht.

§. 9. Aus dem im gestrigen Beschlusse ad II. angeführten Gründen darf auf jedes gewöhnliche Tagelöhner = Haus zwar nur eine Steuer von 20 sgr. ohne Erhöhung als Normal = Satz gelegt werden. Ausnahmsweise aber dürfen solche Häuser, die einen wirklichen Miethsertrag bringen oder nach ihrer Bauart mit den ordinären Tagelöhner = Häusern nicht in einer Kategorie gestellt werden können, gleich den Ländereibesitzern höher besteuert werden.

Auch ist es angemessen, daß die Beschränkung, welche wegen der Erhöhung im § 8 für die Städte vorgeschrieben ist, auch auf die Landgemeinden ausgedehnt werden.

Diese Anträge des Ausschusses werden von der Versammlung genehmigt.

§§ 10 und 11. Die Versammlung schlägt im Einverständnisse mit dem Ausschusse vor, statt monatlich die Steuer in halbjährigen Raten einzuziehen.

Der erste Satz des § 5 wird dem Beschlusse ad II. in der gestrigen Sitzung entsprechend zu ändern sein.

§ 12 ging ohne Widerspruch durch.

§ 13 ad a Nr. 2. werden auch die Gerichtsgebäude aufzunehmen sein, insofern sie Eigenthum der Gemeinde sind, und

ad c wird festzusetzen sein, daß nicht bloß die Grundstücke und jetzt vorhandenen Gebäude sondern auch die künftig entstehenden unbedingt von der Steuer frei bleiben sollen.

§ 14. Aus den erst angeführten Gründen ist bei den Worten „§ 13 a b noch Litt. c hinzufügen.

§ 15 ging ohne Widerspruch durch.

§ 16. In diesem § muß den Worten „Steuerfreiheit genießen,“ hinzugefügt werden: oder künftig genießen werden.“

§ 17. Die Versammlung beschließt im Einverständnisse mit dem Ausschusse, in außerordentlichen Fällen, bei großen Kalamitäten und bei totalem Sinken der Erwerbsquellen und des Wohlstandes einer Stadt, eines Dorfes oder einer einzelnen Besitzung aus Gründen der Billigkeit und auf Grund des Landtagsabschiedes vom Jahre 1837 so wie des Gesetzes von 30 Maj 1820 einer Kommune das Recht vorzubehalten, eine verhältnißmäßige definitive Absetzung des Steuer = Kontingents in Anspruch zu nehmen.

§§ 18 bis 24 wurden ohne Widerspruch angenommen.

### Gesetz-Entwurf ad B.

Im Eingange des Entwurfs verlangt die Versammlung im Einverständnisse mit dem Ausschusse aus den bei §. 1. ad II. des Entwurfs sub A. angeführten Gründen den Zusatz: „Ofiara.“

§ 1. Außer den hier bezeichneten Unglücksfällen werden noch aufzunehmen sein:

e) allgemeines Viehsterben;

f) bedeutende Versandungen.

§§ 2 und 3 werden ohne Widerspruch angenommen.

§ 4. Die Versammlung beschließt im Einverständnisse mit dem Ausschusse folgenden Zusatz:

daß, wenn nach großen Bränden in Dörfern oder Städten binnen 3 Jahren mindestens der 10te Theil sämmtlicher zu einer Kommune gehörigen Wohnhäuser trotz allen gerichtlichen und politischen Maaßregeln nicht wieder aufgebaut wird, alsdann der auf diesen Häusern haftende Steuerbetrag vom Contingent abgesetzt werden müsse.

§§ 5 bis 9 wurden ohne Widerspruch angenommen.

§ 10 Die Versammlung hält mit dem Ausschusse für genügend:

wenn die wo möglich aus den nächsten Ortschaften zuzuziehenden nicht beteiligten Sachverständigen nur im Allgemeinen ermitteln, welcher Theil eines jeden angebauten Feldes verpagelt oder überschwemmt worden ist, und ihre Ausfagen eidlich erhörten, oder denselben auf den ein für allemal von ihnen geleisteten Eid nehmen.

§§ 11 und 12 wurden ohne Debatte angenommen.

§§ 13 und 14. Auch hier wurde der bei § 10 formirte Antrag genehmigt.

§§ 15 und 16 gingen ohne Discussion durch.

§ 17. Die Versammlung beschließt im Einverständnisse mit dem Ausschusse, daß die Sachverständigen und der Kommissarius keine Gebühren oder Diäten liquidiren dürfen, wenn sie nur von den Parteien an Ort und Stelle geholt werden. Die Versammlung wünscht, daß nach obigen vorgeschlagenen Abänderungen und Modificationen die Schematas geändert werden, und daß alle Ermittlungen nach Geld-Erträgen vermieden werden, da es nur darauf ankommt, zu ermitteln, ob das Ganze oder nur ein Theil vernichtet worden sei.

---

### Gesetz-Entwurf Litt. C.

§ 1. Aus den im gestrigen Berichte ad I. angeführten Gründen und mit Bezug auf den Beschluß bei § 2 des Entwurfs Litt. A. darf auch hier die Bestimmung wegen Absetzung der Steuerbeträge von Geld- und Natural-Prästationen wegfallen. Die Versammlung ist hierin mit dem Ausschusse einverstanden.

§. 2. Aus denselben oben angegebenen Gründen ist die Periode von „zugleich“ bis zum Schluße des §. auszulassen.

§. 3. Der Ausdruck „einstweilen“ wird wegzustreichen sein.

§. 4. Aus den mehrerwähnten Gründen fällt auch diese Bestimmung weg.

§. 5. Die ganze Bestimmung wegen des anzulegenden Vertheilungs-Plans der abzusetzenden Grundsteuer u. s. w. — eben so die Bestimmungen:

§§. 6. und 7. sind aus dem Grunde wegzulassen.

§§. 8. bis 10. gingen ohne Widerspruch durch.

§. 11. ist aus den bei §. 4. angegebenen Gründen zu streichen.

§. 12. gab keine Veranlassung zur Discussion.

Uebrigens wird derselbe Antrag wie bei dem Entwurfe Litt. B. wegen Abänderung der Schemate nach Maaßgabe vorstehender Beschlüsse auch hier gestellt.

### Entwurf zur Anweisung Litt. D.

§. 1. Der Ausschuß hält für genügend, wenn bloß die Stadtverordneten und die Magisträte ohne Zuziehung der Landräthe die Commission wählen.

Die Versammlung tritt dieser Ansicht bei. Außerdem muß bei A. gesagt werden: der Bürgermeister oder ein von ihm ernanntes Mitglied des Magistrats.

§§. 2. und 3. wurden angenommen.

§. 4. Der Ausschuß hält dafür, daß die protokollarische Vernehmung jedes Eigenthümers und die Umgehung aller Ländereien überflüssig erscheine, und daß die Unterschrift und das Anerkenntniß der bestehenden Kataster genüge. Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

§. 5. Der Ausschuß trägt auf Weglassung des Wortes: „Real-Lasten ad B. an.

Nach einer längern Discussion genehmigt die Versammlung den Vorschlag eines Abgeordneten in Stelle obigen Ausdruckes zu setzen:

„die unablässlichen Staats- und Kommunal-Lasten.“

In dem Verzeichnisse der steuerpflichtigen Gebäude werden aufzunehmen sein: Keller, Bier-Keller u. s. w.

§. 6. ging ohne Widerspruch durch.

§. 7. Nach dem von der Versammlung genehmigten Antrage des Ausschusses ist für den abwesenden oder entfernt wohnenden Eigenthümer eine wöchentliche Frist zur Einlegung des Recurses zu gestatten.

§. 8. Mit Rücksicht auf den Beschluß bei §. 2. ist die Bestimmung sub. c. wegzulassen.

In Stelle der Worte:

„reducirte Fläche“ wird zu setzen sein: „auf Mittelboden reducirte Fläche.“

§. 9. Die Recursfrist ist auf 14 Tage zu bestimmen.

§. 10. Dieser §. wird in Betreff der Revision nach 5 Jahren dem Vorschlage zu §. 8. des Anweisungsentwurfs entsprechend, so wie in Betreff der Erhebung um 50 pro Cent nach dem Gutachten ad III. im Eingange zu ändern sein.

Desgleichen wird aus den bei §. 2 a. des Entwurfs Litt. A. entwickelten Gründen die Bedingung wegen der zu übernehmenden und abzusetzenden Grundsteuer wegfallen und dafür zu sagen sein; von allen Steuern, welche bis zur Steuervertheilung darauf hafteten zc.

§. 11. Die Bestimmung zu a. und eben so die Bestimmung am Schlusse wegen des künftigen Zuganges müssen wegfallen.

§. 12. sub Litt. D. muß ein Zusatz wegen Verminderung des Contingents bei Entwerthung der Ländereien durch Ueberschwemmungen oder Versandung mit Bezug auf den Beschluß bei §. 4. des Remissions-Reglements gemacht werden.

§. 13. Am Schlusse ist der Zusatz nöthig, welcher bei §. 4. des Remissions-Reglements vorgeschlagen worden ist.

§. 14. Die Einzahlung in halbjährigen Raten statt monatlich ist auch hier festzusetzen.

§. 15. ist nach den Beschlüssen bei §. 8. des Entwurfs sub A. und bei §. 8. des Entwurfs sub D. so wie bei §. 5. des gegenwärtigen Entwurfs abzuändern.

§. 16. wurde angenommen.

§. 17. soll weggelassen werden.

§. 18. wurde angenommen.

Der allgemeine Antrag auf entsprechende Aenderung der Tabellen wird hier wiederholt.

### Entwurf zur Anweisung Litt. E.

§§. 1. und 2. wurden ohne Widerspruch angenommen.

§. 3. Zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten und Verwickelungen ist aus den sub II. im gestrigen Gutachten entwickelten Gründen von jeder speciellen Vermessung und Abschätzung der Grundstücke zu abstrahiren und nur der ungefähre Werth zu ermitteln nach gewissenhafter Beurtheilung der Kommission.

In Stelle der Distrikts-Kommissarien, deren Abschaffung vielseitig gewünscht wird, soll der Landrath oder ein Abgeordneter desselben zugezogen werden.

§. 4. Das Anerkenntniß der Richtigkeit und die Bestätigung durch Unterschrift soll wie bei der Anlage der Feuer-Societäts-Kataster genügen.

§. 5. ad a. ist dem Beschlusse bei §. 3. entsprechend zu ändern.

ad b. ist der Ausdruck: „Real-Lasten“ wie bei §. 5. des Entwurfs Litt. D. abzuändern.

§. 6. ist dem Beschlusse bei §. 3. entsprechend zu ändern.

§. 7. Wie im §. 7. des Entwurfs Litt. D. ist eine Frist von 4 Wochen festzusetzen.

§. 8. Aus den oben angeführten Gründen ist es nöthig hinzuzufügen: „mit Ausnahmen der Grundsteuer und Ostara.“

ad a. genügt die Soll-Einnahme des letzten Jahres.

Die Bestimmungen ad C. c. e. e. erscheinen entbehrlich.

§. 9. Die Frist ist auf 14 Tage festzusetzen.

§. 10. Im zweiten Abschnitte ist der Zusatz nöthig: daß Häuser ohne Land die Miethen abwerfen, oder nach ihrer Bauart nicht als gewöhnliche Tagelöhnerhäuser gelten können, verhältnißmäßig daher herangezogen werden dürfen.

§. 11. Die Bestimmung sub a. fällt weg, eben so die sub b. und d. und der vorgelegte und letzte Abschnitt.

§. 12. Aus denselben Gründen bleibt nur die Bestimmung sub b., und die beim Remissions-Reglement formirten Anträge werden hier erneuert.

§. 13. Die Bestimmung wegen Unabänderlichkeit des Contingents ist nach Maßgabe der Anträge bei §§. 1. und 4. des Remissions-Reglements zu beschränken.

§. 14. Statt der Distrikts-Kommissarien ist zu setzen: die gewählte Gemeinde-Kommission.

§. 15. Auf dem platten Lande ist alle 10 Jahre eine neue Ermittlung und Veranlagung nicht erforderlich, die etwa vorkommenden kleinern Zu- und Abgänge müssen nach den ein für allemal festgestellten Klassen repartirt werden.

§§. 16. und 17. wurden unverändert angenommen.

Die Schemate sind nach diesen Anträgen und Andeutungen zu ändern.

Demnächst schlägt der Ausschuß einmüthig folgende Anträge vor:

1) auf Grund der im Landtags-Abschiede vom 7. November 1837, im Allgemeinen und bei der 19. Petition der Stadt Fraustadt insbesondere ausgesprochenen Verheißung Se. Majestät zu bitten:

daß denjenigen Städten, welche notarißch in ihre Erwerbsquellen und im Wohlstande bedeutend gesunken und die erst durch die im Jahre 1834 eingeführte Rauchfangsteuer-Erhöhung zu unaufhörlichen Beschwerden und Reclamationen veranlaßt worden seien, bei Contingentirung der Grundsteuer ein verhältnißmäßiger Theil erlassen, und resp. daß diese Städte in eine niedrige Klasse des Steuer-Tarifs versetzt wurden, wodurch zugleich die desfallige Petition des Abgeordneten der Stadt Fraustadt sich erledigen würde.

2) Seine Majestät zu bitten:

daß bei allen Stadt- und Landgemeinden ein Erlaß von 4 pro Cent als Tantieme zur Deckung der Erhebung, Schreib- und Druckkosten und der kleinern unvermeidlichen Ausfälle bewilligt werde, wodurch zugleich die öftern Subrepartitionen der kleinern Ausfälle vermieden würden, dies um so billiger, als zur sündpreußischen Zeit die Schulzen und Bürgermeister von der Abgabe frei gewesen seien und die Staats-Kassen daher jetzt mehr als damals einnehmen.

Diese Anträge genehmigte die Versammlung einhellig.

Die Sitzung wurde auf morgen früh 9 Uhr vertagt.

Zur Berathung wird kommen der Entwurf zum Strafrecht und die Königl. Proposition in Betreff der nothwendigen Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzungen.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 31. März 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen wurde das Protokoll vom 29. d. Mts. verlesen und angenommen. Hierauf wurde die weitere Berathung des Entwurfs zum Strafgesetze = Buche wieder aufgenommen.

§. 568. Der Ausschuss trägt darauf an, im ersten Absätze bei den Worten „Ueberschreitung dieser Taren“ einzuschalten:

„absichtlich, oder mit der Absicht zu schaden.“

Obgleich sich ein Mitglied gegen diesen Zusatz erklärte, so beschloß doch die Versammlung, diesen Zusatz zu machen, jedoch nicht im ersten Absätze, sondern im zweiten, wo von der Wiederholung des Verbrechens die Rede ist. Es soll vor dem Worte „schuldig“ eingeschaltet werden: „vorsätzlich.“

§§ 569 bis 575 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 576. Der Ausschuss schlägt folgenden Zusatz vor:

Zimmerleute und Maurer auf dem Lande, die von den Eigenthümern zu Privat-Bauten gebraucht werden, bleiben von dieser Strafe frei.

Obgleich sich ein Abgeordneter hiergegen erklärte, so wurde doch dieser Zusatz von der Versammlung ohne weitem Anspruch angenommen.

§. 577 wurde angenommen.

§. 578. In diesem Paragraphen ad 1. muß aufgeführt werden, daß auch dem Miether das Anfertigen neuer Schlüssel ohne Wissen und Willen des Eigenthümers nicht erlaubt, sondern nach Vorschrift dieses Paragraphen strafbar sei.

§§ 579 bis 583 wurden angenommen, und die Frage Nr. 64. in der Denkschrift bejaht. —

§§ 586 bis 596 wurden angenommen.

§§ 597 bis 599 gingen ohne Widerspruch durch.

§. 600. Ein Abgeordneter macht unter der Bezugnahme auf Paragraph 594. den Antrag:

diese Vorschriften näher zu bestimmen oder besser die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an deren Stelle treten zu lassen.

Er hält dafür, daß der Ausdruck „rechtswidriger Vorsatz“ nicht ausreicht, um die Strafbarkeit eines Richters und anderer Beamten festzustellen, in welchen Fällen sie für die hier in Rede stehenden Vergehen bestraft werden sollen.

In der hierauf sich entsponnenen Debatte wurden verschiedene Ansichten laut.

Ein Abgeordneter hält dafür, daß auch die scrupulöseste Bestimmung den Mißbräuchen nicht vorbeugen werde, die in dieser Beziehung — nämlich bei ungerechter Verhaftung eines Angeschuldigten — begangen werden können.

Sei es doch nicht so lange her, daß ungeachtet des Schutzes, welchen die Landesgesetze jedem Angeschuldigten sichern, solche Angeschuldigte in den Gefängnissen gehalten worden, nicht zur Strafe, sondern in Untersuchungshaft mehr Jahre hindurch als Tage die Untersuchung gewährt habe, und doch seien weder die Gerichte, noch die Behörden daran Schuld gewesen, weil der Herrscher es für angemessen erachtet habe, Verordnungen zu erlassen, vermöge welcher es in der Willkür der Behörden gestanden habe, die allgemeinen Gesetze zur Anwendung zu bringen oder nach eigener Ansicht zu verfahren.

Er hält daher für angemessen, es bei den Bestimmungen des Entwurfs bewenden zu lassen, da etwas Besseres nicht erzielt werden könne.

Diese Ansicht unterstützt ein anderer Abgeordneter, welcher in dem Entwurfe, verglichen mit dem Allgemeinen Landrecht, einen wahren Fortschritt sieht.

Da der erste Abgeordnete bei seinem Antrage beharrt und darin von mehreren andern Abgeordneten unterstützt wird, wurde zur Abstimmung geschritten, wobei sich 27 Mitglieder für den Gesetz-Entwurf und 17 für den Antrag erklären:

daß die in Rede stehenden Paragraphen durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ersetzt werden möchten.

§§ 604 bis 605 wurden angenommen.

§. 606. Ein Abgeordneter verlangt eine Abänderung dieses Paragraphen in der Art: —

daß nur dann, wenn die genannten Beamten in eigennütziger Absicht oder betrügerisch die hier in Rede stehenden Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, die vorgeschriebene Strafe eintrete.

Wenn aber eine solche Absicht nicht vorhanden sei, sie nur im Disciplinar-Wege bestraft werden mögen.

Nach längerer Discussion wurde Abstimmung verlangt, und obiger Antrag mit 42 gegen 3 Stimmen genehmigt.

§§ 607 bis 624 wurden angenommen.

§. 625. Der Ausschuss führt aus, daß nach kanonischem Rechte der vom Amte removirte Geistliche nicht aufhöre, Geistlicher zu sein und nach Vorschrift des §. 207. Tit. 11. Theil II. des Allgem. Land-Rechts von der geistlichen Behörde nur von der Verwaltung der Seelsorge ausgeschlossen werden könne. Die Bestimmungen des Paragraphen können sich nur auf das amtliche Verhältniß beziehen, in welchem sich der Geistliche befunden, und es sei daher zur Beseitigung aller Zweifel erforderlich zu bestimmen:

daß ein solcher Geistlicher zu den Berrichtungen eines Hülf = Geistlichen nicht zugelassen werden könne.

Hiermit war die Versammlung einmüthig einverstanden, sie beschloß demnächst auf den Antrag eines Abgeordneten:

den zweiten Abschnitt dieses Paragraphen mit Rücksicht auf den Beschluß bei §. 199. ganz wegzulassen.

§§ 626 bis 629 gingen ohne Widerspruch durch.

Ein Abgeordneter machte darauf aufmerksam, daß der berathene Gesetz = Entwurf gar keine Bestimmungen in Betreff der Winkel = Consulanten enthalte.

Er trägt darauf an:

gehörigen Orts die Bestimmung aufzunehmen, daß Winkel = Consulanten, welche bereits von der Behörde verwahrt worden seien, und dennoch ihr Gewerbe fortsetzen, mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen und im Wiederholungs = Falle mit 2 bis 4 Wochen Gefängniß bestraft werden sollen.

Obgleich ein anderer Abgeordneter auf die Schwierigkeit hinwies, dies Vergehen zu definiren, so wurde doch obiger Antrag genehmigt, jedoch mit dem Zusatze:

daß eine strengere Strafe, als die bisherige, besonders dann eintreten möge, wenn von dem Winkel = Consulanten ein Gewerbe gemacht werde.

Das Publications = Patent zu eben berathenem Gesetz = Entwurfe rief bloß bei §. 4. den Zweifel hervor, ob in Fällen, wo nach der bisherigen Gesetz = Gebung eine außerordentliche Strafe erkannt worden sei, und nach dem neuen Gesetze wegen eines gleichartigen Verbrechens die ordentliche Strafe eintreten müste, die Verschärfung nach dem neuen Gesetze eintreten dürfe?

Es wurde indeß für nicht nothwendig erachtet, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, und das Publications = Patent wurde ohne weitem Widerspruch angenommen.

Nachdem somit die Berathung des Strafgesetz = Entwurfs beendigt worden war, schlug der Ausschuß einstimmig vor, in die an Seine Majestät zu richtende Denkschrift die Bitte aufzunehmen:

daß das berathene Gesetz sobald als möglich ins Leben treten möge, und daß bei Anwendung desselben das öffentliche und mündliche Verfahren eingeführt, und so das liberale und schöne Werk gekrönt werden möge.

Ein Abgeordneter entwickelte in einem kräftigen Vortrage die Bedeutung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens.

Er zeigte, daß dies Verfahren eine theure, geschichtliche Verlassenschaft unserer Vorfahren sei, sowohl bei den Polen, wie bei den Germanen. Er entwickelt, wie es gekommen sei, daß durch die bekannte Inquisition und später fast überall der inquisitorische Prozeß die Stelle des öffentlichen und mündlichen Verfahrens eingenommen habe.

Er zeigte in einem treffenden Bilde, welche seegensreichen Folgen dies Verfahren hervorrufen müsse und hervorrufe.

Er entwickelte den Gemeinfinn, was nur vortheilhaft sein müsse, für das Volk und die Regierung.

Bei dem jetzigen Verfahren mache die Strafe keinen Eindruck, weder auf den Verurtheilten, noch auf das Publikum.

Bei dem öffentlichen Verfahren werde dem Ausspruche des Gerichts in der öffentlichen Meinung ein ganz anderes Gewicht gegeben.

Ein anderer Abgeordneter hält dafür, daß es sich nicht gezieme, auf öffentliches und mündliches Verfahren zu dringen, da der Justiz-Minister sich mit dieser Angelegenheit bereits beschäftigt.

Ein solches Verfahren habe auch seine Uebelstände, weil es auch auf Verschlechterung wirken könne.

Ein Mitglied schließt sich dieser Ansicht an, und weist auf die Nachtheile des französischen öffentlichen und mündlichen Verfahrens hin.

Ein Abgeordneter erwiderte, daß hier gar nicht davon die Rede sei, das französische Prozeß-Verfahren, sondern vielmehr ein solches Verfahren einzuführen, welches unsern Bedürfnissen, unsern Verhältnissen und dem Geiste der Zeit entspreche.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit 41 gegen 2 Stimmen für die Vorschläge des Ausschusses.

Hierauf wurde die in dem Allerhöchsten Propositions-Decrete vom 23. v. Mts. sub Nr. 7. bezeichnete Proposition in Betreff der nothwendigen Subhastation, zum Zwecke der Auseinandersetzung, in Berathung genommen.

Nach Verlesung des Ausschuss-Berichtes, worin die unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfs vorgeschlagen wird, erklärt sich die Versammlung einstimmig für die Annahme. Die Ausarbeitung der Denkschrift wird dem Ausschusse übertragen.

Demnächst wurde zur Erörterung der eingereichten Petitionen übergegangen.

1) Der Gutsbesitzer Riesmann, in Gr.-Münche, trägt in einer Petition darauf an, alle bäuerlichen Zinsen und Abgaben abzulösen, so daß in Zukunft die Bauern in gar keiner Beziehung mehr zu den Gutsbesitzern stehen sollen.

Die Zinsen und Abgaben sollen, nach Abzug der Dfiara, an die Kreis-Kassen gezahlt werden.

Die Regierung soll 4prozentige Obligationen creiren bis zum Betrage der mit 4 Prozent zu Kapital zu berechnenden Zinsen.

Dieser Petition schließt sich ein Vorschlag eines Abgeordneten an, wegen Errichtung einer Amortisations-Kasse für das Großherzogthum, vermittelt welcher die bäuerlichen Zinsen mindestens binnen 28 Jahren zu tilgen sein würden, wie dies hinsichtlich der Kreise Paderborn, Warburg und Höchster auf Grund der Cabinets-Ordre vom 8. August und 20. Septbr. 1836 verordnet sei.

Der IV. Ausschuss erklärt sich in seinem Gutachten für den Vorschlag zur Ablösung und Amortisation nach Maafgabe der in diesem Gutachten aufgestellten Grundsätzen.

Es wurden verschiedene Ansichten entwickelt.

Ein Abgeordneter ist der Meinung, daß ohne Garantie der Regierung oder von Banquier-Häusern die Sache nicht zu Stande kommen werde.

Es erscheine am besten, eine Kommission zu ernennen, die sich mit derjenigen, mit welcher es nöthig sei, in Einvernehmen setzen müsse und ein angemessenes Projekt dem nächsten Landtage vorlegen möge.

Der Marschall und mehrere andere Abgeordnete halten dafür, daß ohne Bevollmächtigung und Genehmigung der dabei Interessirten sich nichts machen lasse.

Ein Anderer meint, daß es nur auf eine Garantie Seitens der Regierung ankommen werde.

Zwei Andere erklären, daß bei den vielen Opfern, die die Gutsbesitzer für das Beste der Bauern gebracht hätten, man nicht zweifeln dürfe, es werde noch ein neues Opfer gebracht werden; aber ohne Genehmigung Aller könne man nichts vornehmen.

Der Marschall macht endlich den Vorschlag:

die Bitte an den Thron zu richten, daß nur unter Zuziehung und nach Anhörung von Abgeordneten aus allen Ständen ein angemessener Entwurf ausgearbeitet und als Königl. Proposition dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Dieser Vorschlag erhielt die einstimmige Genehmigung der Versammlung. Die Ausarbeitung der Denkschrift an Seine Majestät wird dem IV. Ausschusse übertragen.

Einen Antrag des erstern Abgeordneten, die Abgeordneten gleich namentlich vorzuschlagen, widersezten sich zwei andere Abgeordnete.

Es wurde denselben keine Folge gegeben.

---

Der Marschall vertagte die Sitzung auf morgen früh 10 Uhr.

Zur Berathung sollen kommen:

- 1) die Angelegenheit, betreffend die Taubstummen-Anstalt;
- 2) die Angelegenheit, betreffend die Irren-Heil-Anstalt, und
- 3) die eingegangenen Petitionen.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 1. April 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände wurde das Protokoll vom 30. v. Mts. verlesen und genehmigt.

Im weitem Verfolge der Berathungen über die dem Landtage überreichten Petitionen ist an der Reihe:

- 2) Die Petition eines Abgeordneten an Se. Majestät die Bitte zu richten um Aufhebung der Berechtigungen zur Erhebung von Wege-Brücken- und Pflaster-Zöllen gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten.

Der Ausschuss erklärt sich in seinem Berichte gegen den Antrag, weil die zu leistenden Entschädigungen die Vortheile übersteigen würden, welche man sich für die Gesammtheit versprechen dürfe.

Dergleichen Zölle werden nur noch auf den kleineren Kommunikationswegen erhoben, denn hinsichtlich der großen Straßen sei die Aufhebung bereits durch das Gesetz vom Jahre 1838 angeordnet.

Vom Antragsteller wurde die Petition vertheidigt, jedoch mit der Instruktion auf die in Dörfern stattfindenden Zollerhebungen.

Ein anderer Abgeordnete bemerkt, das Chausséegeld auf den anzulegenden Kunststraßen führe dieselben Unbequemlichkeiten mit sich, und doch könne auf Aufhebung desselben nicht angetragen werden.

Ein Antrag eines zweiten Abgeordneten dem Königl. Ober-Präsidenten um Befreiung der in den kleinen Städten vorkommenden Mißbräuche anzugehen, fand keine Unterstützung.

Bei der Abstimmung erklärten sich 28 Mitglieder für den Antrag und 18 dagegen, so daß nach §. 45. des Gesetzes vom 27ten März 1824 die Petition nicht berücksichtigt werden darf.

- 3) Eine Petition des Abgeordneten der Stadt Bromberg, Se. Majestät zu bitten:

den Kleinhandel mit Getränken in den Städten, wie auf dem platten Lande bereits geschehen, von einer besondern polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen.

Der Ausschuss erklärt sich einstimmig für die Petition.

Ein Abgeordneter stellt den Antrag, daß den Händlern sub Litt. B. der Gewerbesteuerrolle der Handel mit Getränken verboten werde.

Ein Anderer schlägt vor, Se. Majestät zu bitten, der diesfalligen Petition des letzten Landtages Folge zu geben, die Steuer von Brandwein zu erhöhen, die Steuer vom Biere aufzuheben und die Gewerbesteuer der Schänker in den Städten zu erhöhen.

Ein Abgeordneter widersetzt sich dem letzten Vorschlage mit dem Bemerkten, daß dadurch der Ausschank von Getränken zu einem Monopole für wenige Personen werden würde.

Ein anderer will die Schänken nach Maaßgabe der Einwohnerzahl einer jeden Stadt beschränkt haben.

Ein Dritter meint die Juden trinken wenig oder gar nicht, und es müsse daher nur die christliche Bevölkerung berücksichtigt werden.

Ein fernerer Abgeordneter hält dafür, es werde den vorkommenden Mißbräuchen durch genaue Befolgung des Gesetzes vom 7. Februar 1835 begegnet werden können.

Ein Abgeordneter verlangt die Einführung einer genaueren Kontrolle und daß der widergesetzlich handelnde Schänker bei wiederholter Uebertretung mit Entziehung des Konfesses bestraft werde.

Zuletzt einigt sich die Versammlung dahin, Se. Majestät zu bitten:

- 1) Der im Landtagsabschiede vom Jahre 1841. pag. 50. Nr. 15 erwähnten Petition Folge zu geben.
- 2) Die Brandweinsteuer wenigstens um  $\frac{1}{3}$  und höchstens so zu erhöhen, daß keine nachtheilige Concurrenz des Auslandes eintrete.
- 3) Die Steuer vom Biere aufzuheben.
- 4) Die Zahl der Schenkstellen in den Städten nach Maaßgabe der christlichen Einwohnerzahl festzusetzen.

Die Modification bei Nro. 3. gründet sich auf einen Antrag eines Abgeordneten welcher bemerkte, daß eine kleinere als die vorgeschlagene Steuer-Erhöhung lediglich den Producenten treffen und der Konsument in der Wirklichkeit dabei nicht herangezogen werden würde.

- 4) Eine Petition eines Abgeordneten die Bitte an den Thron zu bringen: daß der Katholischen Geistlichkeit eine Stimme für einen zu wählenden Dekan oder auch für den jedesmaligen Erzbischoff von Onesen und Posen im Landtage bewilligt werde.

Vier Mitglieder im Ausschusse hatten sich für die Petition und eben so viel gegen dieselbe erklärt.

Der Petent vertheidigt dieselbe, die Besitzer von Majoraten seien auch nur Lebtagsbesitzer und hätten doch auch Viril-Stimmen.

Ein Abgeordneter erklärt sich für eine allgemeine Ausdehnung der Vertretung, doch könne er sich für den hier gestellten Antrag nicht erklären.

Einer der Abgeordneten hält dafür:

daß die Kirche, welche der Erzbischoff nur würde vertreten können, auf diese Weise unter die Botmäßigkeit der weltlichen Macht kommen würde.

Wäre von einer allgemeinen Erweiterung der ständischen Vertretung die Rede, so würde ein solcher Antrag zu berücksichtigen sein, davon sei aber bei der vorliegenden Petition nicht die Rede.

Der Bittsteller will seinen Antrag auch auf die evangelische Geistlichkeit ausdehnen.

Einer der Abgeordneten bemerkt, daß nach der Lehre Christi sein Reich nicht von dieser Welt sei, und daher dürfen sich auch seine Nachfolger nicht in weltliche Dinge mischen.

Ein Mitglied ist der Ansicht, daß der vorliegende Antrag Veränderungen in der Standtschaft betreffe, die sich der König vorbehalten habe; deshalb gehöre der Antrag nicht zur Competenz des Landtages.

Dieser Ansicht widerspricht ein Abgeordneter weil das Petitionsrecht in jeder Angelegenheit einen Jeden durch kein Gesetz beschränkt sondern vielmehr bewilligt sei.

Uebrigens erklärt auch er sich gegen die Petition.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 36 gegen 9 Stimmen verworfen.

5. Eine Petition eines Abgeordneten und des Gutsbesizers Riessmann, welche mehrere Anträge bezüglich der Schiedsmänner enthält und vom IV. Ausschusse vorgetragen wurde, überwies der Marschall an den I. Ausschus, weil zwei besondere Petitionen in derselben Angelegenheit bereits diesem Ausschusse überwiesen worden sind.
6. Eine Petition des Abgeordneten der Städte in den Kreisen Kroeben, Fraustadt und Kosten Seine Majestät zu bitten:  
den Städten, welche in Folge des Gesetzes vom 13ten Mai 1833 große Verluste erlitten haben, den Rest der Ablösungs-Beiträge zu erlassen, und die Berechtigten aus Staatsmittel zu befriedigen,  
wurde nach dem Antrage des Ausschusses verworfen.
7. Der IV. Ausschus trug eine Petition eines Abgeordneten vor, welche derselbe im Namen der Stadt Schmiegel eingereicht hat. Sie enthält zwei Anträge:
  - a) daß denjenigen Handwerkern, die ohne Gehülfen arbeiten und ihre selbst gefertigten Waaren nur allein auf den Wochen-Märkten ihres Wohnortes absetzen, die Gewerbesteuer erlassen werde.
  - b) Daß ein Gesetz erlassen werde, wonach die Hofdienste, Natural-Abgaben u. die auf Grundstücken haften, auch in den Städten abgelöst werden können.

Der Ausschus bevvortet den Antrag sub a und die Versammlung beschließt, eine Petition deshalb an Se. Majestät zu richten.

Diese Angelegenheit ist zwar schon vom 5ten Landtage verhandelt worden; da aber der Antrag jetzt beschränkt worden ist auf den Verkauf im Wohnorte und da die Verhältnisse und der Wohlstand der Handwerker von welchen die Rede ist sich seit dem letzten Landtage bedeutend verschlimmert haben, so kann nach § 48. des Gesetzes vom 27ten März 1824 die Petition erneuert werden.

Die Ausarbeitung der Denkschrift wird dem Ausschusse übertragen.

ad b. Die Versammlung verweist im Einverständnisse mit dem Ausschusse den Antrag an die betreffenden Behörden.

Hierauf wurde ein Schreiben des Königl. Landtags-Kommissarius vom heutigen Tage publicirt, wonach der Landtag auf 8 Tage und für den unvermeidlichen Fall selbst auf 14 Tage verlängert worden ist.

Außerdem wurde ein Schreiben des Königl. Landtags-Kommissarius vom 30sten vorigen Monats bekannt gemacht, wonach vier Mitglieder aus dem Stande der Landgemein-

den nach vorzunehmender Auslosung in Gemäßheit § 22 und 23 des Gesetzes vom 27sten März 1824 und der Cabinets-Ordre vom 24sten December 1836 ausscheiden und für sie neue Wahlen angenommen werden sollen.

Der Marschall legte 8 verdeckte Zettel hin, wovon 4 die Inschrift enthalten:

„scheidet aus“ die übrigen aber leer sind.

Jeder von den 8 Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinden, nemlich:

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| Der Abgeordnete | Dobrowolski. |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |
| =               | =            |

nahm einen Zettel, und nach Eröffnung derselben ergab sich:

|                     |        |
|---------------------|--------|
| Daß der Abgeordnete | Quand. |
| =                   | =      |
| =                   | =      |
| =                   | =      |
| =                   | =      |

ausscheiden.

Der Marschall wird hiervon den Königlichen Landtags-Kommissarius in Kenntniß setzen.

Auch machte der Marschall bekannt, daß er morgen in Gemeinschaft mit der ständischen Kommission die Irren-Heil-Anstalt in Owińsk besuchen werde. Er lud hierzu die ständische Kommission ein, und sollte den übrigen Mitgliedern der Versammlung anheim sich auch einzufinden und der Revision beizuwohnen.

Die Sitzung wurde bis zum 3ten d. Mts früh 9 Uhr vertagt.

Die Angelegenheiten der Taubstumm-Anstalt und der Irren-Heil-Anstalt so wie die Petitionen werden Gegenstände der Berathung sein.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 3. April 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der versammelten Stände wurden die Verhandlungen vom 31sten März c. und 1sten April c. verlesen und genehmigt.

Ein Abgeordneter nahm aus der eingegangenen Rechnung der allgemeinen Kosten des 5ten Landtages Veranlassung mehrere Monita zu ziehen. Es haben nemlich bedeutende Kosten veranlaßt:

1. Die Uebersetzungen in die polnische Sprache.
2. Die Drucksachen.

Unter den Kosten ad 1. sind auch die Uebersetzungs-Kosten der Königlichen Propositionen aufgenommen.

Es lasse sich nicht rechtfertigen, diese Kosten der Provinz aufzulegen, weil die polnische wie die deutsche Landessprache seien, in welcher gesetzlich die Mittheilungen an den Landtag vorgelegt werden müßten.

Unter den Kosten ad 2 seien ebenfalls die Königlichen Propositionen enthalten.

Auch dies erscheine nicht gerechtfertigt, außerdem aber sei anzunehmen, daß die Drucksachen überhaupt billiger beschafft werden können, wenn eine Konkurrenz den verschiedenen hiesigen Druckereien zugelassen würde.

Die Versammlung erkennt diese Monita für begründet an; doch wird, bevor ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann, der Marschall bei dem Königl. Landtags-Kommissarius anfragen, wie es in andern Provinzen wegen der Druckkosten der Königl. Propositionen gehalten werde.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Der IV. Ausschuß trägt seinen Bericht betreffend die Verwaltung der Irren-Heil-Anstalt in Owińsk vor.

Dieser Bericht verbreitet sich über den Zustand der Anstalt in Bezug auf Baulichkeit, Reinlichkeit und Geschäftsordnung die als musterhaft bezeichnet werden, — über die Baukosten, welche seit dem Jahre 1841 vorgekommen sind, und welche keine Veranlassung zu besondern Bemerkungen geben; — über die Verpflegung und Unterhaltungs-Kosten, wobei monirt wird, daß die Verwaltungs-Rechnungen überhaupt dem Landtage nicht vorgelegt worden seien, — über die außer- und über Statsmäßigen Ausgaben pro 1841—42 gegen deren Genehmigung nichts erinnert wird, über den ärztlichen Bericht betreffend die Wirksamkeit der Anstalt, — und über den entworfenen Haupt-Stat pro 1844—46.

Bei Prüfung dieses Stats führen die Bemerkungen des Ausschusses zu folgenden Beschlüssen der Versammlung.

### A. E i n n a h m e.

Tit. II. Der Ertrag aus den Erzeugnissen des Garten-Landes ist nachdem dreijährigen Durchschnitte pro 1840—42 mit 266 Rthlr 3 sgr. 9 pf. ausgeworfen. Da dieser Ertrag im Jahre 1842 — 321 Rthlr 9 sgr. 11 pf. betragen hat, und nicht anzunehmen ist,

daß bei der fortschreitenden Kultur des Landes sich der Ertrag verringern werde, so wird beschlossen diesen Betrag von 321 Rthlr 9 sgr. 11 pf. im Etat aufzunehmen.

Tit. V. Wenn Kranke sich eigene Wächter halten, so werden für diese monatlich — 10 Rthlr — zur Anstalts-Kasse gezahlt.

Jeder Privat-Wärter erhält aber jährlich nur 96 Rthlr, so, daß die Anstalt für jeden solchen Wärter eine Mehreinnahme von 24 Rthlr bezieht.

Es kann angenommen werden, daß hierdurch im Ganzen eine Mehreinnahme von 100 Rthlr jährlich der Anstalt zufließen wird, und es wurde beschlossen, diese Summe in den Etat aufzunehmen.

## B. A u s g a b e.

Tit. I. 2. Für den Inspector ist an Tantieme von den gegen den Etat zu bewirkenden Ersparnissen die Summe von — 113 Rthlr 4 sgr. 6 pf. — ausgeworfen. Die Minorität im Ausschusse hält diese Tantieme für nicht erforderlich und will sie als persönliche Zulage auf — 113 Rthlr jährlich fixiren. —

Die Majorität spricht sich für die Beibehaltung der Tantieme aus.

Es entspann sich eine längere Debatte: Ein Abgeordneter erklärt sich gegen die Bewilligung der Tantieme, weil sie unzweckmäßig sei und zur Kollision führen werde.

Derselben Ansicht ist ein zweiter Abgeordneter.

Ein Anderer bemerkt, daß die Tantieme zu hoch berechnet erscheine und der diesfällige Beschluß des letzten Landtages irrig ausgelegt werde, wenn man Alles als erspart ansehe, was gegen den Etat weniger ausgegeben werde, ohne Rücksicht darauf, ob die Normal-Zahl der Kranken vorhanden sei oder nicht.

Daß eine solche irrige Berechnung statt gehabt haben müsse, wies ein Abgeordneter nach.

Ein Mitglied erklärt sich gegen die fernere Bewilligung der Tantieme, weil es verwerflich sei, durch solche Mittel die Beamten zur Pflichterfüllung zu bewegen.

Ein Deputirter trägt darauf an, diese Tantieme im Etat ganz zu streichen, sie aber nach richtiger Auslegung des frühern Landtags-Beschlusses zu gewähren, weil der Inspector ein begründetes Recht darauf habe.

Dieselbe Ansicht vertheidigt ein anderer Abgeordneter wogegen ein Dritter bemerkt, daß ein solches Recht dem Inspector nicht zur Seite stehe, weil es ihm in seiner Bestallung nicht zugesichert worden sei. Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung mit 27 gegen 18 Stimmen die Tantieme dem Inspector nicht ferner zu bewilligen und die im Etat ausgeworfene Summe zu streichen.

Ein Antrag eines Abgeordneten dem Inspector, welchem vielfache Vertretungen unvermeidlich zufallen, durch Zusicherungen einer Gratification für die Tantieme zu entschädigen, weil man ihn sonst unschuldig strafen würde, fand für jetzt keine Berücksichtigung.

Ein Abgeordneter widersprach demselben und ein zweiter machte bemerkt, daß man noch nicht wissen könne, wie viel bei richtiger Berechnung der Inspector an Tantieme erhalten haben würde.

Es bleibt dem nächsten Landtage vorbehalten, zu ermitteln, ob eine Gratification bewilligt werden soll oder nicht.

Eben so bleibt vorbehalten, bei Prüfung der vorzulegenden Rechnungen zu ermitteln, ob die Lantime richtig berechnet worden sei oder nicht.

Tit. I. 8. Die Anstellung einer Ober-Wärterin mit den im Etat angefügten Emolumenten wurde genehmigt.

Ein Antrag eines Mitgliedes der ständischen Kommission, die Besoldung des katholischen Geistlichen (S.) zu erhöhen, fand keine Berücksichtigung, zumal eine Beschwerde über zu geringe Dotirung nicht vorliegt.

Tit. III. Der Ansatz von 160 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf. für Feuerungs-Material als Mehrausgabe gegen den bisherigen Etat wurde genehmigt, und die Anträge eines Abgeordneten auf Ermäßigung, fanden keine Berücksichtigung.

Tit. IV. Ein Abgeordneter hält die Preise der Lichte, wie sie hier angefügt worden sind, für zu hoch.

Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß auf möglichst billige Preise gehalten werde.

Tit. V. Ein Mitglied hält für unrecht, daß das Tuch zur Bekleidung aus Kottbus entnommen wird, während es eben so billig im Großherzogthum zu erhalten sei.

Ein Anderes hält für zweckmäßig, die Lieferung des erforderlichen Tuchs im Wege der Licitation herbeizuführen, wogegen ein Mitglied der ständischen Kommission in dieser Beziehung der Direction freie Hand gelassen haben will.

Die Versammlung drückt den Wunsch aus, daß dem Antrage des ersten Abgeordneten von der Direction entsprochen werde.

Tit. IX. Nach dem berathenen Grundsteuer-Gesetz wird künftig die Rauchfangsteuer nicht mehr zu entrichten sein.

Der Ausschuß trägt darauf an, diese Steuer im Etat abzusetzen.

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag nicht, weil der Zeitpunkt noch nicht zu bestimmen ist, von welchem ab das neue Grundsteuer-Gesetz in Kraft treten wird.

Tit. X. Zu Gratificationen an das Dienst-Personal sind sub Litt. D. 200 Rthlr. ausgeworfen, und daher gegen früher 150 Rthlr. mehr.

Der Ausschuß trägt darauf an, es bei dem frühern Satze von 50 Rthlr. zu belassen.

Zwei Mitglieder der ständischen Kommission setzen die Bedeutung dieser Gratifications-Summe auseinander, und verlangen die Bewilligung von 200 Rthlr.

Ein Abgeordneter erklärt sich gegen eine solche Bewilligung überhaupt.

Bei der Kostener Anstalt sei eine ähnliche Bewilligung nicht eingetreten, und schon der Konsequenz wegen dürfe es auch hier nicht geschehen.

Drei Andere setzen den Unterschied zwischen den Anstalten zu Kosten und Dwinse auseinander, und ein Abgeordneter meint, daß man besonders tüchtige Wärter haben müsse, weil davon die Erreichung des Heilzwecks mit abhängt.

Ein Abgeordneter glaubt, daß es angemessen sei, die Bezeichnung Gratification zu vermeiden, und nur eine Summe zur Disposition zu stellen, woraus für verdiente Wärter Gehalts-Verbesserungen bestritten werden können.

Hiermit erklärt sich die Versammlung einverstanden.

Was die Höhe der Dispositions-Summe betrifft, so wurde mit 33 gegen 12 Stimmen beschossen, sie auf 100 Rthlr. festzusetzen.

Nach diesen Beschlüssen wird der Etat, gegen welchen sonst nichts erinnert wurde, umzuarbeiten sein.

---

Als in Verbindung stehend mit dem vorberathenen Gegenstande, kam hierauf 8. die Petition eines Abgeordneten zur Discussion, welcher darauf anträgt, mit der Irren-Heil-Anstalt eine Irren-Bewahr-Anstalt in Verbindung zu bringen.

Der IV. Ausschuß verkennt nicht die Zweckmäßigkeit einer solchen Anstalt, er hält aber dafür, daß zuvörderst genau uutersucht werden müsse, wie viel unheilbare Irre den einzelnen Gemeinden zur Last fallen, ob dieselben in der jetzigen Irren-Heil-Anstalt aufgenommen werden können, daß aber entgegengesetzten Falls dem nächsten Landtage von der ständischen Kommission Vorschläge über die Einrichtung einer anderweitigen mit der bestehenden in Verbindung zu setzenden Anstalt gemacht werden mögen.

Die Versammlung beschließt, an den königl. Landtags-Kommissarius das Ersuchen zu stellen, diesfällige Vorschläge von dem Director Doktor Beschorenener ausarbeiten, die ungefähren Kosten der Einrichtungen berechnen, und diese Vorschläge dem nächsten Landtage vorlegen zu lassen, dabei aber alle mit Kosten verknüpften Veranschlagungen zu vermeiden.

---

Schließlich ließ der Marschall die so eben eingegangene Allerhöchste Proposition vom 27. v. Mts. und einem dazu gehörigen Gesetz-Entwurf, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Ausführung von Chausseen im Großherzogthume publiciren.

Es soll eine Kommission zur vorbereitenden Berathung dieser Proposition ernannt werden.

---

Die Sitzung wurde auf morgen früh 8 Uhr vertagt.

Zur Berathung werden kommen:

- 1) die Verwaltung des Taubstummen-Instituts;
- 2) Petitionen.

(Unterschriften.)

---

---

Actum Posen, den 4. April 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der versammelten Stände kommen folgende Petitionen zur Erörterung.

9) Für die hiesige Anstalt der barmherzigen Schwestern wird ein jährlicher Zuschuß von 600 Rthlr. verlangt.

Der II. Ausschuß bevvortet dieses Gesuch. Nach längerer Debatte darüber, ob ein jährlicher Zuschuß, oder eine bestimmte Summe ein für allemal bewilligt werden solle, entschied sich die Versammlung für die letztere Alternative und beschloß mit 24 gegen 20 Stimmen eine Summe von 600 Rthlr. aus dem Departementsfonds heraus zu geben.

10) Für den Verein für Verbesserung der Pferde, Rindvieh und Schaafzucht im Großherzogthum wird die Bewilligung eines ferneren jährlichen Zuschusses von 300 Rthlr. aus dem Departemental-Fonds nachgesucht.

Der II. Ausschuß zieht in Zweifel, ob der Verein wohlthätige Wirkungen geäußert habe, und trägt an, dem Gesuche nicht Statt zu geben. Gegen diese Ansicht erhob sich ein Abgeordneter mit dem Bemerkten, daß durch den Verein, die Kreisrennen und Thierschau in's Leben gerufen worden sein. Die Sieger in den Kreisen kämen zu dem Hauptrennen nach Posen und der Sinn für Pferdezuucht werde angeregt.

Dieselbe Ansicht wurde von dreien andern Abgeordneten vertheidigt, wogegen drei andere sich für die vom Ausschusse entwickelten Ansichten erklärten.

Die Versammlung beschloß mit 37. gegen 7 Stimmen dem Gesuche um Unterstützung des Vereins keine Folge zu geben.

11) Ein Abgeordneter stellt vor, daß nach Artikel 19 des zwischen Napoleon, Preußen, Oesterreich und Rußland zu Paris unterm 11. April 1814 geschlossenen Traktats den polnischen Militairs die erworbenen Pensionen, zugesichert worden seien: daß aber die polnischen Offiziere, welche sich im Besitze des Kreuzes der Ehrenlegion befänden, die ihnen destalls zustehenden Pensionen nicht erhalten hätten.

Er trägt darauf an, die Gewährung dieser Pensionen von des Königs Majestät zu erbitten.

Der II. Ausschuß hält das Gesuch für begründet, und die Verhandlung beschließt die in Antrag gebrachte Petition an Se. Majestät zu richten.

12) Ein Abgeordneter trägt darauf an, sich bei Se. Majestät zu verwenden:

a. Das Gesetz vom 13. Mai 1833 Nro. 1432. in Ansehung der darin enthaltenen Bedingungen wegen des Nachweises und der Entschädigung für die Aufhebung der Zwangs- und Baurechte zu Gunsten der Berechtigten abzuändern.

b. das ausschließliche Krugs-Verlagsrecht, den Dominien ausdrücklich zuzusichern.

c. diesen Dominien die Erlaubniß zu ertheilen, die Zwangskrüge von Zeit zu Zeit zu revidiren, ob sie fremde oder verfälschte Getränke führen.

Aus den vom III. Ausschusse entwickelten Gründen beschließt die Versammlung, auf die Anträge ad a. und b. nicht einzugehen, in Betreff des Antrages ad c. aber Se. Majestät zu bitten, die in Folge der Petition des 5. Landtages vom 14. April 1841 anbefohlenen Erörterung möglichst beschleunigen zu lassen.

13) Ein anderer Abgeordnete hat angetragen, Se. Majestät um schleunige Emanirung einer Verordnung gegen das Austreiben und Umhertreiben des Viehes zu bitten.

Im Einverständnisse mit dem Berichte des III. Ausschusses, beschließt die Versammlung diesem Antrage Folge zu geben.

14) Die Abgeordneten der Stadt Posen und der Abgeordnete der Stadt Bromberg haben darauf angetragen, bei Se. Majestät zu befürworten, daß den genannten Städten gestattet werde, aus der Provinzial-Feuer-Societät auszuscheiden.

Nachdem die für und gegen die Petition sprechenden Gründe entwickelt worden waren, genehmigte die Versammlung mit 36 gegen 8 Stimmen den Antrag des III. Ausschusses den gestellten Ansuchen der Städte Posen und Bromberg nicht zu entsprechen.

15) Sechs Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinden tragen darauf an, die Jagdgerechtigkeit gegen eine jährliche Rente auf Verlangen der Belasteten für ablösllich zu erklären.

Sie schlagen vor, die Rente nach dem bisher gewöhnten Nutzen zu berechnen. Nach erfolgter Ablösung soll jede Gemeinde nur das Recht haben, die Jagd auf ihrer Feldmark durch einen Pächter oder Administrator ausüben zu lassen.

Schon auf dem 5. Landtage ist dieser Antrag vom Ausschusse berathen worden.

Die Abgeordneten der Ritterschaft behaupten, daß in Folge der Gewährung das Wild ganz vertilgt werden würde, und aus demselben Grunde erklärt sich gegenwärtig die Majorität im III. Ausschusse gegen die Petition.

Zwei Abgeordnete halten den Antrag des Petenten für gerechtfertigt.

Vier Mitglieder dagegen erklären sich für die Ansicht des Ausschusses.

Es wurde bemerkt, daß die Jagd nur zum Vergnügen ausgeübt werde, dem Berechtigten daher keine Entschädigung geleistet werden könne. Die Belasteten würden schon jetzt selten in Schaden gesetzt, und die zu erwartende Jagdordnung werde jede Besorgniß in dieser Beziehung beseitigen, da die Berechtigten alle möglichen Zugeständnisse gemacht hätten.

Wo die Gemeinden die Jagd ausüben, habe der Wildstand gelitten. Die Bedingung des Verpachtens sei illusorisch, die Ausübung der Jagd aber von Seiten der Bäuerlichen diene zum Müßiggange und zum Verderben Einzelner. Wenn auch das Prinzip der Freiheit des Eigenthums vorherrschen müsse, so trete hier doch die Rücksicht des Gemeinschädlichen entgegen. —

Bei der Abstimmung erklärten sich für die Petition:

|                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| aus dem Stande der Städte . . . . . | 15 Stimmen,        |
| " " " " " Landgemeinden . . . . .   | 8 " "              |
| Summa . . . . .                     | <u>23 Stimmen,</u> |

gegen die Petition.

|   |                    |
|---|--------------------|
| Aus dem Stande der Rittergutsbesitzer . . . . . | 21 Stimmen,        |
| " " " " " Städte . . . . .                      | 1 " "              |
| Summa . . . . .                                 | <u>22 Stimmen.</u> |

Da hiernach die Petition nicht an den Thron gelangen konnte, so verlangten die Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinden einstimmig, und die Abgeordneten aus dem Stande der Städte mit 11 gegen 5 Stimmen Sonderung in Theile, weil sie sich durch das Resultat der Abstimmung verletzt glauben.

Die auf diese Weise sich herausstellende Verschiedenheit der Meinungen der einzelnen Stände ist daher zur Entscheidung Se. Majestät vorzulegen

- 16) Ein Abgeordneter bittet zu beschließen, daß Transportkosten, wenn die Transporte von den Kommunen zu leisten sind, aus dem Kreis-Kommunal-Fonds gezahlt werden, um eine dies bestimmende Verordnung bei Se. Majestät in Antrag zu bringen.

Nachdem der Bericht des III. Ausschusses vorgetragen worden, erklären sich drei Abgeordnete gegen die Petition.

Dagegen führt ein Abgeordneter aus, daß durch das Transportwesen besonders die Städte gedrückt werden, wo der Landrath oder die Gerichte ihren Sitz haben, weil dahin alle zu Transportirenden dirigirt würden. Die Petition wurde noch von andern Abgeordneten unterstützt, und demnächst von der Versammlung von 31 gegen 11 Stimmen genehmigt.

Ein Abgeordneter erklärte hierdurch das Interesse der Rittergutsbesitzer für verletzt, weil dieser Stand mehr als die übrigen Stände zu den Kreis-Kommunal-Fonds beitrüge. Auf seinen Antrag entschieden sich die Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer mit 13 gegen 5 Stimmen für Sonderung in Theile und es ist daher die Verschiedenheit der Ansicht dieses Standes zur Entscheidung Sr. Majestät mit vorzutragen.

- 17) Eine Petition eines Abgeordneten wegen allgemeiner Ausgleichung der Aufgaben wurde nach dem Antrage des III. Ausschusses ohne Widerspruch verworfen.

- 18) Ein Abgeordneter beantragt eine Petition, in Stelle der jetzt gebräuchlichen Dienstzeugnisse für das Gesinde Führungsbücher (Dienstbücher) einzuführen.

Der III. Ausschuß bevvortet diesen Antrag.

Bei der Discussion erklären sich mehrere Deputirte für die Petition, Andere aber gegen dieselbe, weil es nicht zweckmäßig erscheine, das Gefunde hierdurch zu zwingen, seine Führung viele Jahre hindurch darlegen zu müssen.

Die Versammlung entschied sich mit 29 gegen 13 Stimmen dafür, die in Antrag gebrachte Petition Se. Majestät vorzulegen.

Was die Schwierigkeit betrifft, hinsichtlich der Wahrung der Stempel-Einnahme, so einigte sich die Versammlung in dem Vorschlage, den Führungs-Büchern die zu jedem Atteste erforderlichen Stempel kassirt beheften zu lassen.

19) In einem Vorstellen vom 20. v. Mts. trägt ein Abgeordneter darauf an, Se. Majestät zu bitten, daß in Folge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 14. Februar 1832 ad 4. dem Landtage die Erledigung der Angelegenheit, in Betreff der Standbilder des Miecislauß und Boleslauß aufgetragen, und falls der Errichter derselben den Anträgen in dem Vortrage vom 17. April 1841 nicht beitreten sollte, dieselben, so weit sie die Aufschriften auf den Standbildern betreffen, gut geheissen werden.

Nachdem der III. Ausschuss sein Gutachten vorgetragen hatte, setzte der Berichtserstatter die Lage der Sache näher auseinander.

Ein Abgeordneter suchte nachzuweisen, daß der Landtag unter keinen Umständen competent sein könne, in Streitigkeiten zu entscheiden, welche lediglich das Verhältniß zwischen denjenigen, die das Geld zu den Standbildern gegeben haben, und den Errichtern derselben betreffen.

Dieser Ansicht widerspricht der petirende Abgeordnete, welcher aus dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1832 das Gegentheil herleitet.

Der Abgeordnete, auf welchen die Petition Bezug hat, durch den Antrag eines Mitgliedes hierzu aufgefordert, erklärt, daß seines Erachtens sich die Stände durch ihren Beschluß vom 17. April 1841 des Rechts begeben haben, Rechenschaft von ihm in dieser Angelegenheit zu verlangen.

Auf die Frage, was er zur endlichen Erledigung der Sache gethan habe, halt er sich nicht verpflichtet, zu antworten.

Ein Abgeordneter hält die in Antrag gebrachte Bitte an den König für zulässig.

Ein Mitglied aber meint, daß man dem betreffenden Deputirten Dank schuldig sei und keinen Grund zur Beschwerde habe,

worauf Petent erwidert:

daß für die nicht pünktliche Erfüllung eines Auftrages kein Dank gebühre.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Petenten mit 27 gegen 14 Stimmen verworfen.

Hierauf machte der Marschall bekannt, daß er zur vorbereitenden Berathung der Allerhöchsten Proposition wegen der Chausseebauten eine aus folgenden Mitgliedern bestehende Kommission ernenne:

dem Marschalle, den Abgeordneten v. Brodowski, v. Lipski, Gustav von Potworowski, Schumann, Graf Skórzewski, Naumann, Brown, Peterson, Urban, Grunwald und Busse.

Die Sitzung wurde bis zum 6. d. Mts. früh 9 Uhr verlegt.

---

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 6. April 1843.

In der heutigen Vormittag-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände wurden die Protokolle vom 3. und 4. d. Mts. vorgelesen und genehmigt.

In Veranlassung der durch den Beschluß vom 4. d. Mts. zurückgewiesenen Petition ergriff ein Deputirter das Wort.

Er erklärte, daß, wenn gleich die Petition abgelehnt worden, doch die Minorität von 44 Mitgliedern der Ansicht zu sein scheine, man müsse zurücknehmen, was vor zwei Jahren beschlossen worden und eine neue Instanz bilden, um die Verhältnisse zu reguliren. Er besorge, daß diese Ansicht auch von einem großen Theile der Einwohner des Großherzogthums Posen getheilt werden könne und ihm mißtraue.

Um zu vermeiden, daß nicht alle 2 Jahre immer von Neuem gegen ihn aufgetreten, das öffentliche Wohlwollen untergraben und vielleicht Unzufriedenheit erregt werde, so wie in Veranlassung des Tadelns darüber, wie er des ihm gewordenen Auftrages sich entledigt habe, während er sich geschmeichelt habe, in der hiesigen Domkirche ein Denkmal, würdig der ersten polnischen Monarchen, errichtet zu haben, so habe er beschlossen:

- 1) das ihm auf dem Landtage vom Jahre 1830 ertheilte Kommissorium niederzulegen;
- 2) die Fonds, welche er zur Errichtung eines Denkmals erhalten habe, mit den Zinsen bis zum heutigen Tage, zu erstatten, und
- 3) Alles, was er in Bezug auf das Geschäft durch das Statthalter-Amt erhalten habe, dem Herrn Ober-Präsidenten zur Disposition zurückzustellen.

Dem hiesigen Domkapitel werde er die ihm überlieferte Kapelle ganz vollendet und

geschmücker, als sie war, zurückgeben. Er bereue die Kosten, welche er auf die Verschönerung des Gottes-Hauses verwendet habe, nicht; die fernere Disposition über die von ihm zurückzuerstattende Summe verbleibe der Landtags-Versammlung.

Ein Abgeordneter fand sich zu der Erklärung veranlaßt, daß, wenn er auch in der Minorität mitgestimmt habe, es doch nur seine Absicht gewesen sei, sich für die Bitte an den König zu erklären, den Landtag zur Decharge über die von dem betreffenden Deputirten vorzulegenden Rechnungen, zu ermächtigen. —

Er sei aber fern gewesen, dadurch irgendwie dem Charakter desselben zu nahe zu treten, weil er zu genau die hohe Ehrenhaftigkeit desselben erkannt habe.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Der II. Ausschuß erstattet Bericht in der Angelegenheit, betreffend die Provinzial-Feuer-Societät.

Die vom Ausschusse in Betreff

I. des Rechnungs-Wesens vorgetragene Bemerkungen und Anträge wurden überall von der Versammlung als richtig erkannt und genehmigt;

ad 3. jedoch soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, ob es unter Umständen nicht zweckmäßiger sei, geldwerthe Papiere in Berlin ankaufen zu lassen, und eben so soll

ad 8b. nur bemerkl. gemacht werden, daß die Bestimmung des §. 69. des Reglements ganz illusorisch sein würde, wenn, wie bisher, die Regierungs-Beamten für alle Arbeiten, welche sie für die Feuer-Societät leisten, aus deren Fonds remunerirt werden.

Ueber die jetzt vorliegenden Rechnungen pro 1840 und 1841 und über die Rest-Rechnungen wird Decharge ertheilt.

II. Die durch den Herrn Ober-Präsidenten vorgelegte Gesuche der Landräthe v. Moß, v. Heiniß und v. Karczewski werden, der Ansicht des Ausschusses entsprechend, für nicht geeignet geachtet, um ihnen Folge zu geben.

III. Aus der, den Zustand des Provinzial-Feuer-Societäts-Fonds betreffenden Denkschrift, nimmt der Ausschuß Veranlassung, darauf anzutragen, daß das im §. 34. des Reglements normirte Beitrags-Verhältniß, der Bestimmung §. 35. gemäß, der inzwischen gesammelten Erfahrung entsprechend, geändert werde.

Er schlägt vor, die Beiträge, wie folgt, zu normiren:

| Klasse | I.    | 3  | Sgr. pro 100 Rthlr. Versicherung |
|--------|-------|----|----------------------------------|
| —      | II.   | 4  | — — —                            |
| —      | III.  | 5  | — — —                            |
| —      | IV.   | 6  | — — —                            |
| —      | V.    | 8  | — — —                            |
| —      | VI.   | 9½ | — — —                            |
| —      | VII.  | 9  | — — —                            |
| —      | VIII. | 10 | — — —                            |

Gegen diese Erhöhung erhebt sich ein Abgeordneter; dafür erklären sich vier Andere. Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Ausschusses mit 23 gegen 22 Stimmen genehmigt.

Sämmtliche Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinden erklären sich durch diesen Beschluß verlegt, und tragen auf Sonderung in Theile an, weil die ländlichen Gebäude fast sämmtlich zur 5. und 6. Klasse gehören.

Die hiernach hervorgegangene Verschiedenheit der Ansichten der einzelnen Stände ist daher in der Denkschrift vorzutragen.

IV. Die vom Ausschusse in Antrag gebrachte Interpretation des §. 30. des Reglements wird von der Versammlung genehmigt.

Außerdem trägt der Ausschuß darauf an, den Königl. Landtags-Kommissarius zu ersuchen, daß eine allgemeine Bau-Ordnung für das Großherzogthum ausgearbeitet und dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

Gegen und für die Zweckmäßigkeit einer solchen Bau-Ordnung erhoben sich mehrere Stimmen; bei der Abstimmung aber genehmigte die Versammlung mit 35 gegen 9 Stimmen den Vorschlag des Ausschusses.

Ferner trägt die Majorität im Ausschusse darauf an, die Verwaltung des Feuer-Societäts-Wesens auf die Stände übergehen zu lassen, und eine besondere ständische Central-Verwaltung zu organisiren.

Vier Abgeordnete erklären sich gegen diesen Antrag, mehrere Andere für denselben.

Es wurden im Wesentlichen dieselben Gründe für und gegen geltend gemacht, welche schon auf dem 5. Landtage zur Sprache gekommen waren.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Ausschusses mit 26 gegen 20 Stimmen verworfen.

Die übrigen Anträge des Ausschusses in Betreff der Ersparungen des Etats, der den Kreis-Rendanten zustehenden Tantiemen und der vorgeschlagenen Modificationen des §. 98. des Reglements, wurden genehmigt.

Die Ausarbeitung der Denkschrift wurde dem IV. Ausschusse übertragen.

---

Da der Schluß des Landtages herannahet, so einigt sich die Versammlung dahin, daß die materiellen Verhandlungen mit dem 8. d. Mts. definitiv geschlossen und bis dahin auch Abend-Sitzungen gehalten werden.

---

Der Marschall vertagte die Sitzung bis heute Abend 6 Uhr.

(Unterschriften.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. entbieten Unseren zum 6ten Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruf.

In der Ueberzeugung, daß eine schnelle Förderung des Chaussée-Baues in Unserm Großherzogthum Posen, für die Belebung seiner Landwirthschaft und Industrie von den erspriesslichsten Folgen sein werde, sind Wir nicht abgeneigt, der genannten Provinz in dieser Beziehung, außer dem, aus den Staats-Kassen zu bestreitenden Baue der Hauptstraßen, durch Beihülfe aus Staatsmitteln für die minder wichtigen Straßen insofern zu Hülfe zu kommen, als Unsere getreuen Stände aus den Mitteln der Provinz eine entsprechende Mitwirkung für angemessen erachten und beantragen.

Wir beabsichtigen zu dem Ende, auf 15, mit dem 1. Januar 1844. beginnende Jahre, jährlich die Summe von 40,000 Rthlr. zu diesem Zwecke zu bewilligen; dieses jedoch nur unter der ausdrücklichen und unabänderlichen Bedingung, daß das Großherzogthum eine gleiche Summe für dieselbe Zeit aufbringt, damit beide Beträge zu einem Provinzial-Straßenbau fond vereinigt, und daraus die Straßen zweiter Klasse gebaut und unterhalten werden, auch die Provinz nach dem Ablauf dieser Frist die Unterhaltung der alsdann ausgebauten Straßen, gegen den Bezug des tarifmäßigen Wegegeldes, übernehme.

Wir fordern demnach Unsere getreuen Stände auf, sich darüber zu erklären, ob dieselben eine solche Maaßregel dem Interesse der Provinz für entsprechend halten, und bejahenden Falles den angeschlossenen Entwurf eines dieselbe betreffenden Regulativs zu begutachten.

Nach Umständen würden Wir nicht abgeneigt sein, um den Bau der Provinzial-Straßen zu beschleunigen, in den nächsten Jahren die Beiträge aus Staats-Fonds vorschufweise zu verstärken, ohne jedoch dieserhalb eine bestimmte Zusicherung ertheilen zu wollen, da sich das Maaß solcher Vorschüsse stets nach den disponiblen Statsmitteln richten muß.

Wir verbleiben übrigens denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. März 1843.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.  
Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow.  
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

### Proposition.

an die zum 6ten Landtage versammelten  
Stände des Großherzogthums Posen.

# Entwurf

eines

## Regulativs über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Provinzial-Straßen-Baufonds im Großherzogthum Posen.

---

### §. 1.

Es soll, zunächst auf die Dauer von funfzehn, mit dem 1. Januar 1844 beginnenden Jahren, ein Provinzial-Straßen-Baufond für das Großherzogthum Posen gebildet werden.

### §. 2.

Die Einnahmen desselben werden bestehen:

- a) aus einem Beitrage von jährlich 40,000 Rthlr. aus den Staats-Kassen,
- b) aus einem gleichen Beitrage aus den Mitteln der Provinz,
- c) aus dem tarifmäßigen Wegegeld und den sonstigen Nutzungen der ausgebauten Straßen.

### §. 3.

Der von der Provinz zu diesem Fond aufzubringende Beitrag, wird nach dem Maasstab sämmtlicher direkter Steuern (welchen auch die Mahl- und Schlachtsteuer als Aequivalent der Klassensteuer zuzurechnen) auf sämmtliche Kreise des Großherzogthums vertheilt, und bleibt es der Beschlußnahme der Kreisstände unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Regierung überlassen, in welcher Weise dieselben die Kreis-Beiträge auf die Einwohner weiter vertheilen wollen. Die Erhebung der in dieser Weise festgesetzten Beiträge erfolgt in der, für die direkten Steuern vorgeschriebenen Weise und mit gleichen Verpflichtungen für die Besteuereten.

§. 4.

Die Verwaltung der Fonds wird von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter Mitwirkung eines, aus sechs Mitgliedern der Provinzial-Landtage bestehenden, und von diesem nebst eben so vielen Stellvertretern zu wählenden ständischen Beiraths unter der Oberaufsicht Unseres Handels-Ministerii geführt.

§ 5.

Der Provinzial-Wege-Baufond ist dazu bestimmt, die nicht für Rechnung des Staats aufzubauenden, gleichwohl aber für den Verkehr der Provinz wichtigen Straßen — welche den Namen Provinzial-Straßen erhalten — kunstmäßig auszubauen und zu unterhalten.

§. 6.

Die Auswahl der Provinzial-Straßen bleibt Unserer Entschließung nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände vorbehalten. Eine Provinzial-Straße kann, nachdem sie einmal zu solcher erklärt ist, nur durch landesherrliche Verordnung wieder in die Klasse der Gemeinde-Wege zurück versetzt oder als Staats-Straße übernommen werden.

§. 7.

Den vom Staate angestellten Wegebau-Inspektoren und Wegebau-Meistern liegt die Beaufsichtigung der Provinzial-Straßen nach der für die Staats-Straßen ihnen ertheilten Dienstanweisung ob.

§. 8.

Auf den fertig gebauten Provinzial-Straßen soll das Wegegeld nach dem für die Staats-Straßen zu jeder Zeit bestehenden Tarif erhoben werden, jedoch nur für solche Straßen, welche mindestens auf die Länge einer Meile in Zusammenhang ausgebaut sind.

§. 9.

Die Vorschläge über die Verwendung des Provinzial-Straßen-Fonds sollen von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter Zuziehung des nach §. 4.

zu wählenden ständischen Ausschusses aufgestellt, und dem Minister des Handels zur Entscheidung über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Ausschusse und zur definitiven Feststellung der auszuführenden Bauten eingereicht werden. Die Ausführung der genehmigten Bauten geschieht Seitens der betreffenden Staats-Behörden. Der Ober-Präsident hat dem Provinzial-Landtage jedesmal den Verwendungs-Nachweis aus den Vorjahren zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 10.

Die Provinzial-Straßen erhalten, je nachdem sie mit oder ohne Sommerweg angelegt werden, eine Breite von 24 bis 30 Fuß, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 14 bis 16 Fuß, Breite. Die Steigungen derselben dürfen 10 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen, und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximum bis zu 8 Zoll vermindert werden. Im Uebrigen ist wegen der Beschaffenheit der Provinzial-Straßen für jeden einzelnen Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 11.

Wenn Kreis-Versammlungen, Gemeinden oder deren Vertreter zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Provinzial-Straßen freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind die dieserhalb gefaßten Beschlüsse, nach Genehmigung der Landespolizeibehörde vollstreckbar. Wo dergleichen Erbietungen von Bedeutung erfolgen, soll der Ausbau der Straßen vorzugsweise beschleunigt werden.

§. 12.

Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Provinzial-Straßenbau-Kasse aufgelöst, die Unterhaltung der gebauten Straßen verbleibt aber gegen den Genuß der Wege-Geld-Einnahme zur Last der Provinz, und behalten Wir Uns vor, demnächst wegen der Art der Erfüllung dieser Verpflichtung nach Anhörung Unserer getreuen Stände weitere Fürsorge zu treffen.

Berlin, den

gez. Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Nagler. Kother. Gr. v. Alvensleben.

Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow.

v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Actum Bosen den 6. April 1843.

In der heutigen Abend-sitzung der zum Landtage versammelten Stände wurde das Protokoll der Vormittag-Sitzung verlesen und genehmigt; nur der Abgeordnete dessen im Eingange des Protocolls gedacht ist, bemerkt, daß er erklärt habe:

es sei seine Ehre in Betreff der Verwendung der ihm anvertrauten öffentlichen Fonds unberührt, da auf dem letzten Landtage vom Ausschusse die Erklärung abgegeben worden sei, es finde sich gegen seine eingereichte Rechnungen nichts zu erinnern.

An der Tagesordnung ist die Berathung in Betreff der Verwaltung der Taubstummen-Anstalt.

Der Bericht des IV. Ausschusses wurde verlesen.

Die Anträge des Ausschusses wurden überall genehmigt und nur bei folgenden Punkten des Memoriam der ständischen Kommission vom 22ten v. Mts folgende abweichende Beschlüsse der Versammlung gefaßt:

VIII. ad I. Der Ausschuss will dem Direktor Nepilly ein Jahr-Gehalt von 100 Rthlr ohne Anspruch auf Pension, bewilligen.

Hiergegen erhoben sich zwei Abgeordnete.

Es kam in Frage: ob es überhaupt angemessen sei, festes Gehalt zu bewilligen.

Dafür erklärten sich zwei, viele andere Abgeordnete erklärten sich dagegen, und wollen nur eine Gratifikation für die Vergangenheit bewilligen.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung mit 33 gegen 12 Stimmen dem Direktor Nepelly für die letzten beiden Jahre zusammen eine Gratifikation von 100 Rthlr zahlen zu lassen.

Es bleibt indeß dem nächsten Landtage vorbehalten, eine höhere Belohnung zu bewilligen, sobald das Institut durch Aufnahme von taubstummen Mädchen erweitert sein wird. VIII ad 5.

Der Ausschuss schlägt vor, die Remuneration des Hülfes-Lehrers auf 120 Rthlr festzusetzen.

Ein Abgeordnete hält diese Besoldung für zu geringe, zumal kein Hülfeslehrer bei diesem Gehalte, zu haben sei. Dieselbe Ansicht machen zwei andere Abgeordnete geltend.

Die Versammlung beschloß mit 29 gegen 16 Stimmen die Höhe des Gehalts auf 150 Rthlr jährlich festzusetzen.

IX. Der Ausschuss will es lediglich der Ständischen Kommission überlassen, ob, so lange die Aufnahme von Mädchen nicht erfolgen kann, in die Freistuben für Mädchen, Knaben aufgenommen werden mögen, unter der Bedingung, daß sobald Mädchen aufgenommen werden müssen, die Knaben wieder entfernt werden.

Ein Abgeordneter erklärt sich gegen eine solche Maafregel, weil die dann zu entfernenden Knaben vielleicht noch wenig gelernt haben können, wenn sie die Anstalt wieder verlassen müssen.

Obgleich zwei Abgeordnete auf bestimmte Entscheidung dringen, so tritt die Versammlung doch dem Vorschlage des Ausschusses bei.

Ein Antrag eines Mitgliedes der ständischen Kommission, den Direktor der Anstalt anzuweisen, daß er sich in Angelegenheiten der Anstalt zunächst an die ständische Kommission und nicht an das Provinzial-Schul-Kollegium wende, blieb ohne Folge.

Die Ausarbeitung der Denkschrift in Betreff der Taubstumm-Anstalt, wurde dem IV. Ausschusse übertragen.

Als hierauf zur Wahl der ständischen Kommission für die Verwaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Owińsk und der hiesigen Taubstumm-Anstalt geschritten werden sollte, sprach sich in der Versammlung allgemein der Wunsch aus, daß die bisherigen Mitglieder auch noch ferner die Kommission bilden mögen, und es werden dieselben demnach auch für die Zukunft als Mitglieder der Kommission, bestätigt.

Darauf wurde zur Berathung der Allerhöchsten Propostion vom 27ten v. Mts. betreffend den Bau von Chausseen übergegangen.

Die mit der vorbereitenden Berathung ernannte Kommission erstattete ihren Bericht.

Die Versammlung ist mit der Kommission einverstanden, daß eine schnelle Förderung des Chaussee-Baues für die Belebung der Landortschaften und Industrie von den erspriesslichsten Folgen sein werde, und beschließt auf den Vorschlag der Kommission mit dem größten Danke, das Versprechen Sr. Majestät, auf 15 mit dem 1ten Januar 1844 beginnende Jahre die Summe von 40,000 Rthlr jährlich zur schnellen Förderung der Chausseebauten bewilligen zu wollen, anzunehmen, und die Bedingung daß das Großherzogthum eine gleiche Summe für dieselbe Zeit aufbringe, auch nach dem Ablauf dieser Frist, die Unterhaltung der alsdann ausgebauten Straßen gegen den Bezug des tarifmäßigen Wegegeldes übernehme, einzugehen.

Dem zufolge wurde zur Berathung des Entwurfs eines Regulativs über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds im Großherzogthum, übergegangen.

Die Kommission hält die Bestimmungen dieses Entwurfs für zweckmäßig, und hat nur wenige nicht wesentliche Aenderungen in Antrag zu bringen.

§§ 1 2 wurden nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

§ 3. Die Kommission schlägt die unveränderte Annahme dieses § vor.

Das Bedenken, ob ohne Prägravation der Städte die Gewerbesteuer den directen Steuern zugerechnet werden dürfe, wurde von mehreren Abgeordneten, wieder aufgenommen, zwei Abgeordnete halten dafür, daß eine wesentliche Prägravation durch die Gewerbesteuer nicht werde herbei geführt werden.

Bei der Abstimmung entschied sich die Versammlung mit 31 gegen 13 Stimmen für keine Aenderung des Gesetz-Entwurfs in dieser Beziehung.

Ein Abgeordneter verlangt, daß in dem § 4 eine Bestimmung aufgenommen werde, wornach es den Kreisen nicht zustehen soll, die Tagelöhner und das Gesinde, bei den aufzubringenden Beiträgen heranzuziehen.

Obgleich von mehreren Abgeordneten auf das un Zweckmäßige einer solchen Bestimmung, aufmerksam gemacht wurde, so erklärten sich bei der Abstimmung doch 16 Stimmen für den Antrag und 29 Stimmen für die unveränderte Annahme des §, so daß in der Denkschrift an Sr. Majestät beide Ansichten zur Entscheidung darzulegen sind.

Eine Bemerkung eines Abgeordneten, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, die von der Provinz aufzubringenden Beiträge durch eine zu amortisirende Anleihe zu beschaffen, fand keine Unterstützung in der Versammlung.

Drei Abgeordnete zeigten, daß davon kein Vortheil abzusehen sei.

§. 4. Die Versammlung erklärt sich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden, daß diese Bestimmung zu genehmigen, daß aber, ohne es im Gesetz zu bestimmen, 4 Mitglieder des ständischen Beiraths aus dem Posener und 2 aus dem Bromberger Departement, so wie, daß 3 Mitglieder und eben so viel Stellvertreter aus dem Stande der Rittergutsbesitzer 2 aus dem Stande der Städte und 4 aus dem Stande der Landgemeinden gewählt werden.

§§. 5. und 6. wurden angenommen und der von der Kommission zu §. 7. vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

Die übrigen §§. 8. bis 12. gingen ohne Widerspruch durch.

Die Versammlung schreitet sofort zur Wahl des nach §. 4. zu wählenden ständischen Beiraths. —

Anwesend sind, der Marschall, Graf Mycielski, Fürst Radziwiłł, die Abgeordneten: v. Niegolewski, Gustav v. Potworowski, v. Sokolnicki, v. Massenbach, v. Lipski, v. Węzyk, v. Kurczewski, Graf Działyński, v. Brodnicki, v. Brzezański, Graf Raczyński, v. Gorzeński, v. Brodowski, v. Wolański, v. Skorzewski, Graf Wołłowicz, Graf Dąbski, Schumann, v. Koczorowski, Grätz, Naumann, Peterson, Rathstock, Kugler, Brown, Hausleutner, Velgel, Schütz, Paternowski, Rückert, Zietzold, Bauer, Kadau, Urban, Sadowski, Gillert, Grunwald, Jordan, Dobrowolski, Quandt, König, Busse.

Die Abstimmungen erfolgten mittelst verdeckter Stimmzettel, die jüngsten beiden Mitglieder v. Sokolnicki und Urban besorgten das Einsammeln der Stimmzettel und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Marschall.

Zuerst erfolgten die Wahlen der 3 Mitglieder aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, es erhielten Stimmen:

|                 |                               |     |
|-----------------|-------------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | v. Lipski . . . . .           | 32. |
| =               | Graf v. Potworowski . . . . . | 18. |
| =               | v. Brodowski . . . . .        | 16. |
| =               | Graf Skorzewski . . . . .     | 15. |
| =               | v. Kraszewski . . . . .       | 10. |
| =               | Schumann . . . . .            | 9.  |
| =               | v. Koczorowski . . . . .      | 6.  |
| =               | Graf Dąbski . . . . .         | 5.  |
| =               | Graf Raczyński . . . . .      | 4.  |
| =               | v. Wolański . . . . .         | 3.  |
| =               | v. Hiller . . . . .           | 3.  |
| =               | Graf Działyński . . . . .     | 3.  |
| =               | v. Gorzeński . . . . .        | 4.  |

Der Marschall . . . . . 2.  
 v. Massenbach . . . . . 1.  
 Graf Mycielski . . . . . 1.  
 Durch absolute Majorität ist nun der Abgeordnete v. Lipski gewählt.

Die Abgeordneten Gustav v. Potworowski und v. Brodowski aus dem Posener Departement und Graf Skorzewski und v. Kraszewski aus dem Bromberger Departement, wurden auf die engere Wahl gebracht.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                                 |                           |     |
|-----------------|---------------------------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Gustav v. Potworowski . . . . . | 28.                       |     |
| "               | "                               | v. Brodowski . . . . .    | 15. |
| "               | "                               | Graf Skorzewski . . . . . | 21. |
| "               | "                               | v. Kraszewski . . . . .   | 20. |
| "               | "                               | v. Koczorowski . . . . .  | 2.  |
| "               | "                               | Schumann . . . . .        | 1.  |

Durch absolute Majorität ist der Abgeordnete Gustav v. Potworowski gewählt. Die Abgeordneten Graf Skorzewski und v. Kraszewski werden nochmals auf die engere Wahl gebracht.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                           |                         |     |
|-----------------|---------------------------|-------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Graf Skorzewski . . . . . | 27.                     |     |
| "               | "                         | v. Kraszewski . . . . . | 17. |

der Abgeordnete Graf Skórzewski ist hiernach gewählt.

Hierauf erfolgte die Wahl der Stellvertreter aus dem Stande der Rittergutsbesitzer.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                        |                           |     |
|-----------------|------------------------|---------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | v. Brodowski . . . . . | 33.                       |     |
| "               | "                      | Schumann . . . . .        | 19. |
| "               | "                      | v. Kraszewski . . . . .   | 13. |
| "               | "                      | v. Kurzewski . . . . .    | 9.  |
| "               | "                      | v. Koczorowski . . . . .  | 8.  |
| "               | "                      | v. Gorzeński . . . . .    | 7.  |
| "               | "                      | Der Marschall . . . . .   | 6.  |
| "               | "                      | Graf Działyński . . . . . | 6.  |
| "               | "                      | v. Niegolewski . . . . .  | 5.  |
| "               | "                      | Graf Dąbski . . . . .     | 5.  |
| "               | "                      | v. Massenbach . . . . .   | 4.  |
| "               | "                      | v. Hiller . . . . .       | 4.  |
| "               | "                      | Fürst Radziwiłł . . . . . | 2.  |

Graf Mycielski, v. Wołański, v. Lipski, v. Węzyk, der Graf Skórzewski, v. Brzezański, v. Sokolnicki, jeder eine.

Durch absolute Majorität ist nur der Abgeordnete v. Brodowski gewählt.

Es wurden aus dem Posener Departement die Abgeordneten v. Kurczewski, Graf Raczyński und v. Gorzeński, und aus dem Bromberger Departement die Abgeordneten Schumann und v. Kraszewski auf die engere Wahl gebracht.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                          |     |
|-----------------|--------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | v. Kurczewski . . . . .  | 23. |
| =               | Graf Raczyński . . . . . | 41. |
| =               | v. Gorzeński . . . . .   | 40. |
| =               | Schumann . . . . .       | 34. |
| =               | v. Kraszewski . . . . .  | 9.  |

Es sind daher gewählt die Abgeordneten Schumann und v. Kurczewski.

Nunmehr wurde zur Wahl zweier Mitglieder aus dem Stande der Städte geschritten.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                                      |     |
|-----------------|--------------------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Peterson . . . . .                   | 38. |
| =               | Naumann . . . . .                    | 33. |
| =               | Grätz, Kugler, Urban jeder . . . . . | 4.  |
| =               | Brown . . . . .                      | 3.  |
| =               | Paternowski . . . . .                | 2.  |
| =               | Hausleitner, Schütz jeder . . . . .  | 1.  |

Durch absolute Majorität sind gewählt die Abgeordneten Peterson und Naumann.

Darauf erfolgte die Wahl der Stellvertreter aus dem Stande der Städte.

Es erhielten Stimmen:

|                 |  |     |
|-----------------|--|-----|
| Der Abgeordnete | Kugler . . . . .                                   | 25  |
| =               | Urban . . . . .                                    | 15. |
| =               | Hausleitner . . . . .                              | 12. |
| =               | Brown . . . . .                                    | 9.  |
| =               | Grätz . . . . .                                    | 9.  |
| =               | Paternowski . . . . .                              | 8.  |
| =               | Bauer . . . . .                                    | 4.  |
| =               | Kadau, Schütz, Zietzold, Rathstock jeder . . . . . | 1.  |

Durch absolute Majorität ist gewählt der Abgeordnete Kugler.

Die Abgeordneten Hausleitner, Brown und Grätz aus dem Posener Departement werden auf die engere Wahl gebracht.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                       |     |
|-----------------|-----------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Hausleitner . . . . . | 20. |
| =               | Grätz . . . . .       | 12. |
| =               | Brown . . . . .       | 9.  |
| =               | Jordan . . . . .      | 1.  |

Da keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurden die Abgeordneten Hausleutner und Grätz nochmals auf die engere Wahl gebracht, wobei der erstere 30 und der letztere 11 Stimmen erhielt.

Der Abgeordnete Hausleutner ist daher gewählt.

Demnächst erfolgte die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters aus dem Stande der Landgemeinden.

Es erhielten Stimmen:

I. als Mitglied:

|                 |                          |     |
|-----------------|--------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Grunwald . . . . .       | 16. |
| =               | Dobrowolski . . . . .    | 9.  |
| =               | Jordan . . . . .         | 9.  |
| =               | König . . . . .          | 7.  |
| =               | Quandt und Gillert jeder | 4.  |

II. als Stellvertreter.

|                 |                          |     |
|-----------------|--------------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Dobrowolski . . . . .    | 15. |
| =               | Grunwald . . . . .       | 8.  |
| =               | Koenig . . . . .         | 6.  |
| =               | Jordan . . . . .         | 5.  |
| =               | Sadomski . . . . .       | 4.  |
| =               | Busse . . . . .          | 3.  |
| =               | Quandt und Gillert jeder | 4.  |

Da sich keine absolute Majorität herausgestellt hatte, so wurden zuvörderst die Abgeordneten Grunwald, Dobrowolski und Jordan auf die engere Wahl zum Mitgliede gebracht.

Es erhielten Stimmen:

|                 |                       |     |
|-----------------|-----------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Grunwald . . . . .    | 18. |
|                 | Dobrowolski . . . . . | 15. |
|                 | Jordan . . . . .      | 7.  |

Grunwald und Dobrowolski werden nochmals auf die engere Wahl gebracht. Ersterer erhält 23, letzterer 17 Stimmen, so daß der Abgeordnete Grunwald als Mitglied gewählt ist.

Bei der endlichen Wahl des Stellvertreters aus dem Stande der Landgemeinden erhielten Stimmen:

|                 |                       |     |
|-----------------|-----------------------|-----|
| Der Abgeordnete | Dobrowolski . . . . . | 29. |
| =               | Jordan . . . . .      | 6.  |
| =               | Koenig . . . . .      | 5.  |
| =               | Gillert . . . . .     | 2.  |
| =               | Busse . . . . .       | 1.  |

Der Abgeordnete Dobrowolski ist daher zum Stellvertreter gewählt.

Die Ausarbeitung der Sr. Majestät zu überreichenden Denkschrift in der vorberathenen Angelegenheit wurde der betreffenden Kommission übertragen.

Der Marschall vertagte die Sitzung auf Morgen früh 9 Uhr.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 7. April 1843.

In der heutigen Vormittags-Sitzung der versammelten Stände wurde die ausgearbeitete Denkschrift an Se. Majestät, in Betreff der Subvention der Chaussee-Bauten vorgelesen und genehmigt.

Hierauf kamen mehrere Petitionen zur Berathung.

20) Der Graf Raczynski hatte schon beim 5ten Landtage die hier in Posen zu errichtende Realschule zur Sprache gebracht. Er will diese Schule unterstützen durch Zuwendung eines Kapitals von 20,000 Rthlr., wenn

- a. in dieser Schule der Unterricht eben so viel in polnischer, als in deutscher Sprache erteilt wird, und
- b. er nach Verhältnis seiner Beisteuer zu den Kosten, welche die Stadt geben wird, Theil erhält an dem Patronate über die Schule.

Er wiederholt seinen damals gestellten Antrag, Se. Majestät den König zu bitten, die Errichtung der Schule nach diesen Grundsätzen zu genehmigen.

Der I. Ausschuss erkennt die edle Absicht des Petenten an, er erklärt sich aber gegen den Antrag, weil die hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse lediglich dem freien Uebereinkommen der Stadt Posen mit dem Grafen Raczynski zu überlassen seien.

Der Graf Raczynski entwickelt den bisherigen Verlauf der Sache.

Die Abgeordneten der Stadt Posen sprechen ihren Dank für die großmüthige Freigebigkeit des Grafen Raczynski und die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und eine den Bedürfnissen entsprechende Lehr-Anstalt, nach erfolgter Erwägung mit dem Grafen, ins Leben zu rufen.

Der Graf Raczynski weist darauf hin, daß das Gymnasium früher die polnische Sprache in allen Klassen gehabt habe, während dies später nur auf zwei Klassen beschränkt worden sei. Gegenwärtig sei es vielleicht überflüssig, ausdrücklich auf Bedingungen, wie die oben von ihm gestellten, zu bestehen; allein man könne nicht voraussehen, ob die gegenwärtig befolgten Grundsätze sich nicht ändern würden, und es dann wichtig sein werde, auf Erfüllung jener Bedingungen bestehen zu können. Nicht aus Eigensinn oder um zu glänzen, habe er sich an den Landtag gewandt, sondern er werde durch die vorbezeichneten Rücksichten geleitet.

Er wünsche seine Anhänglichkeit an seine Vaterstadt Posen zu bethätigen, und erkläre, noch ein Jahr über die früher von ihm bestimmte Frist an seine, der Stadt Posen gegebene Zusicherung gebunden sein zu wollen; doch sei seine Zusicherung untrennbar von den von ihm gestellten Bedingungen.

Auf die Petition wolle er nicht weiter bestehen.

21) Ein Abgeordneter hat darauf angetragen, Se. Majestät zu bitten, statt der im vorgelegten Strafgesetzbuche angenommenen Todesstrafe und statt der lan-

wierigen Einsperrung im Zuchthause die Strafe der Deportation einzusetzen, und eine entlegene Verbrecher-Kolonie zu errichten.

Der I. Ausschuss erklärt sich gegen die Petition, weil die Deportation sich nicht als Strafe rechtfertigen lasse, weil sie weder moralische, noch praktische Vortheile gewähre und überaus kostspielig sei.

Obgleich der Petent selbst in einem längeren Vortrage diese Ansichten zu widerlegen suchte, so beschloß die Versammlung doch mit 31 gegen 8 Stimmen dem Antrage keine Folge zu geben.

22) Wegen Errichtung von Gerichts-Kommissionen in verschiedenen Städten sind mehrere Petitionen eingegangen,

nämlich:

- a. von den Chodziesner Stadt-Behörden in Betreff der Stadt Chodziesen,
- b. von dem Abgeordneten Kadau in Betreff derselben Stadt,
- c. von den städtischen Behörden zu Samoczyn in Betreff derselben Stadt,
- d. von den Orts-Vorstehern im Pudewitzer Polizei-Distrikte in Betreff der Stadt Pudewitz,
- e. von mehreren Bürgern der Städte im Kreise Pleschen und von den Einsassen der Polizei-Distrikte Jarocin und Mieszkowo in Betreff der Stadt Jarocin,
- f. von dem Abgeordneten Bauer in Betreff der Stadt Nakel.

Der I. Ausschuss erklärt sich im Allgemeinen gegen die Vermehrung der Gerichte und Gerichts-Kommissionen, und nur bezüglich der Städte Jarocin und Nakel stellt er der Versammlung anheim, ob die Errichtung von Gerichts-Kommissionen in diesen Städten erbeten werden sollen.

Ein Abgeordneter entwickelt die Ansichten des Ausschusses.

Die Theilung der bestehenden Gerichte führe Nachtheil für die Justizpflege herbei. Einzelstehende Richter seien nicht wünschenswerth, Gerichts-Kollegien aber kostspielig.

Zwei Abgeordnete unterstützen die Petition für Nakel. Die Stadt habe großen Verkehr und sei 4 Meilen von Lobens, dem Sitze des Gerichts, entfernt. Die bestehenden 12 Gerichts-Tage im Jahre seien noch nicht genügend; kein Notar sei in Nakel wohnhaft.

Ein Abgeordneter entgegnet, daß in andern Kreisen einzelne Ortschaften vom Sitze des Gerichts noch weiter entfernt seien, und die Gewährung der in Rede stehenden Anträge werde zu Exemplifikationen führen. Die Zahl der bestehenden Gerichte sei genügend.

Dieselbe Ansicht verfechten drei Abgeordnete, deren Einer macht bemerklich, daß es zweckmäßiger und leichter ausführbar sein werde, die Kreise mehr zu arrondiren.

Bei der Abstimmung lehnte die Versammlung mit 34 gegen 7 Stimmen ab, auf die oben bezeichneten Petitionen einzugehen.

- 23) Es sind mehrere Petitionen eingegangen wegen besserer Stellung der Diätarien bei den Gerichten, und zwar:
- a. von mehreren solchen Diätarien selbst drei solcher Petitionen;
  - b. von einem Abgeordneten.

Der 5te Landtag hat sich bereits in dieser Angelegenheit an Se. Majestät gewandt, und nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 sub B. Nr. 21. ad 5. ist bereits wegen angemessener Erhöhung der Diäten-Sätze und Schreibe-Gebühren Verfügung getroffen. Da aber in dieser Beziehung noch keine Resultate ersichtlich sind, so beschließt die Versammlung, nach dem Antrage des I. Ausschusses, diese Angelegenheit nochmals Se. Majestät dem Könige zur Berücksichtigung vorzutragen.

Die bereits entworfene Denkschrift wurde verlesen und genehmigt.

- 24) Die Schuhmacher-Innung der Stadt Lissa trägt darauf an, bei Se. Majestät Entschädigung für ihre aufgehobenen Bank-Gerechtigkeiten nachzusuchen.

Die Petenten sind bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen.

Der I. Ausschuss schlägt vor, diese Angelegenheit im Allgemeinen bei Se. Majestät zur Sprache zu bringen, und zu bitten, daß auch für nicht ausschließlich erklärte Bank-Gerechtigkeiten, wenn bis zum Jahre 1834 kein Handwerker das Gewerbe ohne den Besitz einer Bank ausgeübt habe, Entschädigung in derselben Weise, die das Gesetz vom 13. Mai 1833 vorschreibt, gewährt werde.

Ein Abgeordneter unterstützt diesen Vorschlag, weil gegenwärtig die Handwerker in den kleinen Städten durch das gedachte Gesetz in bedeutenden Nachtheil gesetzt seien.

Mehrere Abgeordnete erklären sich gegen diesen Vorschlag.

Wo kein ausschließliches Recht bestanden habe, könne eine Usurpation desselben keine Entschädigungs-Forderung begründen.

Nach längerer Debatte, in welcher sich nur ein Abgeordneter für den Vorschlag des Ausschusses erklärt, wurde derselbe mit 26 gegen 17 Stimmen verworfen.

- 25) Ein Abgeordneter trägt auf Fixirung der Gerichts-Kosten und Vereinfachung des Sportelwesens an.

Da nach dem Landtags-Abschiede vom 6ten August 1841 B. 21. ad 4. die nähere Prüfung eines ähnlichen Antrages des 5ten Landtages bereits im Werke ist, so wurde, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des I. Ausschusses, der Petition keine Folge gegeben.

- 26) Ein Abgeordneter trägt darauf an, Se. Majestät den König um Declaration der Bestimmungen der Paragraphen 55. 64. 88. und 89. Tit. 51., in Beziehung zu den Paragraphen 367 bis 376b. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu bitten.

Der I. Ausschuss hält diesen Antrag für begründet, und die Versammlung beschließt, demselben Folge zu geben.

Die bereits entworfene Denkschrift wurde verlesen und genehmigt.

Nachdem noch das Protokoll der gestrigen Abend = Sitzung verlesen und genehmigt worden war, lenkte ein Abgeordneter die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Angelegenheit der Eisenbahnen.

Bekanntlich hätten die vereinigten ständischen Ausschüsse die Frage:

wird die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt der preussischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berührt, für ein so dringendes Bedürfnis erachtet? —

fast einstimmig bejaht und für wünschenswerth und nothwendig erklärt, daß der Staat die baldige Ausführung dieses Eisenbahnnetzes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage = Kapitals herbeizuführen suche.

Se. Majestät der König hätten durch eine Allerhöchste Kabinetts = Ordre vom 22. November v. J. die Ausführung der Eisenbahnen diesen Erklärungen entsprechend anbefohlen.

In Betreff der Richtungen der einzelnen Bahnen sei nichts speziell bestimmt worden, und es würde darauf ankommen, die Wünsche des Großherzogthums in dieser Beziehung vorzutragen.

Er — der Abgeordnete — habe die Absicht gehabt, diesfällige Vorschläge zu machen, als er von dem technischen Director der Berlin = Frankfurter Bahn, Ober = Ingenieur Zimpel, die Nachricht erhalten habe,

der Herr Finanz = Minister habe beschlossen, das Projekt der Bahn nach Posen selbst ausführen zu lassen, und ihm — dem p. Zimpel — die Frage vorgelegt, ob und unter welchen Bedingungen er dies Projekt auszuführen gedenke.

Unter diesen Umständen und bei den oben erwähnten Beschlüssen der ständischen Ausschüsse erschien es nicht nöthig, diese Angelegenheit in einer besondern Petition vor Se. Majestät zu bringen,

weil hiernach die Bahn von Frankfurt nach Posen in nahe Aussicht gestellt sei, und die Verbindungen nach Süden und Norden sich an diese Bahn anschließen würden.

Die Versammlung schloß sich diesen Ansichten an.

---

Der Marschall vertagte die Sitzung bis heute Nachmittag 5½ Uhr.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 7. April 1843.

In der heutigen Abend-Sigung der zum Landtage versammelten Stände wurde mit Berathung der Petitionen fortgefahen.

- 27) Der Landtag wird in mehreren Vorstellen angegangen, in Beziehung auf das Institut der Schiedsmänner Aenderungen herbeizuföhren.
- a. Der Schiedsmann Priemer verlangt, daß der zu einem Schiedsmanne Vorgeladene, auch wenn er ausbleibt, die entstehenden Kosten tragen solle, sobald er später bei Gericht zu derselben Leistung verurtheilt, wegen welcher er bei dem Schiedsmanne belangt worden war.
  - b. Der Schiedsmann Koziowski verlangt außer dem, daß wenn der Vorgeladene sich nicht gestelle, er immer dem Kläger die Kosten der Vorladungen zu erstatten verbunden sei, so wie, daß wegen der Kosten des Schiedsmannes von den Gerichten Execution verfügt werden dürfe nach einem vom Schiedsmanne zu überreichenden Verzeichnisse.
  - c. Ein Abgeordneter verlangt, daß alle Partheien vor Anstellung des Processes die Sühne vor dem Schiedsmanne versuchen sollen.
  - d. Der Gutsbesitzer Riesmann will die Distrikts-Kommissarien zugleich als Schiedsmänner angestellt haben.

Der I. Ausschuß hält nur den Antrag ad a. für geeignet, um dessen Gewährung Se. Majestät gebeten werden dürfte; alle übrigen Anträge schlägt er vor, zu verwerfen.

Ein Abgeordneter will dem Antrage ad a. den Antrag substituirt wissen, daß jede vorgeladene und nicht erscheinende Parthei für verbunden erklärt werde, die Kosten zu zahlen.

Es entspann sich eine lebhafteste Debatte darüber, ob überhaupt schon jetzt Anträge in Beziehung auf das Schiedsmannes-Institut an der Zeit sei, ob die Befugnisse der Schiedsmänner erweitert und Vorschläge gemacht werden dürften, die Autorität der Schiedsmänner zu erhöhen.

Nach längerer Debatte entschied sich die Versammlung mit 40 gegen 2 Stimmen für die Ansicht des Ausschusses.

Für den Antrag des gedachten Abgeordneten erklärten sich nur 23 gegen 49 Stimmen, so daß derselbe als Petition nicht an den Thron gelangen kann.

Der Antrag ad c. wurde mit 36 gegen 5, und die Anträge b. c. und d. wurden ohne Widerspruch verworfen.

Die in Betreff des Antrages ad a. bereits entworfene Denkschrift wurde verlesen und genehmigt.

- 28) Ein Abgeordneter trägt darauf an, ein viertes Schullehrer-Seminarium für die südlichen Kreise des Großherzogthums in der Stadt Krotoschin zu errichten.

Der I. Ausschuss bevormortet diesen Antrag, und die Versammlung beschließt, unter den vom Petenten und dem Ausschusse auseinander gesetzten Umständen Sr. Majestät zu bitten, daß in der Stadt Krotoschin ein Schullehrer-Seminarium errichtet und so eingerichtet werde, daß es gleichzeitig polnische und deutsche, katholische und evangelische Schullehrer ausbilden könne.

29) Der ehemalige Distrikts-Polizei-Kommissarius Ciecierski bittet um Vermittelung, daß ihm bis zum Ausgange der wider ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung die Hälfte seines Gehalts gelassen werde.

Der I. Ausschuss hält diesen Antrag nicht für begründet, weil Ciecierski nur interimistisch angestellt gewesen und bereits seines Amtes entlassen sei.

Für die Bitte des Ciecierski erklärt sich ein Abgeordneter.

Bei der Abstimmung wurde indes mit 33 gegen 8 Stimmen beschlossen, der Bitte keine Folge zu geben.

30) Der Archivar Zdanowski empfiehlt der Berücksichtigung des Landtages das hiesige Grod-Archiv. Er verlangt

- a. ein sicheres Lokal für dasselbe;
- b. daß es geordnet werde;
- c. daß dem Archivar eine höhere Besoldung bewilligt werde.

Der II. Ausschuss will den Antrag ad c. an die kompetenten Behörden, in Beziehung auf die übrigen Anträge, aber die Petition dem Königl. Landtags-Kommissarius zur Berücksichtigung unter Empfehlung des Supplikanten überweisen.

Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

31) Die Berathung einer Petition eines Abgeordneten betreffend, die griechische Sprache als Lehrgegenstand in den Gymnasien, wurde bis zur Berathung einer Petition eines andern Abgeordneten, wegen anderer Organisation der Gymnasien, ausgesetzt.

32) Ein Abgeordneter verlangt die Einführung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache bei dem Gymnasium zu Lissa.

Der II. Ausschuss schlägt vor, den Antrag des im Juli v. J. wegen Einführung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache bei den Gymnasien erlassenen Ministerial-Rescripts auch auf das Gymnasium zu Lissa auszudehnen, bei des Königs Majestät zu bevormorten.

Es entspann sich eine längere Debatte über die Nothwendigkeit einer solchen Maassregel und über die Zweckmäßigkeit derselben.

Zuletzt einigte sich die Versammlung auf den Vorschlag eines Abgeordneten dahin, in einem Schreiben an den Königl. Landtags-Kommissarius zwar anzuerkennen, daß gegen früher für die polnische Sprache beim Gymnasium zu Lissa viel geschehen sei, um den Anordnungen Sr. Majestät des Königs zu genügen, daß aber nothwendig sei, noch mehr der pol-

nischen Sprache mächtige Lehrer anzustellen, wenn den Allerhöchsten Bestimmungen und dem Bedürfnisse vollständiger Genüge geschehen solle.

Der Marschall überträgt die Ausarbeitung der desfallsigen Denkschrift einem der Abgeordneten.

---

Die Sitzung wurde auf morgen früh 9 Uhr vertagt.

(Unterschriften.)

---

---

Actum Posen, den 8. April 1843.

In der heutigen Vormittags-Sitzung der versammelten Stände ergriff zuerst ein Abgeordneter das Wort um darauf anzutragen, nachträglich seinen bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzes vom 11ten v. Mits gemachten Vorschlag, zu Protocoll zu nehmen, daß statt der Todesstrafe und der Qualen einer vieljährigen Gefängnißstrafe die Deportation eingesetzt werde. Darauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zur weitem Berathung von Petitionen.

33. Ein Abgeordneter trägt auf Vermehrung der Kassen-Anweisungen oder auf Aufhebung des Straf-Argios für die bei Einzahlungen an die Staats-Kassen zu wenig eingeleferten Kassen-Anweisungen an.

Ein zweiter Abgeordnete hat den letzten Antrag ebenfalls formirt.

In Berücksichtigung, daß ein Mangel an Kassen-Anweisungen sehr fühlbar ist, und durch das Straf-Argio besonders die Unterthanen in abgelegenen Gegenden gedrückt werden, trägt der II. Ausschuß darauf an, die vom 3ten Landtage bereits erhobene Bitte an Seine Majestät zu erneuern.

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag einstimmig. Die Frage, ob auf Vermehrung der Kassen-Anweisungen angetragen werden soll, führte zu einer längern Debatte, die sich damit endigte, daß der Abgeordnete seine Petition als erledigt durch den oben gefaßten Beschluß, zurücknahm.

§ 34. Ein Abgeordneter trägt auf Abschaffung der alten und der hier im Großherzogthum zirkulirenden russischen kupfernen Scheidemünzen, an.

Zugleich verlangt er, daß die alten Dreigroschenstücke und die unkennlichen 4 Pfennig-Stücke eingezogen und die neuere Scheidemünze dem Bedürfnisse entsprechend, vermehrt werde.

Der II. Ausschuß schlägt vor, nur die Einziehung und Umprägung der großherzoglich

posenschen unkenntlich gewordenen Dreigroschenstücke so wie die Einziehung der unkenntlichen 4 und 2 Pfennigstücke bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen.

Die Versammlung erklärt sich nach kurzer Diskussion hiemit einverstanden.

§ 35. Die katholische Kirchengemeinde in Schubin bittet um Verwendung wegen Unterstützung zum Aufbau der Kirche und des Schulgebäudes.

Auf den Antrag des II. Ausschusses beschließt die Versammlung, die Petition dem Königl. Landtags-Kommissarius mit dem Ersuchen um Berücksichtigung, zuzustellen.

§ 36. Der Kapitain Bloß trägt darauf an, ihm bei Sr. Majestät eine Pension oder Unterstützung auszuwirken.

Die Versammlung beschließt im Einverständnisse mit dem II. Ausschusse dieser Petition keine Folge zu geben.

§ 37. Ein Abgeordnete beantragt eine Petition an den Thron wegen Aufhebung des Regulativs des Königl. Staats-Ministerii vom 14ten April 1832 und wegen Besetzung der Verwaltungs-Ämter im Großherzogthum Posen mit der polnischen Sprache kundiger Beamten.

Der II. Ausschuss erklärt sich für die Petition.

In einer längern Debatte wurde gezeigt, daß das gedachte Regulativ die Zusicherungen in dem Aufrufe vom 13ten Mai 1815 und in dem Landtags-Abschiede vom 28ten Dezember 1828 sehr beschränkt.

Es wurden Beispiele angeführt, daß in Veranlassung des Regulativs entweder nur schlechte und nicht legalisirte Uebersetzungen den Verfügungen der Administrations-Behörden beigelegt, oder diese Verfügungen nur in deutscher Sprache selbst an solche Personen erlassen würden, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien. In Kreisen, wo die untere Klasse der Einwohner kein Deutsch verständen, fände man Local-Beamten, die sich den Einsaßen gar nicht verständlich machen könnten.

Es gäbe in andern Provinzen viele Beamten, die beider Sprachen mächtig seien und es sei zweckmäßig, diese in die hiesige Provinz zu ziehen.

Anderseits wurde bemerkt, daß das Bestreben der Regierung dahin gehe, Beamte anzustellen, die beider Sprachen mächtig seien.

Wenn aber dem Bedürfnisse in dieser Beziehung Genüge geschehen soll, so werde es darauf ankommen, daß mehr in hiesigen Schulen gebildete Personen sich dem Beamten-Stande widmen.

Dies hänge nicht von der Regierung sondern von den Einsaßen selbst ab.

Gegenwärtig fehle es aber an solchen Beamten, und die Aufhebung des Regulativs könne in der Sache nichts ändern.

Zulezt einigte sich die Versammlung dahin:

Sr. Majestät dem Könige vorzustellen, daß der Mangel an beiden Landes-sprachen kundigen Beamten, zur Belästigung und zum großen Nachtheile der Einsaßen noch immer fühlbar sei, daß bei dem Bestreben des Gouvernements diesem Uebelstande abzuhelpen, das Regulativ vom 14ten April 1832 mit der Zeit, werde entbehrlich werden, zumal wenn es der Regierung gelinge, die beider

Landessprachen kundigen Beamten aus andern Provinzen in das Großherzogthum zu ziehen. Es werde aber das gedachte Regulativ irrig so ausgeführt, daß die polnischen Uebersetzungen den Verfügungen der Administrations-Behörden nur beigelegt werden, daß sie oft unverständlich seien und durch die Behörde selbst nicht legalisirt. Außerdem ergingen sehr gewöhnlich selbst an der deutschen Sprache nicht kundige Personen, die Verfügungen blos in deutscher Sprache. Sr. Majestät werde gebeten, Befehl zu erlassen, daß in allen Fällen an die polnischen Einsassen die Verfügungen der Administrations-Behörden in beiden Landessprachen so erlassen würden, daß die polnische Redaktion neben der deutschen stehe und von der Behörde mit vollzogen werde.

Sr. Majestät werde ferner gebeten, zu verordnen, daß in den mehr ausschließlich polnischen Kreisen vor Allem beider Landessprachen kundige Beamten angestellt würden, bis nach und nach auch in den übrigen Kreisen dem Bedürfnis in dieser Beziehung ein Genüge geschehen könne.

Die Einreichung eines solchen Petitorii beschloß die Versammlung mit 42 gegen 3 Stimmen.

§ 38. Ein Abgeordneter verlangt eine Modificirung der §§ 16, 23 und 28 des Prüfungs-Regulativs vom 4ten Juni 1834 dahin, daß bei polnischen Schülern zu ihrer Reise genügen möge, wenn sie sich mit der deutschen Litteratur bekannt gemacht haben, die klassischen deutschen Werke verstehen und sich im deutschen bündig und fließend auszudrücken vermögen, wenn gleich sie sich schriftlich treffend und dem Geiste der deutschen Sprache entsprechend, nicht sollten ausdrücken können.

Der II. Ausschuss befürwortet diesen Antrag und die Versammlung beschließt demselben Folge zu geben.

§ 39. Ein Abgeordneter verlangt die Umwandlung der Kreisschule in Krotoschin zu einer Realschule, und eine jährliche Unterstützung von 1500 Rthlr aus der Staats-Kasse.

Der Petent vertheidigt die Petition, welche jedoch nach dem Antrage des II. Ausschusses, verworfen wurde.

§ 40. Ein anderer Abgeordnete trägt darauf an, dahin zu wirken, daß das Schulwesen der Stadt Fraustadt verbessert werde.

Im Einverständnisse mit dem II. Ausschusse beschließt die Versammlung, diese Gelegenheit dem Königl. Landtags-Kommissarius mit der Bitte: um möglichste Berücksichtigung, zu überweisen.

§ 41. Ein Abgeordnete bringt in einer Petition die Verbesserung des Schulwesens in Rawicz zur Sprache.

Da die gestellten Anträge bereits erledigt erscheinen, so fand die Versammlung — einverstanden mit dem II. Ausschusse — keine Veranlassung, weiter auf die Sache einzugehen.

§ 42. Ein Abgeordnete verlangt Modificationen der Lehr-Ordnung vom 1sten September 1835.

Der II. Ausschuss hält den Antrag nicht für begründet, und bei der Unbestimmtheit des Antrages beschließt die Versammlung demselben keine Folge zu geben.

§ 43. Ein Abgeordneter trägt darauf an, sich bei Sr. Majestät zu verwenden, daß die schon in ihrer Entwicklung begriffene hiesige Gärtner = Lehr = Anstalt weiter befördert und der Garten = Kunst im Großherzogthum mehr Hülfe und Unterstützung gewährt werden möge.

Der II. Ausschuß ist gegen die Gewährung dieses Antrages, weil die erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen seien.

Viele Andere unterstützen den Antrag und die Versammlung beschließt, das Gesuch dem Königl. Landtags = Commissarius befürwortend, zu überweisen.

§ 44. Sieben Abgeordnete tragen darauf an, gehörigen Orts Vermittelung nachzusuchen, daß bei der Verweisung von Schülern aus den Gymnasien, vorsichtig und gewissenhaft verfahren werde.

Da eine eigentliche durch Beweismittel nicht unterstützte Beschwerde, vorliegt, so genehmigt die Versammlung den Vorschlag des II. Ausschusses das Gesuch dem Königl. Landtags = Commissarius zur weitem Veranlassung und Prüfung zu überweisen.

§ 45. Ein Antrag eines Abgeordneten wegen Regulirung resp. Revision der Stellgebühren = Taxen wurde zurückgenommen, nachdem der II. Ausschuß in seinem Gutachten über die Lage der Sache Bericht erstattet und gezeigt hatte, daß in dieser Beziehung die betreffenden Behörden schon eingeschritten seien.

§ 46. Die Witwe des Calculator Höhne sucht eine Gratification aus dem Departements = Fonds nach.

Der Königliche Landtags = Commissarius hat das Gesuch bevortwortet und der III. Ausschuß schlägt in Berücksichtigung der großen Verdienste des verstorbenen Calculator Hoehne um die Regulirung der Angelegenheiten der Departemental = Fonds vor, eine Gratification von 200 Rthlr zu bewilligen.

Mehrere Abgeordneten verlangten eine Erhöhung dieser Summe, und bei der Abstimmung bewilligt die Versammlung mit 24 gegen 17 Stimmen eine Gratification im Betrage von 300 Rthlr und zwar aus dem Posener Departements = Fond ausschließlich.

---

Ein Abgeordndte berichtet, über den gegenwärtigen Zustand der Departements = Kommunal = Fonds.

In Veranlassung dieses Berichts ernannte die Versammlung zum Bevollmächtigten des Bromberger Departements in Stelle des frühern Landtags = Abgeordneten v. Tschape den Abgeordneten Schuman dagegen bestätigt sie auch noch ferner als Bevollmächtigten des Posener Departements den Abgeordneten v. Brodowski.

Nach dem noch die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen verlesen und genehmigt, und ein Schreiben des Königlichen Landtags-Kommissarius vom 6ten d. Mts betreffend die Berechnung der allgemeinen Landtags-Kosten publicirt worden waren, vertagte der Marsall die Sitzung auf heute Nachmittag 5 Uhr.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 8. April 1845.

In der heutigen Abend-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände wurde mit Berathung der eingegangenen Petitionen fortgefahren.

47) Ein Abgeordneter trägt darauf an, Sr. Majestät den König zu bitten, daß im Großherzogthume das Recht der Landraths-Wahlen wieder gewährt werde.

Der I. Ausschus schlägt vor, diesem Antrage Statt zu geben, und dies wird von der Versammlung genehmigt.

48) Ein anderer Abgeordneter trägt darauf an, den Polizei-Behörden das Recht zu verleihen, Verträge über Ausgedinge im Administrations-Wege durch Execution zur Ausführung bringen zu dürfen.

Der I. Ausschus bevortwortet diesen Antrag mit der Erweiterung auf alle Fälle, wo es sich darum handelt, die Verpflegung der Eltern durch die Kinder zu erzwingen.

Nach längerer Diskussion beschließt die Versammlung, in dieser Angelegenheit eine Petition an Se. Maj. zu richten, den Antrag aber nur dahin zu stellen, daß die Polizei-Behörden verpflichtet würden, in allen Fällen ein Interimistikum zu reguliren, wo es darauf ankomme, daß Eltern der Lebensunterhalt von ihren Kindern gewährt werde.

49) Ein Abgeordneter trägt darauf an, Se. Maj. zu bitten, daß Fiskus mit Privatpersonen in Beziehung auf Bezahlung von Verzugs-Zinsen gleich gestellt werde. —

Der I. Ausschus billigt diesen Antrag, und die Versammlung beschließt, demselben zu entsprechen.

50) Zwei Abgeordnete tragen darauf an, Se. Maj. zu bitten, für die Berathung der Stadtverordneten in den Städten und für die Berathungen der Landtage, so wie für das gerichtliche Verfahren die Oeffentlichkeit zu verstatten, auch

für das gerichtliche Kriminal = Verfahren die mündliche Erörterung vor dem Richter einzuführen.

In Beziehung auf das Gerichts = Verfahren wird die Petition als bereits erledigt durch einen Beschluß bei Gelegenheit der Berathungen über das Kriminal = Gesetzbuch zurückgenommen.

Im Uebrigen schlägt der Ausschuß mit 11 gegen 4 Stimme vor, die Petition zu genehmigen, und zwar dahin, daß Se. Maj. gebeten werde:

- a. die Oeffentlichkeit der Berathungen der Stadtverordneten in den Städten zu genehmigen, wo die Stadtverordneten es selbst nöthig finden und beschließen;
- b. die Oeffentlichkeit der Berathungen der Landtage zu genehmigen, und außerdem auch
- c. die Oeffentlichkeit der Berathungen in den Kreisständischen Versammlungen. —

Ein Abgeordneter erhebt sich gegen diesen Antrag, nicht in Beziehung auf die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten = Versammlungen, sondern in Beziehung auf die Oeffentlichkeit der Landtags = Berathungen. Ruhe, Bedachtsamkeit, Besonnenheit und Ordnung seien die Bedingungen eines wohlthätigen Erfolgs der Berathungen; Leidenschaftlichkeit, Unbesonnenheit und stürmische Debatten seien schädlich.

Bei der Oeffentlichkeit würden die Leidenschaften erregt werden.

Dafür spreche die Erfahrung in andern Ländern, während der französischen Revolution und während der Revolution im Königreich Polen.

Vorthelle seien von der Oeffentlichkeit nicht abzusehen. Nicht die Wähler, sondern höchstens das Posener Publikum, können höchstens den Sitzungen beiwohnen, und zwar würden nicht die Vernünftigen kommen, sondern die Neugierigen und Unbeschäftigten, so daß auch die Wähler nicht Gelegenheit haben würden, die Leistungen der Abgeordneten kennen zu lernen. —

Ein anderer Abgeordneter meint, daß wenn in Frankreich vor der Revolution Oeffentlichkeit stattgefunden hätte, es vielleicht gar nicht zum Ausbruche der Revolution gekommen sein würde, wogegen der Gegner bemerkt, daß das französische Volk nicht besessen habe, was wir besäßen, das Petitionsrecht.

Einer der Petenten vertheidigt die Petition. Er fürchtet nicht die geschilderten übeln Folgen, und hält für bedenklich, auf Völker und Zeiten zu exemplificiren, wenn ganz andere Verhältnisse obwalteten. Die Arbeiten der Landtage seien Friedensarbeiten. Diese Arbeiten seien materiell, und würden nur den intelligentern Theil des Volkes interessiren. Den Berathungen würden wenige Zuhörer beiwohnen; darauf komme aber auch nichts an. Die wohl =

thätige Bedeutung der Oeffentlichkeit liege in der Idee, daß Jeder berechtigt sei, sich zu überzeugen, wie und was berathen werde. Man werde den Abgeordneten nicht mehr Indifferenz für ihre Leistungen zeigen dürfen, wenn man sehen könne, mit welcher Hingebung sie ihren Pflichten obliegen.

Im Uebrigen bezieht er sich auf die in der Petition und weitläufiger vom Ausschusse entwickelten Gründe.

Jener Abgeordnete entgegnete, daß wenn auch die Oeffentlichkeit im Frieden vortheilhaft sei, man doch nicht, wenn unruhige Zeiten kämen, die Thüre würde schließen können, da Niemand solche Zeiten voraussehen könne. Ueber die Wirksamkeit der Landtage und die Hingebung der Abgeordneten werde Niemand in Zweifel sein, und Jeder habe Gelegenheit, sich hierüber zu belehren.

Er sähe nicht ein, warum man annehmen solle, daß nicht viele Personen den Berathungen beiwohnen würden, da es der Neugierigen und unbeschäftigten Leute genug gäbe. Die Ruhe und Besonnenheit in den Berathungen werde dadurch gestört werden.

Ein anderer Abgeordneter theilt diese Besorgnisse nicht, weil die Landtage nur materielle, nicht politische Interessen zu berathen haben. Es sei ungerecht, wenn man dem Wähler verweigern wolle, seine besoldeten Vertreter zu kontrolliren. Dabei würden die Leidenschaften nicht erregt werden; denn er wisse nicht, welchen Einfluß hierauf die Berathungen von wegen Ordnungen, Kriminal-Recht und dergleichen haben können. Die Erfahrungen in andern Ländern bestätigten die geäußerten Besorgnisse nicht.

Ein Mitglied fragt, ob nicht die gegenwärtige Verhandlung ein politisches Interesse habe, und ein Abgeordneter erklärt, daß er aus denselben Gründen gegen die Petition stimmen müsse, die ihn veranlaßt hätten, sich gegen das Nennen der Abgeordneten in den zu druckenden Landtags-Verhandlungen zu erklären. Die politischen verschiedenen Ansichten machten sich auch bei Berathung materieller Interessen geltend, und wenn auch die Oeffentlichkeit manches Gute habe, so können sie auch leicht zur Verbreitung verwerflicher Prinzipien führen. —

Ein Anderer theilt die Ansicht, daß bei den Berathungen Ordnung und Ruhe erhalten werden müsse. Die Oeffentlichkeit gefährde aber die Ruhe und Ordnung nicht, und könne außerdem durch ein angemessenes Reglement beschränkt werden. In unruhigen Zeiten böten auch verschlossene Thüren keine Sicherheit.

Jener Abgeordnete macht bemerklich, daß bereits manche politische Frage im Landtage erörtert worden sei.

Bei der Oeffentlichkeit werde man nicht immer die Ordnung erhalten können, wenigstens sei dies in Frankreich zur Zeit der Revolution nicht gelungen.

Ein anderer Abgeordneter hält die Vergleichung mit den Vorgängen während der französischen Revolution nicht für entscheidend. Er unterstützt die Petition, weil die Deffentlichkeit in jetziger Zeit gute Früchte tragen werde.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Versammlung für die Anträge der Majorität des Ausschusses, und zwar:

einhellig in Beziehung auf die Stadtverordneten = Versammlungen, mit 35 gegen 7 Stimmen, in Beziehung auf die Landtage, und mit 37 gegen 5 Stimmen in Beziehung auf die Kreisständischen Versammlungen.

51) Ein Abgeordneter bittet, bei Se. Maj. die Errichtung einer Universität in Posen in Antrag zu bringen.

Der IV. Ausschuss erklärt sich für die Petition, und zwar für die Errichtung einer theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät, in Verbindung mit einer agronomischen. —

Ein Abgeordneter hält eine Universität noch nicht an der Zeit, da das niedere Schulwesen noch nicht dem Bedürfnisse genüge.

Drei Abgeordnete machen bemerklieh, daß der wohlhabendere Stand der Rittergutsbesitzer seine Kinder auf fremde Universitäten schicken könne, daß es aber gerade im Interesse der Bürger und des Bauernstandes liege, eine Universität in der Provinz zu erhalten.

Ein Abgeordneter unterstützt die Petition; er will aber nicht eine katholisch-theologische, sondern auch eine evangelisch-theologische Fakultät. Das wahre Christenthum beruhe auf der christlichen Liebe. Der Glaube — der Innbegriff der Vorstellungen — dürfe nicht trennen; diese Vorstellungen würden immer verschieden sein.

Potent verwahrt sich gegen die Annahme, als sei er durch Intoleranz gelehrt worden; er stimmt dem oben gestellten Antrage bei,

In dieser erweiterten Fassung wurde eine Petition an Se. Majestät mit 39 gegen 2 Stimmen von der Versammlung beschlossen.

52) Ein Abgeordneter trägt an, Se. Maj. um größere Beschränkung der Juden im Großherzogthume hinsichtlich des Betriebs des Schank = Gewerbes, nach Maaßgabe der jüdischen Bevölkerung zu bitten.

Der IV. Ausschuss tritt diesem Antrage dahin bei, Se. Majestät zu bitten, daß den Juden so lange keine neuen Konzesse zu Schenken ertheilt und der Detail-Handel mit Getränken erlaubt werde, bis die Zahl der Schenken und jüdischen Händler in demselben Verhältnis zu der jüdischen Bevölkerung an jedem Orte stehe, wie die Zahl der Schenker und solcher Händler zur christlichen Bevölkerung.

Ein Abgeordneter tritt dieser Petition entgegen, weil sie gegen die Religionspartei gerichtet erscheine und nicht gegen Abstellung der allerdings nicht zu läugnenden Mißbräuche.

Dieselbe Ansicht vertheidigt ein anderer Abgeordneter.

Für die Petition dagegen erklären sich zwei Andere.

Bei der Abstimmung wurde dieselbe mit 32 gegen 7 Stimmen von der Versammlung genehmigt.

53) Eine Petition eines Abgeordneten wegen Emancipation der Juden, behält der Petent den Beratungen des nächsten Landtages vor, weil gegenwärtig keine Zeit mehr zur gründlichen Erörterung bleibe.

54) Ein Abgeordneter trägt darauf an, zur Aufsicht über das Schulwesen, Ephorate aus Einsassen des Landes zu bilden, oder solche das Vertrauen ihrer Bürger besitzende Einsassen in die Schul-Behörden aufzunehmen.

Der IV. Ausschuss hält diese Angelegenheit für geeignet, dieselbe in einer Petition Se. Majestät vorzutragen.

Nachdem die bestehende Einrichtung eines Ephorats bei dem Gymnasium zu Lissa näher erörtert worden war, einigte sich die Versammlung dahin, sich bei Se. Maj. zu verwenden, daß bei allen übrigen höhern Lehranstalten im Großherzogthume ähnliche Ephorate gebildet werden möchten.

55) Ein Abgeordneter trägt an um Errichtung von Real-Klassen bei dem 4. im Großherzogthum bestehenden Gymnasium.

Im IV. Ausschusse haben sich 4 Mitglieder für eine desfallige Petition, 4 Mitglieder aber für die Errichtung von besondern Real-Schulen erklärt.

Nach beendigter Discussion wurde die Petition mit 27 gegen 14 Stimmen verworfen. —

Ein bereits früher zur Sprache gekommener Antrag, die Kreis-Schule in Krotoszyn in eine Real-Schule zu verwandeln und eine Unterstützung von 1500 Rthlr. jährlich zu diesem Zwecke zu erbitten, wurde von zwei Abgeordneten unterstützt, von zwei Andern bekämpft, und demnächst von der Versammlung mit 34 gegen 6 Stimmen verworfen.

56) Ein Abgeordneter trägt darauf an, sich bei Se. Maj. zu verwenden, daß in Posen eine Mädchen-Schule in Verbindung mit einer Pensions- und Gouvernanten-Lehranstalt für polnische Zöglinge, errichtet werde.

Der II. Ausschuss will diesen Antrag beim Königlichen Landtags-Kommissarius bevorworten.

Ein Abgeordneter unterstützt die Petition, zumal von den Landtagen noch nichts im Interesse der Bildung der weiblichen Jugend geschehen sei.

Gegen die Petition erklärt sich ein Abgeordneter, welcher dergleichen Anstalten Privat-Unternehmungen überlassen wissen will, und ein Anderer, welcher Gouvernanten-Lehranstalten nicht dem allgemeinen Interesse entsprechend findet.

Die Versammlung entschied mit 25 gegen 15 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Da keine von den Ausschüssen zur Berathung in Pleno vorbereitete Petitionen mehr vorliegen, so erklärt der Marschall die materiellen Arbeiten des Landtages für geschlossen. Es bleiben nur noch die beschlossenen Denkschriften auszuarbeiten und die ausgearbeiteten zu verlesen und zu vollziehen.

---

Der Marschall ladet die Versammlung ein, sich zu diesem Zwecke am 9. d. Mts. morgen um 11 Uhr wieder zu versammeln.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 9. April 1843.

Die Stände versammelten sich heute, nur die bereits beschlossenen und ausgearbeiteten Denkschriften und Petitionen zu verlesen.

Es wurden verlesen:

- 1) Das Gutachten des Landtages über den berathenen Entwurf des Strafgesetzbuches.
- 2) Der Uebermachungs-Bericht.
- 3) Die Petition wegen Erlassung einer Verordnung gegen das Austreiben des Viehes ohne Hirten.
- 4) Die Petition wegen Aufhebung des Privilegiums Fiscii in Betreff der Zinsen.
- 5) Die Denkschrift wegen der Entschädigung, welche Bescholtene, die das Bürgerrecht nicht erwerben dürfen, zahlen sollen.
- 6) Die Petition hinsichtlich des Schiedsmanns-Instituts.
- 7) Die Denkschrift wegen des Gesetz-Entwurfs, bezüglich die Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung.
- 8) Die Denkschrift wegen des Gesetz-Entwurfs, bezüglich der Freilassung des Bettwerks bei Executions-Vollstreckungen.
- 9) Die Petition wegen des Krugverlagrechts der Dominien.
- 10) Die Denkschrift über die Propositionen wegen Subvention der Chaussee-Bauten.
- 11) Die Petition wegen Verbesserung der Lage der Diätarien bei den Gerichten.
- 12) Die Petition wegen Declaration einiger §§. der Concurs-Ordnung.
- 13) Die Denkschrift über den Gesetz-Entwurf betreffend die Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesizes.
- 14) Die Denkschrift über den Gesetz-Entwurf betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm.

Alle diese Schriften wurden genehmigt und in der Reinschrift vollzogen.

---

Nachdem noch das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, vertagte der Marschall die Sitzung auf Morgen Vormittag 11 Uhr.

(Unterschriften.)

---

---

Actum Posen, den 10. April 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände kam zuvörderst noch eine Petition der Abgeordneten der Stadt Posen zur Berathung, welche bereits beim 5. Landtage eingereicht aber nicht berathen, und aus Versehen früher keinem Ausschusse zugetheilt worden war. Sie bezweckt eine Aenderung in der Verfassung in Beziehung auf die Vertretung die Städte auf dem Landtage.

Nach erfolgtem Vertrage der Petition und des bereits während des 5. Landtages ausgearbeiteten Ausschussberichts, beschließt die Versammlung aus den in der Petition enthaltenen und von zwei Abgeordneten näher entwickelten Gründen Se. Majestät zu bitten:

dieselbe Qualification auch nur für die Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten zu bedingen, welche in den Städten für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten verlangt wird, dabei zwar bei der Bedingung des Grundbesitzes zu beharren, die erforderliche Dauer desselben aber auf 3 Jahre herab zu setzen.

Zwei Abgeordnete hatten sich zwar in letzterer Beziehung nur für eine Herabsetzung der Dauer des Grundbesitzes auf 5 Jahre erklärt, die Versammlung aber beschloß mit 29 gegen 13 Stimmen, die Herabsetzung auf 3 Jahre in Antrag zu bringen.

Hierauf wurde in dem Vortrage der ausgearbeiteten Denkschriften und Petitionen fortgefahren.

Es wurden verlesen:

- 15) Eine Petition betreffend die Gewerbesteuer und Beschränkung der Schenkstätten
- 16) Die Petition wegen der beider Sprachen mächtigen Beamten u. u.
- 17) Die Denkschrift an den Königl. Landtags-Kommissarius wegen der Taubstummen-Anstalt.
- 18) Die Denkschrift an denselben wegen des Gymnasiums zu Lissa.
- 19) Die Denkschriften an denselben wegen des Grob-Archivs.

Die Schriften sub. 15. bis 19. wurden zugleich in der Reinschrift vollzogen.

Nachdem noch das Protokoll über die Abendsitzung vom 8. d. Mts. und über die gestrige Sitzung verlesen und genehmigt worden war, wurde die Sitzung auf den 11. d. M. Vormittags 12 Uhr vertagt.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 11. April 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der Stände wurden folgende Denkschriften und Petitionen verlesen und vollzogen:

- 20) Die Petition wegen Rückgewährung des Rechts der Landtagswahlen.
- 21) Die Petition wegen der durch den Traktat vom 11. April 1814 garantirten Zahlung von Pensionen an die Ritter der Ehrenlegion.
- 22) Ein Schreiben an den Königl. Landtags-Kommissarius wegen der von der Stadt Schubin nachgesuchten Bauhülfe.
- 23) Die Petition eines Intermistici, wenn es sich um die Verpflegung verarmter Eltern durch die Kinder handelt.
- 24) Die Petition betreffend das Straf-Regio.
- 25) Die Petitionen wegen Aenderung der Gewerbesteuer-Gesetze.
- 26) Das Schreiben an den Königl. Landtags-Kommissarius betreffend die Departemental-Fonds.

Die Sitzung wurde bis heute Abend  $\frac{1}{2}$  7 Uhr vertagt.

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 11. April 1843.

In der heutigen Abend-Sitzung der versammelten Stände wurde verlesen:

- 1) Die Denkschrift wegen Umprägung der Kupferscheidemünze.
- 2) Die Petition wegen Beschränkung der jüdischen Schänken.
- 3) Die Denkschrift an den Königl. Landtags-Kommissarius wegen der Korrections-Anstalt in Kosten.
- 4) Die Denkschrift an denselben wegen der Gärtner-Lehr-Anstalt.

Ein Antrag, die Petition ad 2, dem nächsten Landtage vorzubehalten, fand keine Berücksichtigung.

Die Sitzung wurde bis morgen Abend 6 Uhr vertagt.

(Unterschriften.)

\*KSIĘGARNIA\*

ANTYKWARIAT



N. 727962

Actum Posen, den 12. April 1843.

In Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände wurden die  
Denkschriften und Petitionen verlesen und — bis auf wenige — in  
n.  
es Landtages soll morgen zwischen 8 bis 9 Uhr Vormittags erfolgen.  
die Mitglieder der Versammlung auf, sich zu dieser Schluß-Sitzung  
finden, um die Unterschriften, wo sie noch fehlen, unter den Denkschrif-

(Unterschriften.)

Actum Posen, den 13. April 1843

Der sechste Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen soll heute geschlossen  
werden. —

Die versammelten Stände vollzogen die nach übrigen Denkschriften und Petitionen,  
so wie — nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung — das Protokoll der gestrigen Sitzung,

Der Marschall ernannte eine Deputation von 4 Mitgliedern der Versammlung,  
welche den Auftrag erhielt, den Königlichen Landtags-Kommissarius zu benachrichtigen, daß  
der Landtag sämtliche Arbeiten beendigt habe.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident von Beurmann, erschien  
in der Versammlung, von der Deputation der Stände eingeführt.

Er erklärte im Namen Seiner Majestät des Königs den Landtag für geschlossen.

Dem Marschall wurde eine Adresse der Versammlung überreicht. Seinerseits wurde  
an die Versammlung der Dank für die willige Unterstützung, die ihm geworden ausgesprochen.  
Dem Königl. Landtags-Kommissarius dankte er für die Unterstützung, welche er dem Landtage  
habe zu Theil werden lassen, mit der Bitte, der Vollmetscher der Liebe und Anhänglichkeit der  
Versammlung an Se. Majestät sein zu wollen.

Unter dem Rufe: „es lebe der König,“ verließ der Königliche Kommissarius die  
Versammlung.

(Unterschriften.)



Actum Posen, den 12. April 1843.

In der heutigen Plenar-Sitzung der zum Landtage versammelten Stände wurden die übrigen ausgearbeiteten Denkschriften und Petitionen verlesen und — bis auf wenige — in der Reinschrift vollzogen.

Der Schluß des Landtages soll morgen zwischen 8 bis 9 Uhr Vormittags erfolgen. Der Marschall forderte die Mitglieder der Versammlung auf, sich zu dieser Schluß-Sitzung schon um  $\frac{3}{8}$  Uhr einzufinden, um die Unterschriften, wo sie noch fehlen, unter den Denkschriften zu bewirken.

(Unterschriften.)

---

Actum Posen, den 13. April 1843

Der sechste Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen soll heute geschlossen werden. —

Die versammelten Stände vollzogen die nach übrigen Denkschriften und Petitionen, so wie — nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung — das Protokoll der gestrigen Sitzung.

Der Marschall ernannte eine Deputation von 4 Mitgliedern der Versammlung, welche den Auftrag erhielt, den Königlichen Landtags-Kommissarius zu benachrichtigen, daß der Landtag sämtliche Arbeiten beendet habe.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident von Beurmann, erschien in der Versammlung, von der Deputation der Stände eingeführt.

Er erklärte im Namen Seiner Majestät des Königs den Landtag für geschlossen.

Dem Marschall wurde eine Adresse der Versammlung überreicht. Seinerseits wurde an die Versammlung der Dank für die willige Unterstützung, die ihm geworden ausgesprochen. Dem Königl. Landtags-Kommissarius dankte er für die Unterstützung, welche er dem Landtage habe zu Theil werden lassen, mit der Bitte, der Dolmetscher der Liebe und Anhänglichkeit der Versammlung an Se. Majestät sein zu wollen.

Unter dem Rufe: „es Lebe der König,“ verließ der Königliche Kommissarius die Versammlung.

(Unterschriften.)

---



BIBLIOTEKA GŁÓWNA  
UNIwersytetu A.M. w POZNANIU



1091424

In der heutigen Sitzung ist ein Antrag zur Verhandlung gekommen, der sich auf die Beschaffung von Büchern für die Bibliothek des Landesvereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Landes bezieht. Der Antrag ist von Herrn Dr. v. ... gestellt worden. Der Antrag lautet: Es wird ersucht, die Beschaffung von Büchern für die Bibliothek des Landesvereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Landes zu bewilligen. Der Antrag ist von Herrn Dr. v. ... gestellt worden. Der Antrag lautet: Es wird ersucht, die Beschaffung von Büchern für die Bibliothek des Landesvereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Landes zu bewilligen.

Der Antrag ist von Herrn Dr. v. ... gestellt worden. Der Antrag lautet: Es wird ersucht, die Beschaffung von Büchern für die Bibliothek des Landesvereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Landes zu bewilligen. Der Antrag ist von Herrn Dr. v. ... gestellt worden. Der Antrag lautet: Es wird ersucht, die Beschaffung von Büchern für die Bibliothek des Landesvereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Landes zu bewilligen.